



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Teil I

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 07.11.2019

Mit freundlichen Grüßen

Ausschussvorsitzende

Gremium
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Mittwoch	20.11.2019	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

**Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.**

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung; Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg; 1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993 2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ 3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets 4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB 5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB	Anlage 1
1.2	Sanierungssatzung Stadt Blankenberg	Anlage 2 Nachtrag
1.3	Antrag zur Realisierung eines Hospiz in Hennef (Sieg) - Bödingen 1. Vorstellung des Projektes 2. Zustimmung zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes	Anlage 3
1.4	1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Anlage 4
1.5	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Anlage 5
1.6	Abgrenzungssatzung S12.7 Hennef-Hüchel, 2. Änderung	Anlage 6
1.7	Außenbereichssatzung Hennef (Sieg), AS 12.13 Bierth / Adscheider Weg; 1. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)	Anlage 7
1.8	Haushaltsberatung 2020/21; Einbringung des Haushaltsentwurfs für das Budget des Amtes für Stadtplanung u. -entwicklung (Empfehlung an den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss)	Anlage 8

H

Teil

H

Teil

2	Anfragen	
2.1	Haushaltsberatung 2020/21; Bebauungsplan Nr. 15.3, Anfrage der Fraktion Die Linke vom 27.10.2019	Anlage 9
3	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2099
Datum: 09.10.2019

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg;

1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“, vom 28.05.1993
2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“
3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets
4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB
5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg wird genehmigt.

Begründung

Den Sachverhalt und die Begründung der Dringlichkeit entnehmen Sie bitte der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung.

Hennef (Sieg), den 09.10.2019


Klaus Pipke



Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Stadt Blankenberg;

1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993
2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“
3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets
4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB
5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 15.02.1993 wird beschlossen.
2. Die Stadt hat vor der förmlichen Festlegung eines neuen Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 BauGB durchzuführen. Die vorbereitenden Untersuchungen für das neue Sanierungsgebiet „Stadt Blankenberg“ werden gemäß § 141 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hiermit eingeleitet.
3. Der Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets „Stadt Blankenberg“ umfasst Bereiche dieser Ortslage und ist in der Anlage 2 dargestellt.
4. Die gem. § 137 BauGB möglichst frühzeitig durchzuführende Erörterung der Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hennef.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 139 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB an der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung beteiligt und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung:

In Stadt Blankenberg sind umfangreiche Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung sowohl des historischen Ortskerns als auch der unmittelbaren Umgebung vorgesehen. Aus diesem Grund wurde ein integriertes Handlungskonzept erarbeitet, das in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 11.09.2019 beraten und vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 30.09.2019 abschließend beschlossen wurde.

Zur Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen nach den Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Einen entsprechenden Antrag auf Förderung hat die Stadt am 30.09.2019 bei der Bezirksregierung Köln eingereicht.

Am 01.10.2019 wurde der Stadt seitens der Bezirksregierung mitgeteilt, dass Voraussetzung für eine Förderung aus der Förderkulisse „städtebaulicher Denkmalschutz“ das Vorliegen einer Sanierungssatzung ist. Ursprünglich wurde von einer Finanzierung aus der Förderkulisse „Stadtumbau“ ausgegangen, für die die Voraussetzung Sanierungssatzung nicht erforderlich ist. Nach § 142 Abs. 1 Satz 1 BauGB kann die Gemeinde ein Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet festlegen (förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet). Nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB beschließt die Gemeinde die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets als Satzung (Sanierungssatzung).

Es liegt zwar bereits eine rechtskräftige Sanierungssatzung aus dem Jahr 1993 für die Ortslage Stadt Blankenberg vor, die die Flächen, für die nunmehr Maßnahmen vorgesehen sind, auch zumindest teilweise erfasst. Da die damaligen Sanierungsziele jedoch längst erreicht sind, kann diese nicht mehr als Grundlage für die jetzt anstehenden Maßnahmen herangezogen werden. Sie ist stattdessen aufzuheben und eine neue Sanierungssatzung ist aufzustellen. Wenn die Stadt die Fördermittel, wie geplant, bereits im Jahr 2020 erhalten möchte, muss die neue Sanierungssatzung zudem bis zum Jahresende zur Rechtskraft gebracht werden. Wird dieser Zeitpunkt überschritten, werden die Fördermittel frühestens ab 2021 gewährt. Da die Sanierung im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt werden kann, sind die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB dabei nicht anzuwenden.

Um die Aufstellung einer Sanierungssatzung in der Kürze der Zeit möglich zu machen, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 28.05.1993

Die Sanierungssatzung aus dem Jahr 1993 wird aufgehoben (s. Anlage 1).

2. Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen

Gemäß § 141 Abs. 1 Satz 1 BauGB hat die Gemeinde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets die vorbereitenden Untersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen, die erforderlich sind, um Beurteilungsunterlagen zu gewinnen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen. Nach § 141 Abs. 2 BauGB kann von vorbereitenden Untersuchungen abgesehen werden, wenn hinreichende Beurteilungsunterlagen bereits vorliegen.

Es wird davon ausgegangen, dass das vorliegende Integrierte Handlungskonzept für Stadt Blankenberg bereits die vorgegebenen Angaben enthält, da alle in § 141 Abs. 1 BauGB genannten Parameter in diesem Zusammenhang bereits geprüft wurden. Nichtsdestotrotz ist ein förmlicher Beschluss über die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen notwendig. Eventuell ergeben sich im Rahmen der noch durchzuführenden Beteiligungen der Betroffenen und der öffentlichen Aufgabenträger weitere Erkenntnisse, die in das Untersuchungsergebnis miteinfließen werden.

3. Beschluss über den Geltungsbereich des neuen Sanierungsgebiets

Die Festlegung des Geltungsbereichs des neuen Sanierungsgebiets erfolgt in Anlehnung an das Integrierte Handlungskonzept und ist der Anlage 2 zu entnehmen.

4. Beschluss über die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB

Nach § 137 BauGB soll die Sanierung mit den Eigentümern, Mietern, Pächtern und sonstigen Betroffenen möglichst frühzeitig erörtert werden. Die Betroffenen sollen zur Mitwirkung bei der Sanierung und zur Durchführung der erforderlichen baulichen Maßnahmen angeregt und hierbei im Rahmen des Möglichen beraten werden.

Die Gemeinde kann sich dabei im Normalfall nicht mit einer „nur“ formalen Beteiligung begnügen. Sie soll die Sanierungsbetroffenen vielmehr möglichst in die Lage versetzen, an der Sanierung aktiv mitzuwirken, sei es durch Information, Beratung oder sonstige Hilfestellung. Es handelt sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“, d.h. Abweichungen bei Sondersituationen sind möglich. Im vorliegenden Fall ist die Unterrichtung der bzw. Erörterung mit den Betroffenen bereits zuvor im Rahmen des InHK Stadt Blankenberg und damit auf anderer planerischer Ebene erfolgt. So wurden bspw. Bürgerversammlungen am 26.06.2017 und 16.10.2017, z.T. in Form eines Workshops durchgeführt sowie diverse Akteursgespräche und –beteiligungen mit dem Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg, der dortigen Feuerwehr, dem Heimatmuseum und den ortsansässigen Gastronomen. Dabei wurden die anstehenden Maßnahmen mit den Betroffenen intensiv erörtert und diskutiert. Von daher wird zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit mehr gesehen, über eine formale Beteiligung, die im Amtsblatt bekannt gemacht wird, hinaus weitere Beteiligungsformen zu wählen oder weitere Beratungen durchzuführen. Es wird daher vorgeschlagen, den Geltungsbereich der neuen Sanierungssatzung sowie das beschlossene InHK Stadt Blankenberg für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

5. Beschluss über die Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB

Nach § 139 Abs. 2 BauGB sind § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 1 bis 4 und 6 BauGB bei der Vorbereitung und Durchführung der Sanierung auf Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sinngemäß anzuwenden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden dementsprechend am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme innerhalb eines Monats aufgefordert.

Begründung der Dringlichkeit:

Die neue Sanierungssatzung kann nur bis zum Jahresende zur Rechtskraft gebracht werden, wenn folgender Zeitplan eingehalten wird:

- Die vorliegende Dringlichkeitsentscheidung wird am 07.10.2019 unterschrieben.
- Die Bekanntmachung der Beteiligung der Betroffenen erscheint im Amtlichen Mitteilungsblatt am 11.10.2019. Das Beteiligungsverfahren für die Betroffenen und die öffentlichen Aufgabenträger wird in der Zeit vom 14.10. – 13.11.2019 durchgeführt.
- Das Ergebnis der Beteiligungsverfahren bzw. der Abschluss der vorbereitenden Untersuchungen wird für die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz, die am 20.11.2019 stattfindet, aufbereitet und zusammen mit dem Nachtrag zur Einladung am 14.11.2019 verschickt (ggf. Tischvorlage).
- In dieser Sitzung wird die Dringlichkeitsentscheidung genehmigt und es werden die Abwägung der Ergebnisse der vorgen. Beteiligungsverfahren und der Satzungsbeschluss dem Stadtrat zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 02.12.2019 vorgelegt.
- Anschließend kann die Bekanntmachung der neuen Sanierungssatzung im Amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Die von der Bezirksregierung genannte Frist (Jahresende) ist somit eingehalten.

Dieser Zeitplan kann nur eingehalten werden, wenn die Beschlüsse über die Aufhebung der Sanierungssatzung aus dem Jahr 1993, die Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen, die Festlegung des Geltungsbereichs, die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB und über die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung erfolgen.

Hennef (Sieg), den 07.10.2019



Klaus Pipke
Bürgermeister



Elisabeth Keuenhof
Ratsmitglied



Axel Precker
Ratsmitglied

Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“

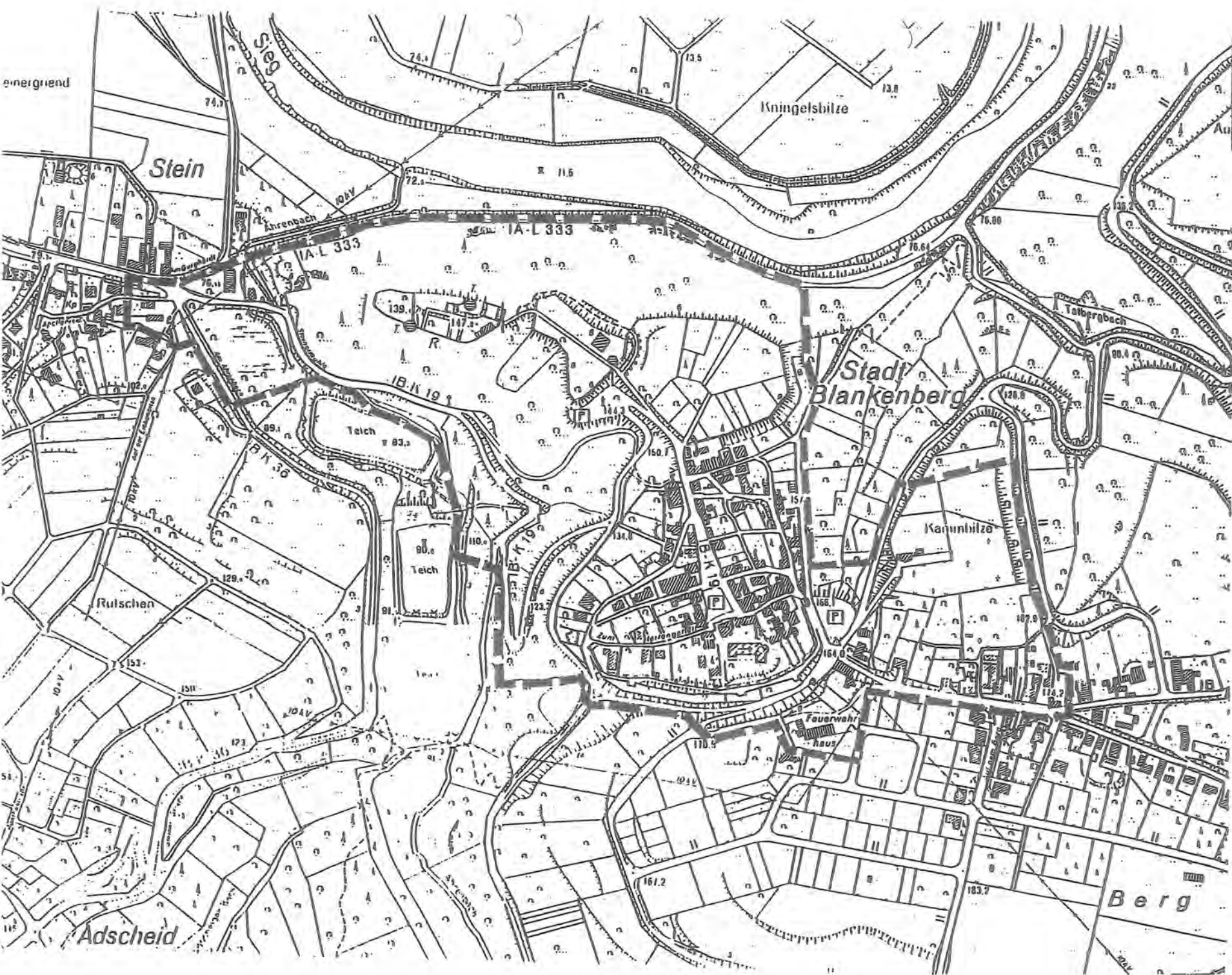
gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202)

§ 1

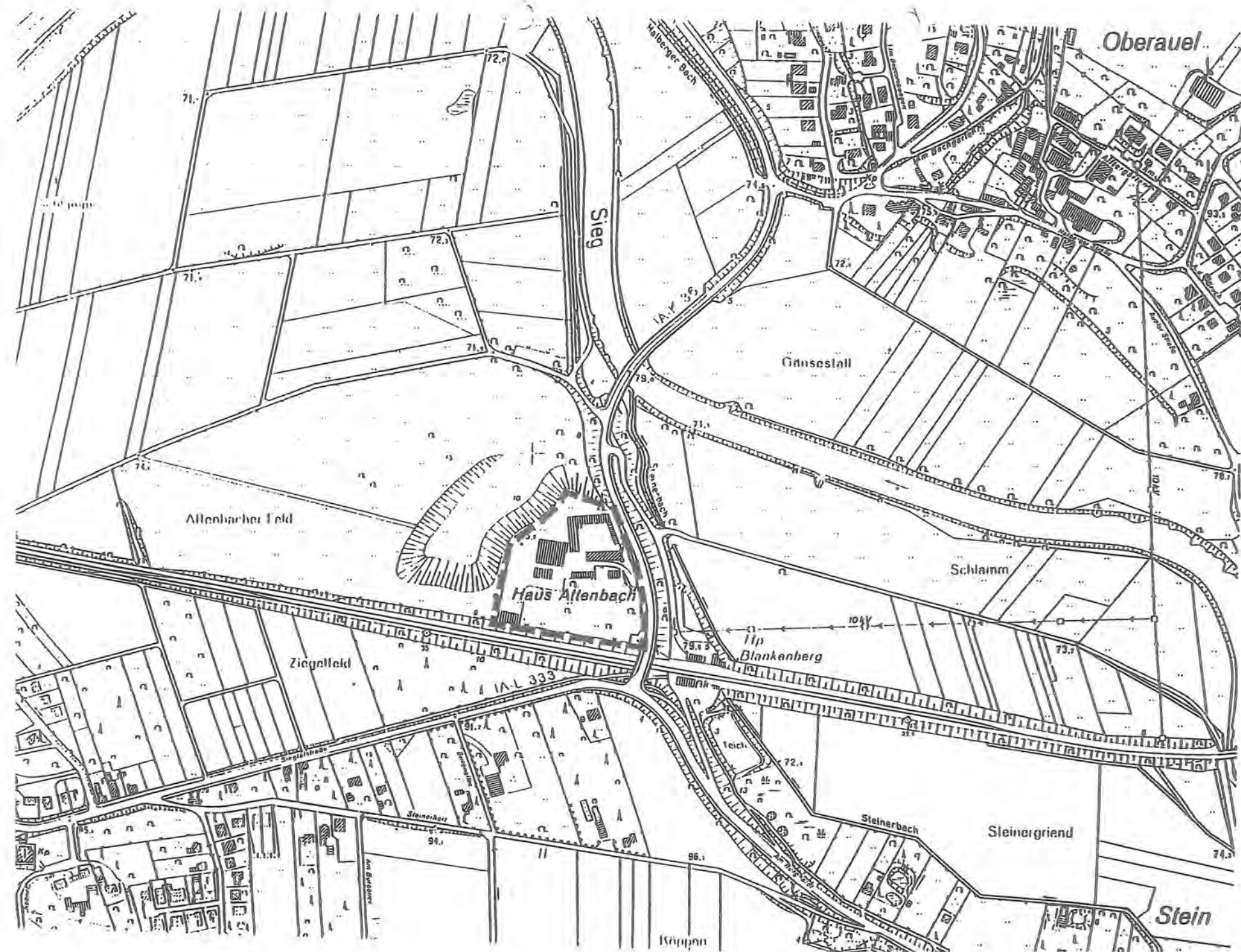
- (1) Die mit der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ vom 15.02.1993 (Sanierungssatzung) verfolgten Ziele sind erreicht. Die Sanierung ist abgeschlossen.
- (2) Die vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) am 15.02.1993 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Ortskern Stadt Blankenberg“ wird aufgehoben. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt und Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

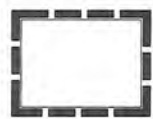
Die Aufhebungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.



Anlage



Anlage



**Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des
Sanierungsgebietes Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg**

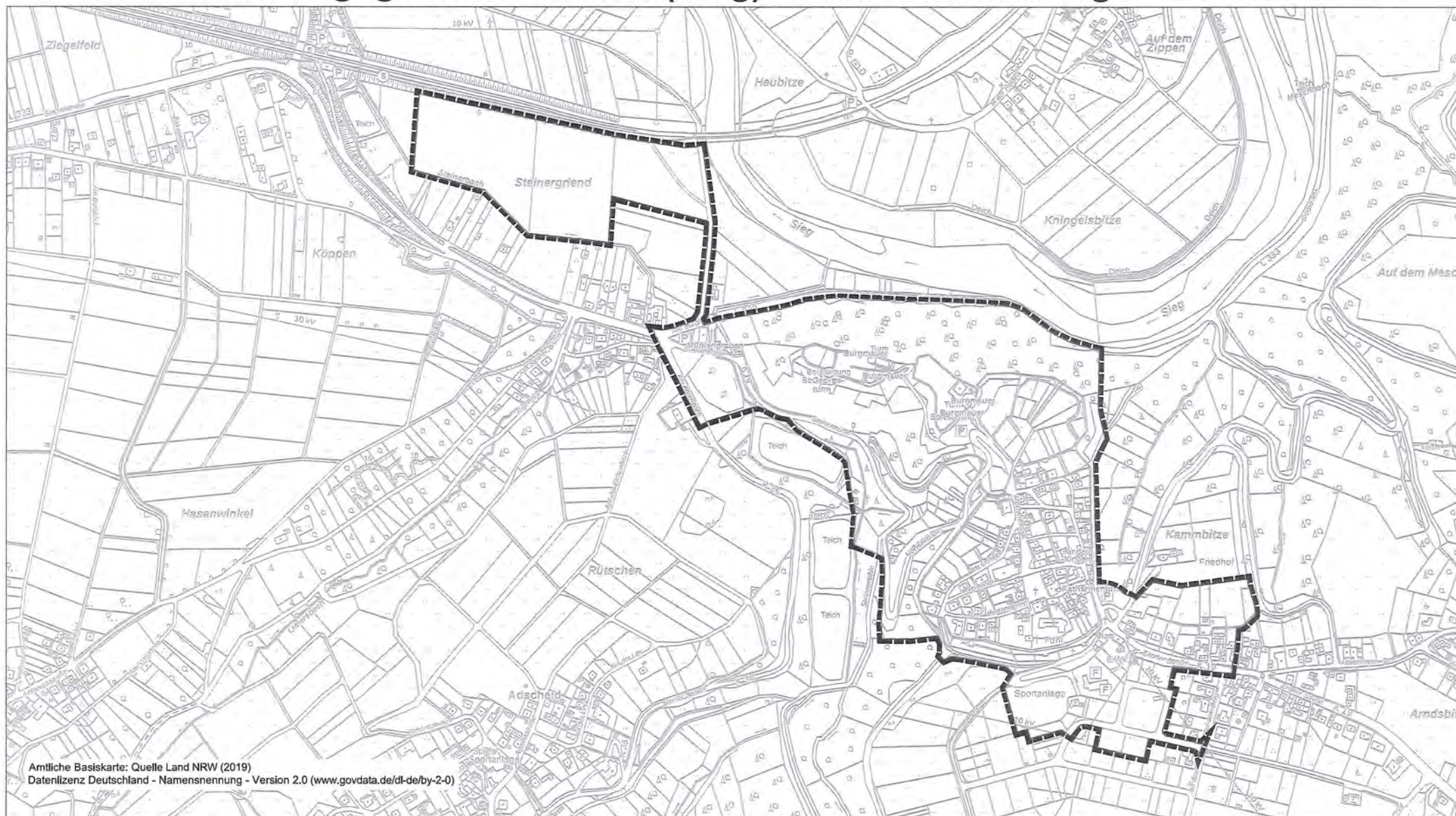


Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Amt für Stadtplanung und -entwicklung
ohne Maßstab

-ENTWURF-



Ant. 2



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2171
Datum: 04.11.2019

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

Antrag zur Realisierung eines Hospiz in Hennef (Sieg) - Bödingen

1. Vorstellung des Projektes
2. Zustimmung zur Schaffung des erforderlichen Planungsrechtes

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschließt:

1. Dem vorgestellten Projekt wird zugestimmt
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zur Realisierung notwendigen planungsrechtlichen Schritte für eine der nächsten Sitzungen vorzubereiten

Begründung

Das Projekt Sibilla Hospiz ist im Anlagentext hinreichend beschrieben. Die Verwaltung befürwortet dieses Vorhaben ausdrücklich, auch in dieser Lage.

Zur Realisierung ist die Schaffung des entsprechenden Planungsrechtes erforderlich. Neben der Aufstellung eines Bebauungsplanes, in diesem Fall eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB ist die Änderung des Flächennutzungsplanes 2018 erforderlich. Das Vorhabengrundstück befindet sich in direkter Nachbarschaft zu dem vorhandenen Seniorenheim, das im Flächennutzungsplan bereits als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt ist. Diese Darstellung käme dann auch für die Hospiznutzung westlich davon in Betracht.

Das Vorhabengrundstück unterliegt der Landschaftsschutzverordnung „LSG in den Gemeinden

Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ und ist bei einem Verfahren mit dem Verordnungsgeber, der Bezirksregierung Köln abzustimmen.

Bei Zustimmung kann in einer der nächsten Sitzungen die Einleitung der Verfahren beschlossen werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag: €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☒ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke

Anlagen:

- Erläuterungstext und Antrag auf Einleitung des Bauleitplanverfahrens
- Lageplan, Grundrisse Gartengeschoss, Erdgeschoss und Obergeschoss
- Ansichten Nord-West, Süd-Ost und Süd-West
- Ausschnitt FNP, Lage des Vorhabens: X





Projekt: Sibilla Hospiz Bödingen
Dicke Hecke 35
53773 Hennef

Bauherr: Dr. Reinold Hagen Stiftung
Kautexstraße 53
53229 Bonn



Konzeption / Träger: Sibilla Hospiz Bödingen e.V.
Geschäftsstelle:
Walterscheid 32
53804 Much



Planung: ARGE ARIS GmbH / bau.raum architekten MOSER LÖER PartGmbH
Schlodderdicher Weg 44
51469 Bergisch Gladbach

Inhalt

Einleitung.....	4
Die Dr. Reinold Hagen Stiftung.....	4
Der Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e.V.“	5
Die Anfänge des Projektes.....	5
Das Leitbild / Grundsätze	5
Der Name „Sibilla“	6
Was ist ein Hospiz?.....	6
Anfänge in England der 1950er Jahre	6
Grundlagen zum Hospiz-Wesen in Deutschland	6
Unterschied der verschiedenen Hospiz-Formen.....	7
Fakten	7
Rechtliche Grundlagen	7
Bedarf	8
Das Grundstück / Bödingen.....	8
Grundlagen für das Hospiz-Gebäude	8
MitarbeiterInnen und Mitarbeiter	9
Finanzierung	9
Fazit:	9
Antrag zu einem vorhabenbezogenen Bauleitverfahren	10
Inhalt des Flächennutzungsplanes	10
Anlass und Ziel der Planung	10
Städtebauliches Konzept	10
Äußeres Erscheinungsbild / Materialien	10
Innere Organisation.....	11
Erdgeschoss / Obergeschoss	11
Gartengeschoss	11
Ökologie.....	12
Freiraumkonzept	12
Erschließung / Verkehr /Stellplätze /ÖPNV.....	12
Umweltbelange / Eingriff / Ausgleich	13
Zahlen	13
Kosten des VEP	13
Kontakt:	14

Einleitung

Seit Anfang 2017 gibt es den Hennefer Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e.V.“, der sich das Ziel gesetzt hat, ein stationäres Hospiz für Erwachsene in Hennef zu errichten und zu betreiben. Der Verein wurde vom Finanzamt Siegburg als gemeinnützig anerkannt.

Der Verein wurde zunächst unter dem Namen „Hospiz SiegAue e.V.“ gegründet. Zu den Gründungsmitgliedern gehören engagierte Hennefer Bürgerinnen und Bürger sowie Hospiz-Fachleute und MedizinerInnen verschiedener Fachrichtungen. Im Jahr 2019 firmierte der Verein um (Erläuterungen siehe unten).

Mit der Dr. Reinold Hagen Stiftung in Bonn fand der Verein Anfang 2019 einen ausgezeichneten Kooperationspartner. Sie wurde 1988 in Bonn gegründet und gehört inzwischen zu den großen, operativ tätigen Stiftungen in Deutschland.

Die Stiftung wird das Gebäude als Bauherr auf dem Grundstück in Hennef-Bödingen errichten. Anschließend wird der Sibilla Hospiz Bödingen e.V. ein stationäres Hospiz in diesem Gebäude betreiben.

Die Eckdaten:

Das Grundstück hat eine Größe von ca. 7000 Quadratmetern und ist zwischen den Ortschaften Bödingen und Altenbödingen neben einem existierenden Seniorenheim an der Straße „Dicke Hecke“ gelegen.

Das Hospiz-Gebäude hat eine Grundfläche von ca. 1200 Quadratmetern und umfasst Zimmer für 16 Gäste sowie Angehörige. Dazu kommen Räume zur Bewirtschaftung, ein Lichthof, Verwaltungsräume etc. Die umgebende Fläche wird zum kleineren funktional für Zufahrt, Parkplätze etc. genutzt, zum größeren Teil als Außenfläche, die in der Art eines Parks gestaltet werden soll.

Die Dr. Reinold Hagen Stiftung

„Menschen fördern, Technik gestalten“ – so lautet der Leitgedanke der Dr. Reinold Hagen Stiftung, die 1988 in Bonn gegründet wurde. Sie ist eine unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Organisation, die sich in der Tradition ihres Stifters für das Gemeinwohl engagiert.

Gemeinsam mit ihren Beteiligungsgesellschaften, der Hagen Engineering GmbH, der Hagen Verwaltungs- & Service GmbH sowie der Weiterbildungsgesellschaft der IHK Bonn/ Rhein-Sieg GmbH, setzt die Dr. Reinold Hagen Stiftung innovative Impulse.

Die Stiftungsgruppe betreibt eine überbetriebliche Ausbildungswerkstatt für die gewerblich-technische Erstausbildung im Metall-, Elektro-, Kunststoff- und IT-Bereich.

Für den Forschungs- und Lehrbetrieb unterhält sie zudem ein Technikum für die Kunststoffverarbeitung, welches auch Hochschulen und Unternehmen offensteht.

Ein Labor für Werkstoffkunde, ein eigener Werkzeugbau und ein Bereich für Konstruktions- und Simulationsaufgaben vervollständigen das breite Leistungsspektrum.

Die Dr. Reinold Hagen Stiftung trägt als gemeinnützige Forschungseinrichtung und Bildungsstätte eine besondere gesellschaftliche Verantwortung. Gleiches gilt für die Weiterbildungsgesellschaft der IHK Bonn/ Rhein-Sieg. Daher sieht sich die Stiftungsgruppe dem Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung verpflichtet, die über den eigenen betrieblichen Umweltschutz hinausgeht.

Im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit beschäftigt sich die Stiftung unter anderem mit Projekten zur Material- und Ressourceneffizienz, sowie mit dem Thema Biokunststoffe. Die IHK-Weiterbildungsgesellschaft bietet unter anderem Lehrgänge im Bereich Umweltmanagement an.

In einer Umweltleitlinie hat die Stiftungsgruppe im Jahr 2010 ihre Prinzipien des Umweltschutzes festgehalten. Konkretisiert werden diese Prinzipien durch zahlreiche Maßnahmen, die auf die Verringerung des Energieverbrauchs, den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, eine umweltverträgliche Mobilität sowie die umweltorientierte Beschaffung zielen. Bei der Bewirtschaftung ihrer Liegenschaft haben Energieeinsparungen, Ressourcenschutz und die umweltschonende Flächennutzung eine hohe Priorität.

Im Rahmen ihrer nachhaltigen Vermögensverwaltung achtet die Dr. Reinold Hagen Stiftung auf soziale, ethische und ökologische Aspekte. So besitzt sie im Rhein-Sieg-Kreis unter anderem in Siegburg Wohnungen für einkommensschwache Personen und Familien und am Campus der Hochschule Sankt Augustin wurde in den Bau eines Studentenwohnheims investiert, um Studierenden im eigenen Studentenwohnheim auch im Bereich des Wohnens optimale Bedingungen bieten zu können.

Der Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e.V.“

Die Anfänge des Projektes

Ausgangspunkt des Projektes war das Angebot eines Hennefer Unternehmers, der Stadt ein Grundstück in Stadtnähe am Rande der Siegaue zur Nutzung im Rahmen sozialer Zwecke zur Verfügung stellen zu wollen.

In der Stadt gibt es viele soziale Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren, und es gibt mit dem „Lebenskreis e.V.“ auch einen sehr aktiven Hospizverein, der Menschen in ihrer letzten Lebensphase ambulant begleitet, vorwiegend in den Wohnungen. So entstand die Idee, dass auch ein stationäres Hospiz ein sinnvolles zusätzliches Angebot in Hennef sein könne. Im Rahmen dieser Überlegungen gab es einen ersten Kontakt zur Familie Brombach in Lohmar, die als Gründer des Elisabeth-Hospizes in den 1980er Jahren zu den Pionieren des Hospiz-Wesens in Deutschland gehören.

In der Folge gründete sich Anfang 2017 der Verein „Hospiz SiegAue e.V.“, benannt nach der Lage des oben genannten Grundstücks. Im Laufe des Jahres zeigte sich, dass das Grundstück wegen des Fluglärms nicht für ein Hospiz geeignet sein würde. Eine entsprechende Bauvoranfrage wurde deshalb zurückgezogen.

Im Jahr 2018 boten zwei Hennefer Bürger (Namen der Verwaltung bekannt) dem Verein ein Grundstück zur kostenlosen Nutzung in der Nähe von Bödingen, Gemarkung Altenbödingen, an. Nach intensiver Prüfung kamen die Fachleute des Vereins zu dem Ergebnis, dass dieses Grundstück optimal für ein Hospiz geeignet ist (weitere Erläuterungen zum Grundstück s.u.). Von den Bewohnerinnen und Bewohnern von Bödingen, Altenbödingen und Driesch, die von den Überlegungen erfuhren, wurde das Projekt einhellig begrüßt.

Das Leitbild / Grundsätze

Der Sibilla Hospiz Bödingen e.V. versteht sich arbeitet unabhängig und überkonfessionell. Ein zentraler Satz unseres Leitbildes lautet: „Unser Hospiz ist ein Ort, an dem sterbenskranke Menschen jeden Alters, jeder Religion und jeglicher kulturellen oder politischen Orientierung ebenso wie deren Angehörige die letzte Lebenszeit ihren Bedürfnissen entsprechend, selbstbestimmt und in Würde verbringen können.“ Und: „Für uns gehört Sterben zum Leben. Ethik ist für uns eine Herzenssache, die sich speist aus inneren Quellen wie Nächstenliebe, Achtsamkeit und Mitgefühl. In einer

besonderen Atmosphäre von Wertschätzung genießen unsere Bewohner, die unsere Gäste sind, eine fachkundige palliative Pflege und palliativärztliche Betreuung.“

Der Name „Sibilla“

Der Name "Sibilla" im "Sibilla Hospiz Bödingen" wurde mit Respekt für die Kraft und Inspiration gewählt, mit der gerade Frauen in der Vergangenheit zumeist im Stillen für die Sorgen und Nöte innerhalb von Familien und Freundeskreisen verantwortlich waren - und somit auch für die Begleitung in Zeiten des Abschieds. Deshalb haben wir uns für einen Frauen-Vornamen entschieden.

Der Name "Sibylle", von dem sich "Sibilla" ableitet, reicht bis in die griechische Mythologie zurück und bezeichnet dort weise, prophetisch begabte Frauen. Damit steht der Name auch für die spirituellen Elemente in der Hospiz-Arbeit.

Der Name nimmt auch Bezug zu Sibilla Brombach, die zusammen mit ihrem Mann Josef in den 1980er Jahren das erste unabhängige und überkonfessionelle Hospiz in Deutschland ins Leben riefen. Josef war über Jahrzehnte Organisator, Leiter und Vorsitzender des Hospizes. Sibilla war in all der Zeit die "gute Seele" des Hospizes, jederzeit ansprechbar für Gäste, Angehörige und Mitarbeiter*innen mit ihren Fragen, Sorgen und ihrer Trauer.

Was ist ein Hospiz?

Anfänge in England der 1950er Jahre

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg arbeitet Cicely Saunders, die Gründerin der Hospizbewegung, in einem Londoner Krankenhaus. Sie trifft dort auf den Juden David Tasma, der den Holocaust im Warschauer Ghetto überlebt hat. Er war unheilbar an Krebs erkrankt. Beide kommen sich näher und reden über einen Ort, an dem man menschenwürdig sterben kann. Er hinterlässt Cicely Saunders 500 Pfund mit der Bitte: „Lassen Sie mich ein Fenster sein in Ihrem Haus“. 20 Jahre dauert es, bis Cicely Saunders 1967 nach ihrer Ausbildung als Sozialarbeiterin und dem Studium der Medizin in einem Londoner Vorort dieses Haus eröffnet. Sie nennt es St. Christopher's, das zur Wiege der weltweiten Hospizbewegung wurde. In den folgenden Jahren war St. Christopher's nicht nur ein Zufluchtsort für schwerkranke und sterbende Menschen sondern auch ein Vorbild für zahlreiche andere Einrichtungen, die seitdem entstanden sind. Es wurde auch zu einem Zentrum der Ausbildung und Forschung, vor allem in moderner Schmerztherapie und Symptomkontrolle. Cicely Saunders verbrachte ihre letzten Lebenstage in St. Christopher's. Sie starb am 14. Juli 2005. Sie formulierte den Leitspruch der Hospizarbeit: *„Es geht nicht darum, dem Leben mehr Tage zu geben, sondern den Tagen mehr Leben.“*

Etwa zur gleichen Zeit, 1969, veröffentlicht Elisabeth Kübler Ross, eine damals noch unbekannte Psychiaterin aus der Schweiz, in den USA das Buch „On death and dying (Interview mit Sterbenden)“. Das Buch wird ein weltweiter Erfolg. Die Zeit ist reif, in der westlichen Welt das Tabu Thema Tod anzugehen.

Das Wort „Hospiz“ ist abgeleitet vom lateinischen „hospitium“, im Deutschen „Herberge“ aber auch „Gastfreundschaft“.

Grundlagen zum Hospiz-Wesen in Deutschland

1986 wurde das erste stationäre Hospiz in Deutschland von der Caritas in Aachen als Teil eines Wohn- und Betreuungszentrums gegründet. Das erste Hospiz, das eigenständig und unabhängig von einer bestehenden Einrichtung und Organisation 1990 entstanden ist, war das Elisabeth Hospiz in Lohmar Deesem, als insgesamt drittes Hospiz in Deutschland. Das Ehepaar Josef und Sibilla Brombach

gründete den Verein und errichtete zusammen mit vielen ehrenamtlich engagierten Menschen ein Haus, in dem Menschen ein letztes Zuhause finden. Sowohl das Gebäude als auch der Betrieb wurden zu Beginn ausschließlich aus privaten Geldern finanziert. Die Familie Brombach gehört also zu den echten Pionieren der Hospiz-Bewegung in Deutschland.

Unterschied der verschiedenen Hospiz-Formen

"Hospiz ist kein Ort, an dem wir uns einrichten, sondern eine Haltung, mit der wir uns begegnen", sagte die Begründerin der modernen Hospiz-Bewegung, Cicely Saunders.

Ein **ambulant** Hospiz begleitet Menschen in ihrer letzten Lebensphase unabhängig vom Ort, an dem sich der Mensch befindet. Dabei sind es zumeist Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler mit einer fundierten Ausbildung in der Begleitung von Sterbenden. Damit ergänzen sie die Tätigkeiten der pflegerischen und medizinischen Betreuung durch professionelle Fachkräfte maßgeblich. Zumeist sind die Patienten zuhause, in ihren „eigenen vier Wänden“. Es werden aber auch Menschen in Pflegeeinrichtungen oder stationären Hospizen unterstützt. Ein Beispiel für einen ambulanten Hospizverein ist der renommierte Hennefer „Lebenskreis e.V.“.

Ein **Kinderhospiz** – beispielsweise das Kinderhospiz Balthasar in Olpe – ist in erster Linie ein Angebot, dass sich an Kinder und Jugendliche richtet, die eine lebensverkürzenden Krankheit haben, sowie deren Angehörige. Zwischen Diagnose und Tod liegen oft viele Jahre. In dieser Zeit erhalten die Angehörigen Unterstützung durch Fachleute im Kinderhospiz, es gibt dort therapeutische Angebot, Gesprächskreise und auch die Möglichkeit, dass das Kind einige Wochen dort lebt, damit die Eltern gegebenenfalls mit weiteren Geschwistern Urlaub machen können, ohne Pflegetätigkeiten ausüben zu müssen.

Eine **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)** besteht aus einem Team von Fachleuten unterschiedlicher Richtungen: MedizinerInnen, PflegerInnen, Therapeuten und Sozialarbeiter. Sie sollen es auch in komplexen Situationen ermöglichen, dass Menschen in ihrer häuslichen Umgebung die lebensbegrenzende Erkrankung haben.

Eine **Palliativ-Station** ist eine Station in einem Krankenhaus. Hierhin werden in der Regel Menschen innerhalb des Krankenhauses verlegt, bei denen eine nicht heilbaren, fortschreitenden Erkrankung diagnostiziert wurde. Der Aufenthalt in einer Palliativ-Station ist auf vier Wochen begrenzt, danach sollten Patienten ins häusliche Umfeld oder ein Hospiz wechseln.

Ein **stationäres Hospiz für Erwachsene** nimmt Menschen auf, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht im häuslichen Umfeld begleitet werden können. Im Vordergrund steht dabei zum einen die medizinische und pflegerische Begleitung, die Schmerzen und Nöte möglichst reduzieren soll. Zugleich ist die individuelle, seelische und geistige Betreuung der Menschen von erheblicher Bedeutung. Ziel ist es, dass die Gäste ihr Lebensende möglichst selbstbestimmt verbringen.

Fakten

Der Deutsche Hospiz- und Palliativ-Verband (DHPV) zählt rund 1500 ambulante Hospizdienste in Deutschland und ca. 230 stationäre Hospize (Stand Ende 2017). Mehr als 120.000 Menschen engagieren sich ehrenamtlich, bürgerschaftlich und hauptamtlich und unterstützen die Arbeit für schwerstkranke und sterbende Menschen.

Rechtliche Grundlagen

Eine Rahmenvereinbarung zwischen den überörtlichen Sozialverbänden wie DHPV, Caritas, Diakonie, Arbeiterwohlfahrt, Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV) und anderen regelt die Finanzierung der Hospize. Die aktuelle Fassung stammt vom 31.3.2017. Hier werden die Grundsätze

der Hospiz-Arbeit festgelegt, wie etwa die Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Hospiz wie auch die geforderten Qualifikationen und die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Ebenso ist hier die Personalausstattung detailliert festgelegt und auch die erforderlichen Mindestgrößen und – Anzahl der Räumlichkeiten sind hier bestimmt.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung auf Landesebene regelt für NRW eine Vereinbarung vom 24. Oktober 2017. Hier werden viele der oben genannten Punkte nochmals genauer spezifiziert.

Bedarf

Eine Umfrage des DHPV im Jahr 2017 hat ergeben:

8% der Befragten, die sich bereits über ihr eigenes Sterben Gedanken gemacht haben, möchten zuhause sterben (2012:66 %). 27 %gaben an, dass sie in einer Einrichtung zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen sterben wollen. 2012 waren das lediglich 18 %. Dieser Anstieg lässt sich als Folge der besseren Bekanntheit stationärer Hospiz- und Palliativangebote (stationäres Hospiz, Palliativstation) und allgemein als Anerkennung der Hospizarbeit lesen. Dennoch zeigen diese Zahlen –wie schon 2012 –, dass der überwiegende Teil der Bevölkerung zuhause und der kleinste Prozentsatz aller Menschen im Krankenhaus sterben möchte (2017:4%, 2012:3 %). Die tatsächlichen Zahlen sehen allerdings anders aus: Mehr als die Hälfte der Menschen stirbt, so Daten aus anderen Erhebungen, im Krankenhaus, rund 19% in einer stationären Pflegeeinrichtung und nur etwa 23% zuhause. Das bedeutet einerseits den Auftrag an die Verantwortlichen, den Auf- und Ausbau der ambulanten Versorgungsstrukturen weiter voranbringen. Andererseits verweist dies aber auf die gesamtgesellschaftliche demografische Entwicklung mit einer steigenden Zahl alleinlebender Menschen, die sich am Lebensende in einer Einrichtung der Sterbebegleitung besser aufgehoben sehen.

Quelle:

https://www.dhpv.de/tl_files/public/Aktuelles/presseerklaerungen/3_ZentraleErgebnisse_DHPVBevoelkerungsbefragung_06102017.pdf

Das Grundstück / Bödingen

Die Eigentümer (Namen der Verwaltung bekannt) stellen das Grundstück in der Gemarkung Altenbödingen der Hagen-Stiftung zur Verfügung.

Der Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e.V.“ sieht dies Grundstück als Glücksfall für seine Pläne an. Das Grundstück ist einerseits verkehrsgünstig gelegen – es ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso wie für Angehörige gut zu erreichen. Zugleich ist aber doch auch angemessen ruhig gelegen, da die Straße „Dicke Hecke“ keine überregionale Bedeutung für den Durchgangsverkehr hat, also wenig genutzt wird.

Wie in der gesamten Region sind auch in Bödingen Flugzeuge zu hören, die den Flughafen Köln/Bonn anfliegen oder von dort starten. Allerdings liegt das Grundstück im Winkel der vorgesehenen Start- und Landanflug-Routen. Eine Nachfrage bei der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e.V., ob es Messungen an dieser Stelle gegeben hat, wurde mit der Antwort beschieden, dass dazu nie die Notwendigkeit gesehen wurde.

Grundlagen für das Hospiz-Gebäude

Im geplanten Hospiz sind 16 Zimmer für Gäste vorgesehen. Das ist die Höchstzahl der in der o.g. Rahmenvereinbarung vorgesehen Räumlichkeiten. Die Hospizbewegung sieht eine größere Zahl nicht als sinnvoll und wünschenswert an, da sonst die individuelle Betreuung gefährdet gesehen würde.

Darüber hinaus sind eine Küche, diverse Besprechungsräume, Räume für Angehörige, ein Raum der Stille und diverse funktionale Räume für die Verwaltung, Hauswirtschaft etc. vorgesehen.

In einem Lichthof haben die Gäste die Möglichkeit, auch bei schlechtem Wetter oder niedrigen Außen-Temperaturen die Natur zu genießen. Er kann auch gelegentlich für angemessene Veranstaltungen genutzt werden, etwa Lesungen, Gitarrenkonzerte oder ähnliches.

MitarbeiterInnen und Mitarbeiter

Die o.g. Rahmenvereinbarung sieht für ein Hospiz mit bis zu 16 Gästen vor, dass 20,35 Pflegekräfte in Vollzeit sich um die Gäste kümmern. Dazu kommen noch Kräfte in Hauswirtschaft, Verwaltung etc. so dass knapp 30 MitarbeiterInnen (Vollzeitäquivalent) beschäftigt werden.

Dazu kommen eine Vielzahl von ehrenamtliche MitarbeiterInnen, die im Rahmen der Sterbebegleitung aktiv werden. Auch für die Angehörigen sind sie ansprechbar. Darüber hinaus sind sie bei Bedarf in allen weiteren Arbeitsbereichen aktiv, etwa in Küche, Hauswirtschaft und Garten.

Finanzierung

Die Gäste eines Hospizes tragen grundsätzlich keinen Kostenbeitrag. Auch Übernachtungsmöglichkeiten und Bewirtung für Angehörige wird gegebenenfalls kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Anspruch der Hospiz-Bewegung ist es, jedem Menschen offen zu stehen, unabhängig von seinen wirtschaftlichen Möglichkeiten.

Die Kosten werden zu 95 Prozent von den Krankenkassen getragen. Dazu gibt es regelmäßige Gespräche mit den KassenvertreterInnen, um den Bedarf gemeinsam festzulegen.

Die restlichen fünf Prozent müssen durch Spenden finanziert werden. Es gibt auch eine Reihe von wünschenswerten Therapien, die nicht von den Kassen erstattet werden. Auch für Menschen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, möchte das Hospiz bereitstehen. Für den Bedarf, der sich aus Miete, Personal, den oben genannten Punkten etc. ergibt und der nicht von den Krankenkassen erstattet wird, ist von einem jährlichen sechsstelligen Spendenbedarf auszugehen. Dies ist für alle Hospize in Deutschland die Regel.

Fazit:

Der Hagen-Stiftung und der Verein „Sibilla Hospiz Bödingen e.V.“ sind gemeinsam der Überzeugung, dass der Bedarf für Hospiz-Plätze in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter deutlich steigen wird. Sowohl für Hennef wie auch für die gesamte Region wird mit dem geplanten Hospiz weitere Sicherheit gegeben, dass die Menschen am Ende ihres Lebens angemessen begleitet werden können.

Antrag zu einem vorhabenbezogenen Bauleitverfahren

Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef von 2018 weist den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Fläche für Landwirtschaft aus. Der nördliche Bereich des Planungsgrundstückes ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln.

Anlass und Ziel der Planung

Die Dr. Reinold Hagen Stiftung, Bonn, beabsichtigt auf den Flurstücken 384 und 386, Gemarkung Altenbödingen, Flur 7, Dicke Hecke 35 in 53773 Hennef, die Neuerrichtung eines Hospizes mit der Projektbezeichnung **Sibilla Hospiz Bödingen**.

Die Konzeption stammt von dem zukünftigen Betreiber, dem Sibilla Hospiz Bödingen e.V., der sich u.a. aus Menschen mit großer Erfahrung im Hospizwesen zusammensetzt. Der wachsende Bedarf an Hospizen im Rhein-Sieg-Kreis soll durch das konzipierte Gebäude mit Raum für 16 Gäste etwas gedeckt werden.

Z.Zt. wird das Plangebiet nach §35 Bau GB bewertet. Die vorhabenbezogene Bebauungsplanung auf dem Plangrundstück sieht die westliche Erweiterung mit der Gebietsausweisung „Fläche für Gemeinbedarf“, in Anlehnung an die Nutzung des St. Augustinus Seniorenhauses Dicke Hecke 37, vor.

Städtebauliches Konzept

Zwischen Altenbödingen und Bödingen, an der Gemeindestraße „Dicke Hecke“, befindet sich das ca. 7.000 qm große Grundstück mit einer 80 m breiten Straßenfront und einem nach Nordwesten um bis zu 7 m abfallenden Gelände.

Z. Zt. wird das Plangrundstück, ohne Baum- oder Strauchbestand, als Pferdewiese genutzt. Die Umgebung des Grundstückes wird durch eine landwirtschaftliche Nutzung gekennzeichnet. Im Nordwesten befindet sich ein Reitstall, dessen Pferdewiesen an das Grundstück angrenzen. Direkt neben dem Grundstück befindet sich ein Altenheim, dessen kubische, mit Flachdächern ausgestattete Gebäudekörper teilweise 3-geschossig sind und weit in das Grundstück reichen.

Das Gebäude des Hospizes wird ebenfalls 3-geschossig konzipiert, besitzt ein Gartengeschoss, ein Erdgeschoss und ein Obergeschoss. Der geplante Baukörper nimmt dabei die Höhenbezüge der Nachbarbebauung auf und fügt sich in angemessener Dimension in die Topographie ein. Bedingt durch das Gefälle des Grundstückes erscheint das geplante Gebäude von der Straße aus gesehen nur 2-geschossig.

Äußeres Erscheinungsbild / Materialien

Das geplante Gebäude ist durch die Form des Baukörpers und durch die Wahl des Baustoffes Holz an außen sichtbaren Teilen unaufdringlich in die Landschaft eingebettet.

Der geschwungene Gebäudekörper besitzt ein Gartengeschoss, das als Basis mit Natursteinen/Ziegeln verkleidet wird. Darüber befinden sich das leicht wirkende Erd- und Obergeschoss, geprägt und gegliedert durch Glas- und Holzfassaden mit großzügig überdachten Balkonen. Das geschwungene, geneigte Dach, erhält eine flache Eindeckung aus Zinkblech/Kupfer und

fügt sich in ländliche Dachformen ein. Im Nord-Westen des Gebäudes stellt ein Wintergarten/Lichthof, der sich über alle 3 Geschosse entfaltet, das Charakteristikum des Hospizes dar.

Innere Organisation

Das Hospiz wird barrierefrei auf Erdgeschosebene über einen geschwungen verlaufenden Damm erschlossen. Über zwei notwendige Treppenhäuser, einen Personenaufzug und einen Bettenaufzug sind alle Ebenen vertikal miteinander verbunden. Der Brandschutz wird über einen Raumgruppenverbund, der keine notendigen Flure erfordert und eine Möblierung von Flurzonen ermöglicht, durch eine Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr, durch horizontale Evakuierungsmöglichkeiten und durch die ausreichende Bereitstellung von Löschwasser (Tank/Löschwasserteich) sichergestellt. Die technische Versorgung mit Gas, Wasser, Strom und Medien und die Entsorgung (Wasser, Müll) ist gewährleistet.

Trotz dieser funktionalen Erfordernisse soll das Gebäude nicht den Charakter eines Krankenhauses erhalten. Es soll ein Wohlfühlhaus entstehen, in dem die Gäste ein Maximum an individueller Eigenständigkeit entfalten können.

Erdgeschoss / Obergeschoss

Im Inneren der Eingangsebene bietet sich der Blick in den stark begrünten Lichthof als Gebäudemittelpunkt. Er verbindet horizontal das Gebäude mit der umgebenden Natur und vertikal die einzelnen Geschosse. Die Seitenwände des Lichthofes sind verglast, besitzen einen Sonnenschutz. Das Dach ist zum Schutz vor Überhitzung geschlossen.

Im Erdgeschoss und im Obergeschoss sind je acht Gästezimmer in fließender Raumfolge an einem geschwungenen Flurzonenbereich, einer Dorfstraße ähnelnd, angeordnet. Alle Zimmer verfügen über ein rollstuhlgerechtes Bad und einen großen, überdachten Balkon, auf dem ein Pflegebett ausreichend Platz hat. 2 weitere Zimmer gleicher Qualität werden als Übernachtungsmöglichkeit für Besucher angeboten. Alle Wände zwischen den Gastzimmern besitzen die Qualität von Wohnungstrennwänden, um den Schutz der Privatsphäre der Gäste zu gewährleisten.

Die erforderlichen medizinischen Anlaufpunkte, ein Pflege- und Erholungsbad mit Blick in die Natur, medizinische Arbeitsräume, Lager - und Vorratsbereiche, sowie eingestreute Verweilbereiche und eine Dachterrasse vervollständigen neben ausreichenden Sanitärräumen für Besucher und Mitarbeiter diese Ebenen des Hospizes.

Von dem Hospizbereich etwas separiert befinden sich im Erdgeschoss die Rezeption und der Verwaltungsbereich, im Obergeschoss zwei Seminarräume.

Gartengeschoss

Das Gartengeschoss wird hausintern über Treppen und Aufzüge zugänglich gemacht und stellt den gemeinschaftlichen Mittelpunkt des Gebäudes dar. Die Bereiche Wohnzimmer, Küche und Essen, Kaminecke, Kreativraum und Lichthof dienen als Gemeinschaftsfläche und bieten Gelegenheiten zur Teilhabe. Der begrünte Wintergarten/Lichthof steht jederzeit zur Verfügung, soll aber auch als Raum für kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Vorführungen, Lesungen o.ä. genutzt werden.

Der mit umlaufender, schwebender Terrasse versehene Lichthof wirkt als Bindung zum Außenbereich und zur Natur. Neben diesen gemeinschaftlich zu nutzenden Bereichen befindet sich zur Meditation und zur Besinnung der „Raum der Stille“.

Von außen ist das Gartengeschoss ebenfalls für Besucher und für Anlieferungen erreichbar, ohne dass der direkte Hospizbereich tangiert wird. Ansonsten befinden sich auf dieser Ebene noch die erforderlichen Sozialräume für die Mitarbeiter, der Hausmeisterbereich, Technik- und Lagerräume.

Ökologie

Das Ziel der Erreichung des Niedrigenergiestandards des Gebäudes wird durch die Wahl und Abstimmung von Materialien, Bauteilen und energetischer Gebäudetechnik erreicht. Da emissionsarme Baustoffe von Seiten der Europäischen Kommission als Grundanforderung in die neue Bauproduktverordnung aufgenommen worden sind, soll das Gebäude so weit wie möglich in Holzbauweise entstehen (CO₂ - speichernd, hohes Maß an Vorfertigung, Minimierung von Bautoleranzen, geringe Bauzeiten) und erfüllt die Forderung von Nachhaltigkeit. Das stark verglaste, helle Niedrigstenergiegebäude nutzt die Abwärme des Wintergartens/Lichthof und die regenerativen Energiequellen wie Geothermie (Erdwärme) und Photovoltaik.

Anfallendes Regenwasser verbleibt auf dem Grundstück, wird in Zisternen aufgenommen, dient der Gartenbewässerung und wird über Muldenversickerungen wieder dem Erdreich zugeführt. Ein Konzept zur Bewältigung von Starkregenereignissen wird erstellt.

Freiraumkonzept

Der Ort des entstehenden Hospizes ist durch seine ruhige Lage in der Natur, verbunden mit Weitsicht auf Felder, Wiesen, die Allee „Dicke Hecke“ und Blick auf die Wallfahrtskirche und durch seine bewegte Topographie gekennzeichnet. Das organisch wirkende Gebäude wird in eine ebenso organische Außenanlage eingebettet. Bedingt durch die bereits vorhandene, lebendige Topographie ist die Gestaltung mit Wasserlauf, Wasserbecken, Brunnen möglich. Geschwungene Wege, barrierefrei erreichbar, durchziehen einen Demenzgarten, Nutzgartenbereiche, Duftgärten, erschließen „grüne Räume“ und Verweilbereiche, wecken Erinnerungen, wirken beruhigend und entspannend. Die Blickbeziehungen auf die Pferdewiesen bleiben dabei weiterhin erhalten. Straßenraumseitig hingen werden dichte Bepflanzungen als Sichtschutz gewählt und gewährleisten die Privatsphäre der Gäste.

Erschließung / Verkehr / Stellplätze / ÖPNV

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die nicht stark befahrene Stadtstraße „Dicke Hecke“, den dazu parallel, entlang der Baumallee verlaufenden, Fuß- und Radweg und durch den ÖPNV per Buslinie.

An der östlichen Seite des Plangrundstückes wird sich die Zufahrt zum Parkplatzbereich befinden, der ca. 0,75 m niedriger als die Straße gelegen ist und sich in die vorhandene Topographie einfügt. Die Ausfahrt wird an der westlichen Seite des Grundstücks erfolgen. Im Interesse der Verkehrssicherheit wird der Ausfahrtsbereich so gestaltet, dass Kraftfahrer beim Verlassen des Parkplatzes gute Sichtverhältnisse auf die öffentliche Verkehrsfläche haben.

Der Stellplatzbedarf wird sich wie folgt darstellen:

- 10 Personen im Pflegebereich (bei „Patientenübergabe“)
- 2 Personen Hauswirtschaft
- 2 Personen Ehrenamtler
- 2 Personen Arzt/Physiotherapie
- 4 Personen Verwaltung

20 Personen Mitarbeiter

16 Personen Besucher

36 Personen gesamt

Da in unmittelbare Nähe eine Bushaltestelle für den ÖPNV vorhanden ist, und da ortsansässige und ortsnah lebende Mitarbeiter*innen mit dem Fahrrad kommen werden, kann nach unserer Einschätzung der Stellplatzbedarf um 1/3 reduziert werden. Es werden somit mindestens 24 PKW – Stellplätze und mindestens acht Fahrradstellplätze ausgewiesen, was weit über dem üblichen Stellplatzbedarf liegt.

Umweltbelange / Eingriff / Ausgleich

Die geplante Bebauung des Hospizes, die Flächen zur verkehrlichen Erschließung und die erforderlichen Parkflächen greifen in die z.Zt. bestehende Nutzung des Grundstücks als Wiesenland ein. Der ökologische Ausgleich des Eingriffs gem. Bundesnaturschutzgesetz soll in dem intensiv begrünten Außenbereich auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Von dem Gebäude und seiner Nutzung werden keine Emissionen ausgehen.

Zahlen

Grundstücksfläche:	ca.	7.000 qm
Überbaute Fläche:	ca.	1.200 qm
Zusätzlich befestigte Flächen:	ca.	1.300 qm
Bruttogeschossfläche	ca.	3.200 qm
GRZ	ca.	0,2 qm
GFZ	ca.	0,5 qm
Wohn-/Nutzfläche:	ca.	2.200 qm
Kubatur:	ca.	12.000 cbm
Mittlere Gebäudehöhe:	ca.	10,00 m
Stellplätze PKW:		24 Stellplätze
Stellplätze Fahrräder:		8 Stellplätze
Bauabschnitte:		1 Bauabschnitt
Bauzeit		15 Monate

Kosten des VEP

Der Stadt Hennef entstehen für die Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine Kosten.

Die anfallenden Kosten werden von dem Vorhabenträger, der Dr. Reinold Hagen Stiftung getragen.

Eberhard Heider / Uta Löer

ARGE ARIS GmbH / bau.raum architekten PartGmbH

Kontakt:

Dr. Reinold Hagen Stiftung

Martin Rosorius - Leiter Verwaltung & Kommunikation

Kautexstraße 53

53229 Bonn

Telefon: +49 228 9769-0

Telefax: +49 228 9769-500

www.hagen-stiftung.de

Sibilla Hospiz Bödingen e.V.

Erster Vorsitzender: Dr. Willi Fuchs

Geschäftsführung: Michael Ziegert

Geschäftsstelle:

Walterscheid 32

53804 Much

Telefon: 0176 / 34365120

Telefax: 02245 / 6004219

info@sibilla-hospiz.de

www.sibilla-hospiz.de

ARGE ARIS GmbH / bau.raum architekten PartGmbH

Eberhard Heider / Uta Löer

Schlodderdicher Weg 44

51469 Bergisch Gladbach

Telefon: 0 22 02 - 98 33 98

Telefax: 0 22 02 - 98 33 99

Mobil: 01 71 - 64 35 344

arisplan@web.de

www.arisgmbh.com



St. Augustinus
Seniorenhaus

Vorwegabzug	
Gemarkung Altenbödingen	
Flur: 7	
Entwurf: NIN	Flur Nr.: (MietC)
ausgegeben am:	Maßstab:
24.07.2018	1: 250



Sibilla Hospiz Bödingen

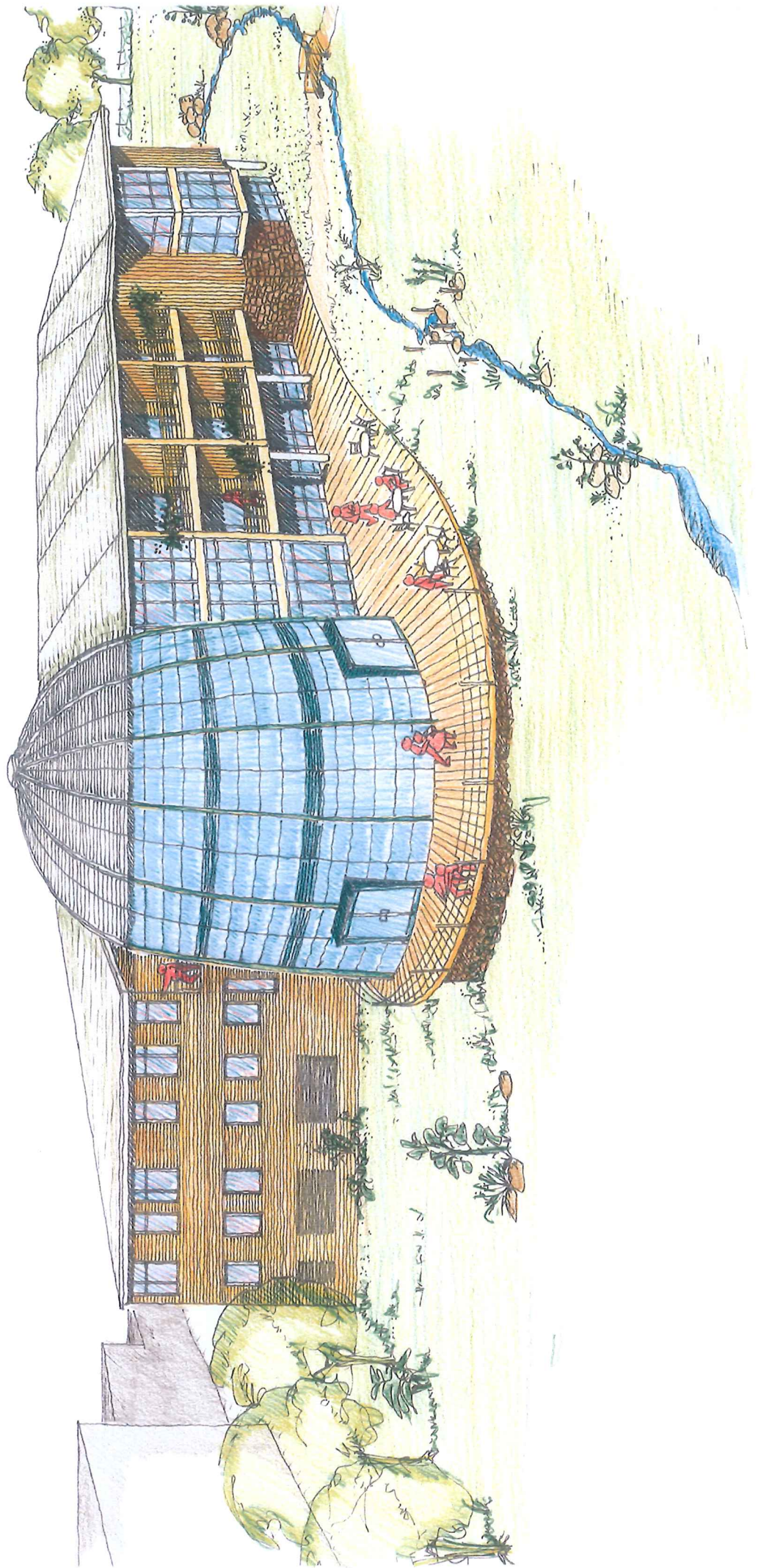
Erdgeschoss M. 1:250

Konzeption / Träger
Sibilla Hospiz Bödingen e.V.
Walterscheid 32
53804 Much

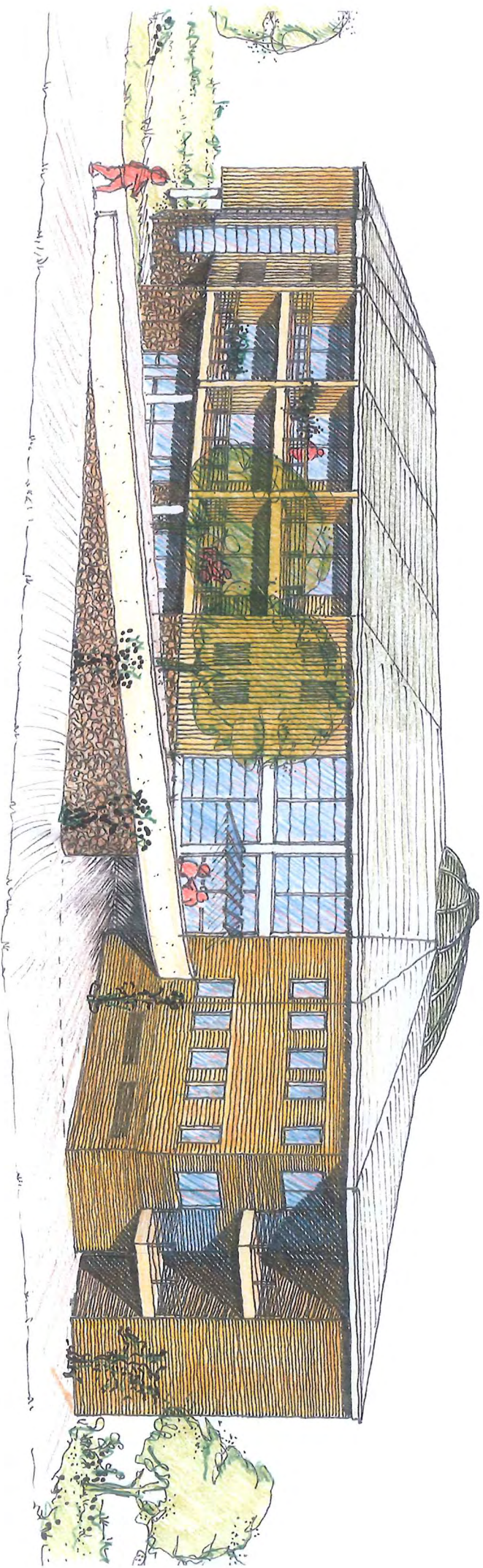
Bauherr
Dr. Reinold Hagen Stiftung
Kautexstraße 53
53229 Bonn

Entwurf
ARIS GmbH
Schlodderdicher Weg 44
51469 Bergisch Gladbach

Ansicht Nord - 30.05.17

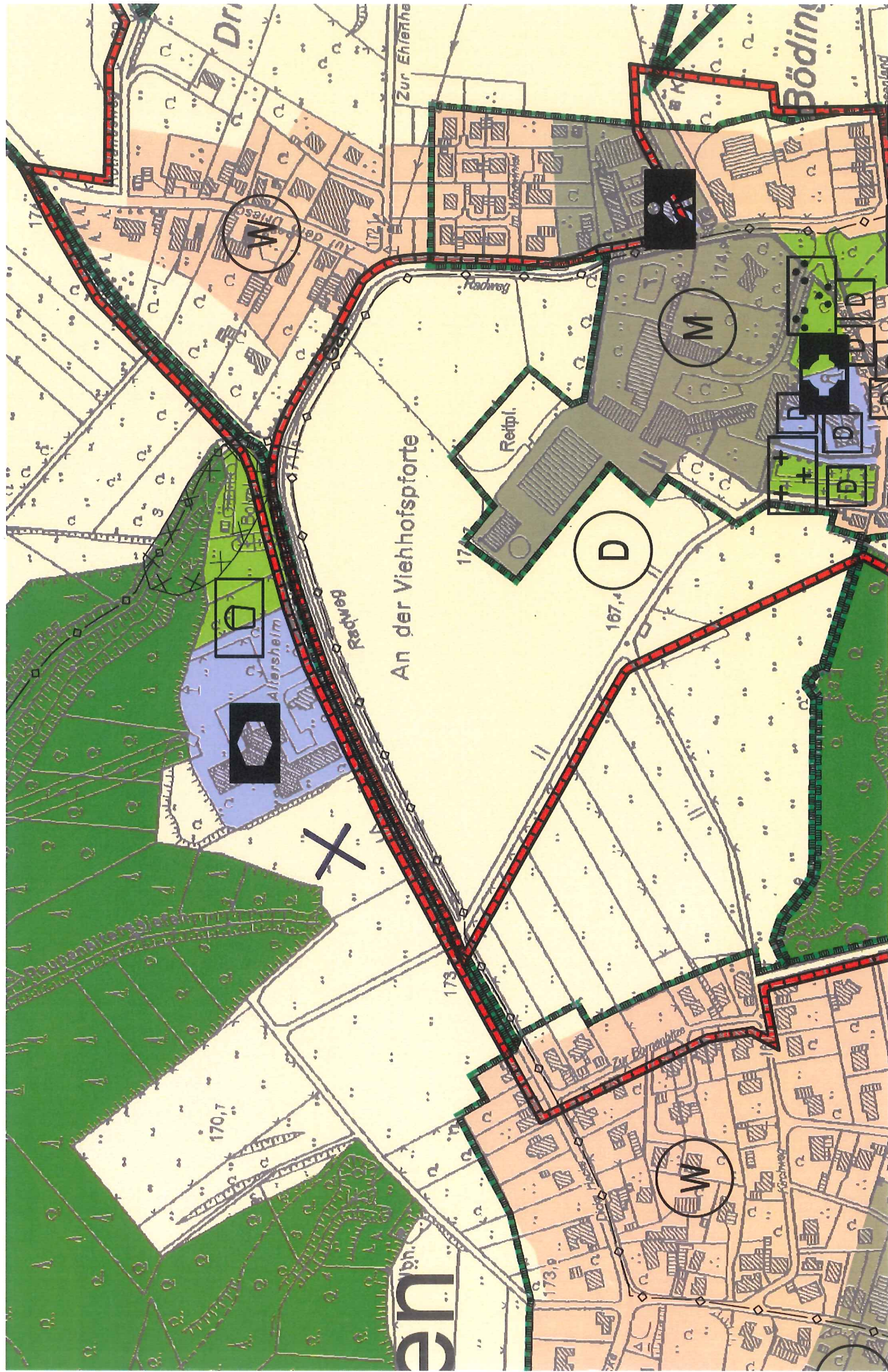


Ausicht Süd-Ost



آنسیز - قش - موعظ







Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2019/2105
Datum: 15.10.2019

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.11.2019	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplans
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

1. zu T1, Pledoc GmbH
mit Schreiben vom 10.07.2019

Stellungnahme:

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen
- Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) mbH & Co. KG,
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Siegburg

mit Schreiben vom 12.07.2019

Stellungnahme:

Von hier aus bestehen keine Bedenken.

Ich bitte Sie mich auch über den noch ausstehenden Verkehrszeichenplan im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einzubeziehen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T3, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 16.07.2019

Stellungnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist. Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die Landesstraße wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T4, Deutsche Telekom

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.
Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit vorhandenen Leitungen ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T5, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 22.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008" des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen. Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Abwägung:

Die Ermittlung und Bewertung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Eingriffsbilanzierung resultierenden Ausgleichsmaßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T6, Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Durch die Maßnahme werden aktuell keine Belange des Wahnbachtalsperrenverbandes betroffen. Es bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzend möchte ich informell darauf hinweisen, dass dieser Bereich zukünftig in der erweiterten Zone des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnung im Hennefer Siegbogen liegen könnte. Aktuell läuft das Schutzgebietsverfahren bei der Bezirksregierung ja noch.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T7, Rhein-Sieg Netz
Mit Schreiben vom 29.07.2019

Stellungnahme:

Gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef — Söven, Feuerwehr bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kumpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe Priorität!

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1:1000 beigelegt.

Der Löschwassergrundsatz vor, 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden ist für das Plangebiet gewährleistet.

Bitte beziehen Sie uns frühzeitig in alle weiteren Planungen mit ein.

Abwägung:

Die Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt. Der Umgang mit der Leitung ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr und der Projektplanung zu regeln. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

**zu T8, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische
Kreientwicklung**
mit Schreiben vom 30.07.2019

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem gemäß der dritten Auflage 2018 der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ anstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/11 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln und- im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen.

Hinweis

Sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

Klimaschutz:

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll soweit möglich bei der Planumsetzung berücksichtigt werden. Die Eignung der Dachflächen zur Nutzung von Photovoltaik sollte geprüft werden.

Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Fahrzeuge soll bei der Planung möglichst berücksichtigt werden.

Anpassung an den Klimawandel:

In den Vorentwürfen des Umweltberichtes sowie der Begründung zur 1. Änderung des FNP Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr (jeweils Stand 06.06.2019) wird eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der klimatischen Situation angenommen.

Eine Überschwemmungs- und Überflutungsgefahr wird nicht gesehen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich geteilt und es bestehen insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Abwägung:

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen und des Eingriffs erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr. Die aus der Bewertung resultierenden Maßnahmen werden ebenfalls auf der Ebene der Bauleitplanung festgesetzt und im Umweltbericht beschrieben. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

zu T9, Amt für Kinder, Jugend und Familie

mit Schreiben vom 13.07.2019

Stellungnahme:

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere bei der Anpassung der verkehrlichen Situation die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, weil auf dem Gelände auch die Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehr in Aktion treten. Ab einem Alter von 10 Jahren ist es möglich in Hennef in die Jugendfeuerwehr einzutreten. Sie dient neben dem Sport als eine der wichtigsten gemeinschaftsstiftenden Freizeitangebote in Söven. Um eine selbständige An- und Abfahrt der engagierten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet das im Einzelnen:

Bei einer Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Folgekosten für verkehrstechnische Maßnahmen vorzusehen, um eine Anbindung der Fläche an das Fuß- und Radwegenetz der Ortschaft zu ermöglichen

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an Rad- und Fußwege wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im Rahmen des parallel durchgeführten Bauleitplanverfahrens Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr geregelt. Solche Regelungen entsprechen nicht der Planungsebene des Flächennutzungsplanes.

Ungeachtet dessen ist im Rahmen der Projektplanung vorgesehen, entsprechende Fuß- und Radwegeverbindungen zur Ortslage von Söven zu schaffen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG
- Amprion GmbH
- Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Unitymedia NRW GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr mit Text, Begründung und Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 13.06.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. In der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.06.2019 wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 08.07. – 22.07.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.07.2019 am Verfahren beteiligt. Eine Liste der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen ist der Vorlage beigelegt. Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Abwägung zu den abwägungsrelevanten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag formuliert. In der Sitzung am 20.11.2019 soll die Abwägung dem Rat zum Beschluss empfohlen, der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die öffentliche Auslegung beschlossen werden.

Das Verfahren zur 2. FNP-Änderung sowie zum parallel durchzuführenden Bebauungsplanverfahren, wurde bereits im Vorfeld mit der Bezirksregierung und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises besprochen.

Für den neuen Standort für die freiwillige Feuerwehr soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Mit Schreiben vom 08.03.2019 teilte die Bezirksregierung Köln auf die Anfrage gem. § 34 LPlG NRW mit, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Söven an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises den dort festgesetzten Landschaftsschutz aufhebt, d. h. keinen Widerspruch nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW vorbringt. Im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorverfahren hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Mit dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf zur 2. FNP-Änderung soll nunmehr bei Zustimmung die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst ein Gebiet im Ortsteil Söven an der L331 im Bereich des Ortseingangs aus Richtung Hennef kommend. Da der vorgesehene Standort im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, ist die Änderung zugunsten der Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf, hier: Feuerwehr“ vorzunehmen.

Die FNP-Änderung soll parallel zum Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr durchgeführt werden, der für diesen Bereich die Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf“ vorsieht.

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als nicht parzellenscharf anzusehen; ggf. sind im weiteren Verfahren Änderungen in geringfügigem Maß vorzunehmen, die durch die Konkretisierung des Hochbauentwurfs und damit durch Änderungen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bedingt sind.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven, Flur 5, Flurstücke Nr. 271 tw., 272 tw. Und 434 tw.

Angaben zu übergeordneten Planungen

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Städtebauliches Konzept

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z. B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, der Ein- / Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L331 (Sövenener Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden.

Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

Klimaschutz/Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung es bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft /Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als Anhang der Begründung beigelegt und kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Mit der Durchführung der Planung kommt es zu teilweise erheblichen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch/Lärm, Boden und Landschaftsbild. Für die übrigen Schutzgüter ergeben sich bei Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des beabsichtigten Bauvorhabens voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef werden Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt. Stattdessen enthält die Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Informationen über das Gutachten/die gutachterliche Stellungnahme. Darüber hinaus erhalten die Fraktionsvorsitzenden, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens/der jeweiligen gutachterlichen Stellungnahme zur Einsichtnahme.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| ☐ Keine Auswirkungen | ☒ Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 5.000 € |
| ☐ Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| ☐ Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| ☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich

Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich

Betrag: €

☐ Einsparungen

Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen

Art:

Höhe: €

☐ Bemerkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 07.11.2019


Klaus Pipke



Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 9
- Übersichtsplan
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 07.11.2019
- Begründung (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 07.11.2019
- Umweltbericht (Entwurf)
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt (Wied)
Stand: 07.11.2019
- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, 35781 Weilburg
Stand: 23.07.2018

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1) BauGB

1. FNP-Änderung – Söven, Feuerwehr

Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz

Datum: 20.11.2019

Eingang	Absender	B / T	+ / -
	Öffentlichkeit:		
	Behörden/Sonst. Träger öffentl. Belange:		
10.07.2019	Pledoc GmbH	T1	+
11.07.2019	RSAG		-
12.07.2019	Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis	T2	+
16.07.2019	Landesbetrieb Straßenbau NRW	T3	+
16.07.2019	Amprion GmbH		-
17.07.2019	Rhein-Sieg Verkehrsgesellschaft mbH		-
18.07.2019	Bezirksregierung Köln		-
18.07.2019	Bezirksregierung Arnsberg		-
22.07.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	T4	+
22.07.2019	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	T5	+
29.07.2019	Wahnachtalsperrenverband	T6	+
29.07.2019	Rhein-Sieg Netz GmbH	T7	+
29.07.2019	Unitymedia NRW GmbH		-
30.07.2019	Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung	T8	+
30.07.2019	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		-
13.07.2019	Amt für Kinder, Jugend und Familie	T9	+
	intern:		
18.07.2019	Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz Vorbeugender Brandschutz		+

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 0
Telefax 0201/36 59 - 160
E-Mail netzauskunft@pledodoc.de

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Norbert Schüzler
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

zuständig Florian Rogalski
Durchwahl 0201/3659-231

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
I/61.1	04.07.2019	PLEdoc	20190701317	10.07.2019

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
- Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig-

Anlage(n)

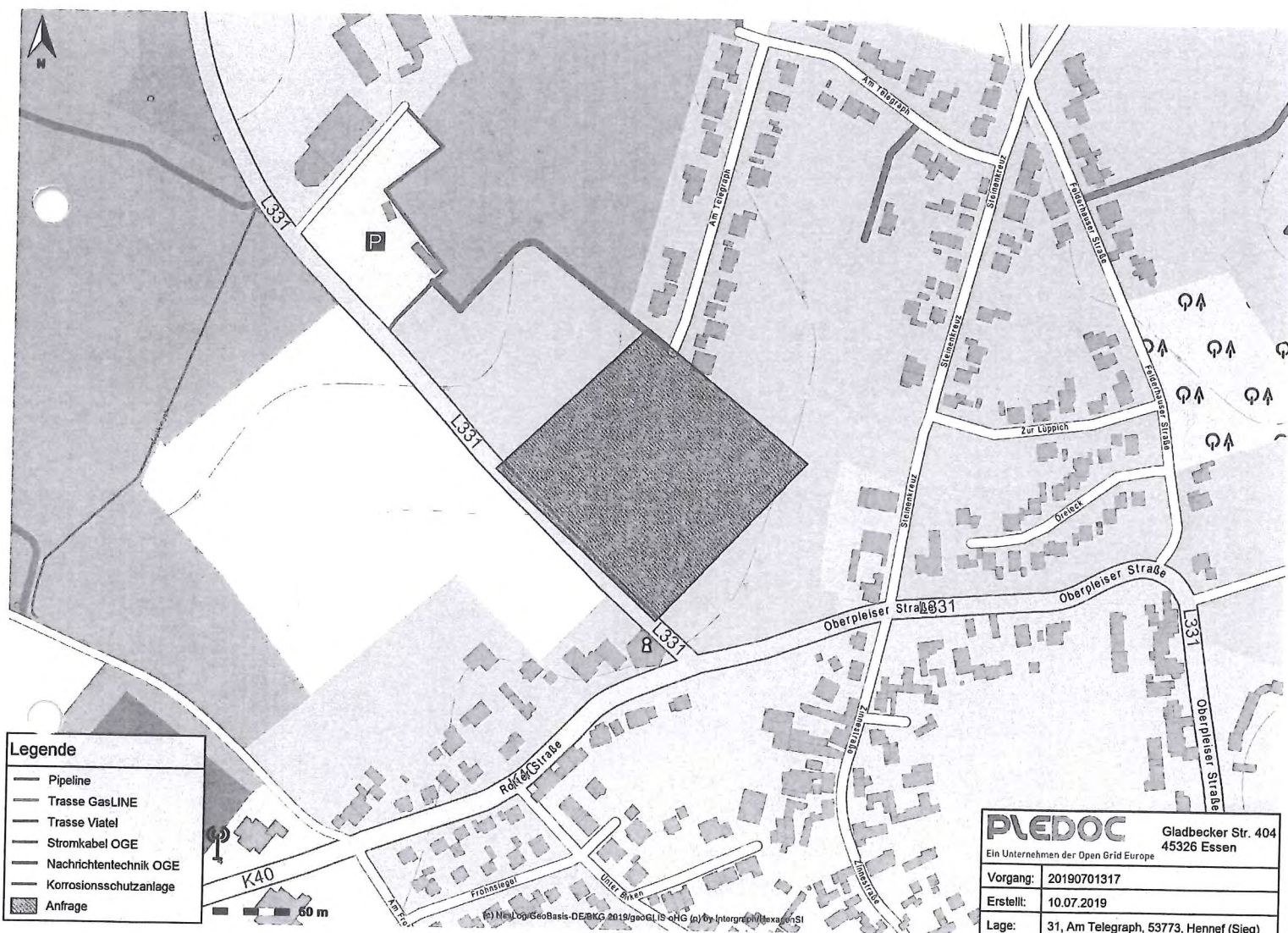
Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2014 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph)

Geschäftsführer: Kai Dargel

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201/ 36 59-163 • Internet: www.pledodoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001
Zertifikatsnummer
SQ-9001 AU 6020





T
2

Ballhorn, Kristina

Von: Schübler, Norbert
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 11:13
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: WG: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef_Söven, Feuerwehr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Schübler

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de



Von: Palm, Karl-Hans
Gesendet: Freitag, 12. Juli 2019 11:13
An: Schübler, Norbert
Cc: Steckmeier, Volker
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef_Söven, Feuerwehr

Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis Siegburg, 12. Juli 2019
Direktion Verkehr
Führungsstelle
-61.07.02-

Sehr geehrter Herr Schübler,

von hier aus bestehen keine Bedenken.
Ich bitte Sie mich auch über den noch ausstehenden Verkehrszeichenplan im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Palm

73

Ballhorn, Kristina

Von: Steckmeier, Volker
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 11:44
An: Wittmer, Gertraud; Fehlemann, Sandra; Ballhorn, Kristina; Hamann, Iris
Betreff: WG: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Anlagen: ATT00001.txt; RegelwerkePlanungenDritter.docx

Zur Kenntnis

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de <Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de>
Gesendet: Dienstag, 16. Juli 2019 11:43
An: Steckmeier, Volker <Volker.Steckmeier@hennef.de>; thomas.schreier@strassen.nrw.de; Karl-Hans.Palm@polizei.nrw.de
Betreff: AW: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das Vorhaben bestehen aus straßenplanerischer Sicht nur dann Bedenken, wenn eine Anbindung an die freie Strecke einer klassifizierten Straße vorgesehen ist.
Dann sind bitte die Kriterien der anhängenden Merkblätter zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Stefan Czymmeck
Abteilung Betrieb und Verkehr

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de

Von: Steckmeier, Volker [<mailto:Volker.Steckmeier@hennef.de>]
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 14:23
An: Czymmeck, Stefan <Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de>; Schreier, Thomas <thomas.schreier@strassen.nrw.de>; Palm, Karl-Hans (<Karl-Hans.Palm@polizei.nrw.de> <Karl-Hans.Palm@polizei.nrw.de>
Betreff: WG: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr; Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von: Fehlemann, Sandra <Sandra.Fehlemann@hennef.de>
Gesendet: Donnerstag, 4. Juli 2019 14:15
An: Pipke, Klaus <Klaus.Pipke@hennef.de>; Trockfeld, Anke <Anke.Trockfeld@hennef.de>; Walter, Michael <Michael.Walter@hennef.de>; Gerke, Sascha <Sascha.Gerke@hennef.de>; Nentwig, Karl-Heinz <KarlHeinz.Nentwig@hennef.de>; Duckwitz, Lutz <Lutz.Duckwitz@hennef.de>; Steckmeier, Volker <Volker.Steckmeier@hennef.de>; Oppermann, Johannes <Johannes.Oppermann@hennef.de>; Breuer, Jochen <jochen.breuer@hennef.de>; Kinzel, Hildegard <Hildegard.Kinzel@hennef.de>; Barth, Klaus-Peter

Regelwerke für Planungen Dritter

- Richtlinien zum Planungsprozeß und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau	RE 2012
- Richtlinien für die Anlage von Landstraßen	RAL 2012
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen	RASt 06
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen	ERA 2010
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen	EFA 2002
- Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs	EAR 05
- Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren	M-AKVP 2006
- Straßenverkehrsordnung	StVO
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung	VwV-StVO
- Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs	EAÖ 2003
- Richtlinie für die Markierung von Straßen:	
<u>Teil 1:</u> Abmessung und geometrische Anordnung von Markierungszeichen	RMS-1 1993
<u>Teil 2:</u> Anwendung von Fahrbahnmarkierungen	RMS-2 1980
- Leitfaden Barrierefreiheit im Straßenraum des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen,	2012
- Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen	E-SAS 2002
- Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen	R-FGÜ 2001
- Richtlinien für Lichtsignalanlagen, Ausgabe 2010	RiLSA 2010
- Richtlinie f. d. Sicherung v. Arbeitsstellen an Straßen.NRW	RSA (95)
- Richtlinie f. passiven Schutz durch Fzg.-Rückhaltesysteme	RPS 2009
- Richtlinie f. wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen	RWB 2000
(- Gestaltungsgrundsätze u. Hinweise zu Mittelinseln bei KV'en	RVerfg 47/HA2)

Diese Auflistung erhebt nicht das Recht auf Vollständigkeit; ggfls. sind weitere Regelwerke zu berücksichtigen.

Fahrplan zur Abwicklung von Maßnahmen an klassifizierten Straßen

- 1) Kontaktaufnahme durch die Kommune mit dem Ansprechpartner „Planungen Dritter“
- 2) Vorlage einer ersten planerischen Vorstellung unter besonderer Bezugnahme zur klassifizierten Straße;
- 3) erste gemeinsame Projektdurchsprache; Straßen.NRW übergibt einen Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung und eine Liste mit zu berücksichtigenden Regelwerken und Inhalten des RE-Entwurfes;
- 4) die Kommune legt vor: eine durch die Kommune unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung und eine Entwurfsplanung mit allen seitens der Straßenbauverwaltung geforderten Punkten;
- 5) Prüfung der vorliegenden Planungsunterlagen durch die Straßenbauverwaltung innerhalb von 2 Monaten;
- 6) ggfls. Änderungen in der Planung;
- 7) Abschlußprüfung durch die SBV;
- 8) Unterzeichnung der VwV durch die SBV; Freigabe der Planungsunterlagen zur Bauausführung;
- 9) Baubeginn nach frühzeitiger Meldung bei zuständiger AM/SM durch die Kommune.

T4

Ballhorn, Kristina

Von: Schüßler, Norbert
Gesendet: Montag, 22. Juli 2019 14:13
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: WG: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Schüßler

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de



Von: Kathrin.Marke@telekom.de <Kathrin.Marke@telekom.de>
Gesendet: Montag, 22. Juli 2019 14:11
An: Schüßler, Norbert <Norbert.Schuessler@hennef.de>
Cc: David.Kasper@telekom.de
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) -Söven, Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Schüßler,

zz. ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Die Beauftragung der einzelnen Telekommunikationsanschlüsse erfolgt über unsere Bauherrenberatung unter der Rufnummer 08003301903.

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49 228 181-57244 (Tel.)
+49 170 3301518 (Mobil)
E-Mail: Kathrin.Marke@telekom.de
www.telekom.de

Mit freundlichen Grüßen
Kathrin Marke

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technik Niederlassung West
Kathrin Marke
Bonner Talweg 100, 53113 Bonn
+49 228 181-57244 (Tel.)
+49 170 3301518 (Mobil)
E-Mail: Kathrin.Marke@telekom.de
www.telekom.de

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.

TS

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
z. Hdn. Herrn Schüßler
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Franz
Durchwahl: - 102
Fax: - 199
Mail: Gregor.franz@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben: I/61.1
vom: 04.07.2019
Hennef 1, Änderung FNP Söven Feuerwehr.docx
Köln 22.07.2019

Az.: 25.20.30 & 25.20.40

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrter Herr Schüßler, sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der
Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine
grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der
„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des
Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach
dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für
Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen soweit
möglich innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang sind Dach- und
Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

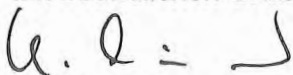
Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaß-
nahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten
Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und
in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine
Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der
Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Sollten weitere landwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen in Anspruch
genommen werden, behalten wir uns eine erneute Stellungnahme vor.

Mit freundlichen Grüßen


U. Timmer

16

Ballhorn, Kristina

Von: Schübler, Norbert
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 13:53
An: Ballhorn, Kristina
Betreff: WG: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Söven Feuerwehr

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Norbert Schübler

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef (Sieg)

Fon 02242 888386
Fax 02242 8887386
e-mail n.schuessler@hennef.de



Von: Venzke, Andreas <Andreas.Venzke@wahnbach.de>
Gesendet: Montag, 29. Juli 2019 13:51
An: Schübler, Norbert <Norbert.Schuessler@hennef.de>
Betreff: 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) - Söven Feuerwehr

Sehr geehrter Herr Schübler,

durch die Maßnahme werden aktuell keine Belange des Wahnachtalsperrenverbandes betroffen.
Es bestehen daher keine Bedenken.

Ergänzend möchte ich informell darauf hinweisen, dass dieser Bereich zukünftig in der erweiterten Zone des Wasserschutzgebietes unserer Wassergewinnung im Hennefer Siegbogen liegen könnte. Aktuell läuft das Schutzgebietsverfahren bei der Bezirksregierung ja noch.

Mit freundlichen Grüßen aus Siegelknippen

Dipl.-Ing. Andreas Venzke
Planungs- und Bauabteilung/Fachgebiet Talsperre PB/TM

Wahnachtalsperrenverband
Siegelknippen
53721 Siegburg
Tel. +49-2241-128-117 Fax -119
www.wahnbach.de – andreas.venzke@wahnbach.de

Verbandsvorsteher: Landrat Sebastian Schuster
Geschäftsführerin: Ludgera Decking
Bankverbindung: Kreissparkasse Köln, BLZ 370 502 99, Kto.-Nr. 001 006 360
IBAN: DE13 3705 0299 0001 0063 60, SWIFT-BIC: COKSDE33

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Norbert Schüßler
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

STADT HENNEF
31.07.2019 09:47

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 351
Faxwahl 277
Absender Hermann Eisch
Datum 29.07.2019

1 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef – Söven, Feuerwehr

Ihr Schreiben vom 04.07.2019, Ihr Zeichen: I/61.1

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef – Söven, Feuerwehr bestehen unsererseits keine Bedenken.

Hinweis: In den betroffenen Flurstücken verläuft eine Wasserleitung VW 200 GG der Stadtwerke Hennef GmbH. Für diese Leitung existiert eine Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Hennef GmbH.

Über die Wasserleitung werden die Hennefer Ortslagen Söven, Rott, Wippenhohn und Kümpel versorgt. Die Leitung besitzt daher eine hohe **Priorität!**

Die Leitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Schutzstreifenbreite beträgt ab der Leitungsachse je 3,00 m.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Wasserbestandsplan im M 1 : 1000 beigelegt.

Der Löschwassergrundschutz von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden ist für das Plangebiet gewährleistet.

Bitte beziehen Sie uns frühzeitig in alle weiteren Planungen mit ein.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH
- Betriebsführung -
Rhein-Sieg Netz GmbH

i. V. Matthias Wazinski

i. A. Hermann Eisch

Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Flur 5

ur 3

Sövenstr.

Rotter Str.

Planauskunft

Plan-Nr: 32378000_5623000

Sparte: Wasser

Maßstab: 1: 1000

Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigefügten
Merkblättern
und Schutzanweisungen

Abt./Bearbeiter:
N-MP

Ausgabedatum:
26.07.2019 09:37

Ort: Hennef
Straße: Sövenner Str.
Plan für Stadt Hennef

Regionalservice: Hennef

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Postfach 1562
53762 Hennef

**Referat Wirtschaftsförderung und
Strategische Kreisentwicklung**

- Fachbereich 01.3 -

Frau Christ

Zimmer: 5.20

Telefon: 02241/13-2344

Telefax: 02241/13-3116

E-Mail: sabrina.christ@rhein-sieg-kreis.de

EINGEGANGEN
01. Aug. 2019

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.07.2019 I/61.1

Mein Zeichen
01.3-Chr

Datum
30.07.2019

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg) -
Söven, Feuerwehr**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Schübler,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem oben genannten Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:

Bodenschutz:

Gegen die geplante 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem Bereich liegt, in dem gemäß der dritten Auflage 2018 der Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000 „fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit“ anstehen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13/11 sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu ermitteln und im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen.

Hinweis

Sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, ist die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.



Klimaschutz:

Die Nutzung erneuerbarer Energien soll soweit möglich bei der Planumsetzung berücksichtigt werden. Die Eignung der Dachflächen zur Nutzung von Photovoltaik sollte geprüft werden.

Ladeinfrastruktur für batterieelektrische Fahrzeuge soll bei der Planung möglichst berücksichtigt werden.

Anpassung an den Klimawandel:

In den Vorentwürfen des Umweltberichtes sowie der Begründung zur 1. Änderung des FNP Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr (jeweils Stand 06.06.2019) wird eine allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der klimatischen Situation angenommen. Eine Überschwemmungs- und Überflutungsgefahr wird nicht gesehen.

Diese Einschätzung wird grundsätzlich geteilt und es bestehen insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Hinweise:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlose Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



51/514

T9

13.07.2019
Anna Seidel
888-451

31/07

I 161.1
a.d. 9. 7. 15107

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hennef (Sieg)
- Söven, Feuerwehr

hier: Stellungnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Eingang: 08.07.2019

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII soll das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien, sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Für das o.g. Vorhaben sind insbesondere bei der Anpassung der verkehrlichen Situation, die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, weil auf dem Gelände auch die Jugendgruppen der freiwilligen Feuerwehr in Aktion treten. Ab einem Alter von 10 Jahren ist es möglich in Hennef in die Jugendfeuerwehr einzutreten. Sie dient neben dem Sport als eine der wichtigsten gemeinschaftsstiftenden Freizeitangebote in Söven. Um eine selbständige An- und Abfahrt der engagierten Kinder und Jugendlichen zu ermöglichen, bedeutet das im Einzelnen:

- bei einer Festsetzung der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr sind Folgekosten für verkehrstechnische Maßnahmen vorzusehen, um eine Anbindung der Fläche an das Fuß- und Radwegenetz der Ortschaft zu ermöglichen

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

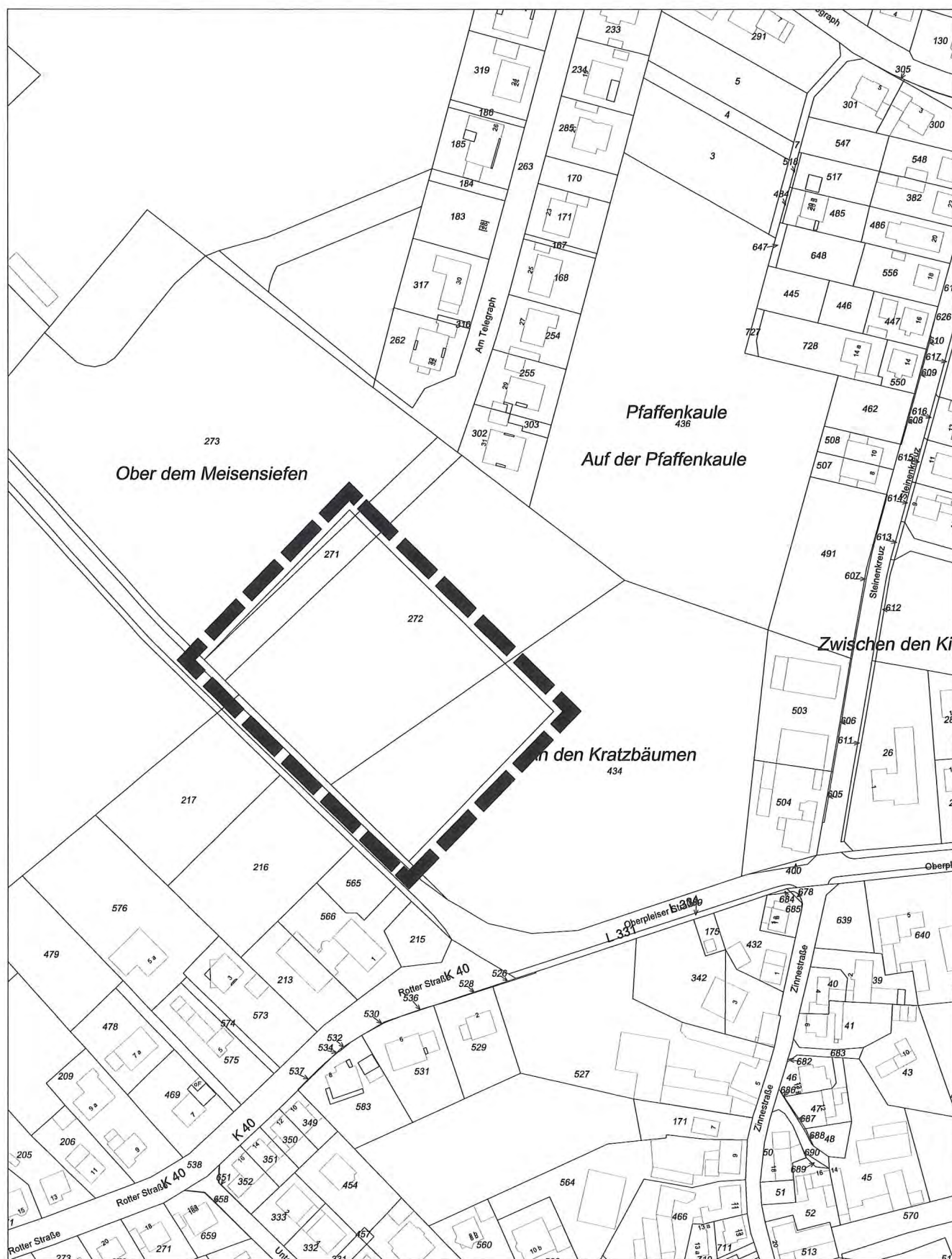


Anna Seidel

01. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) - Söven, Feuerwehr



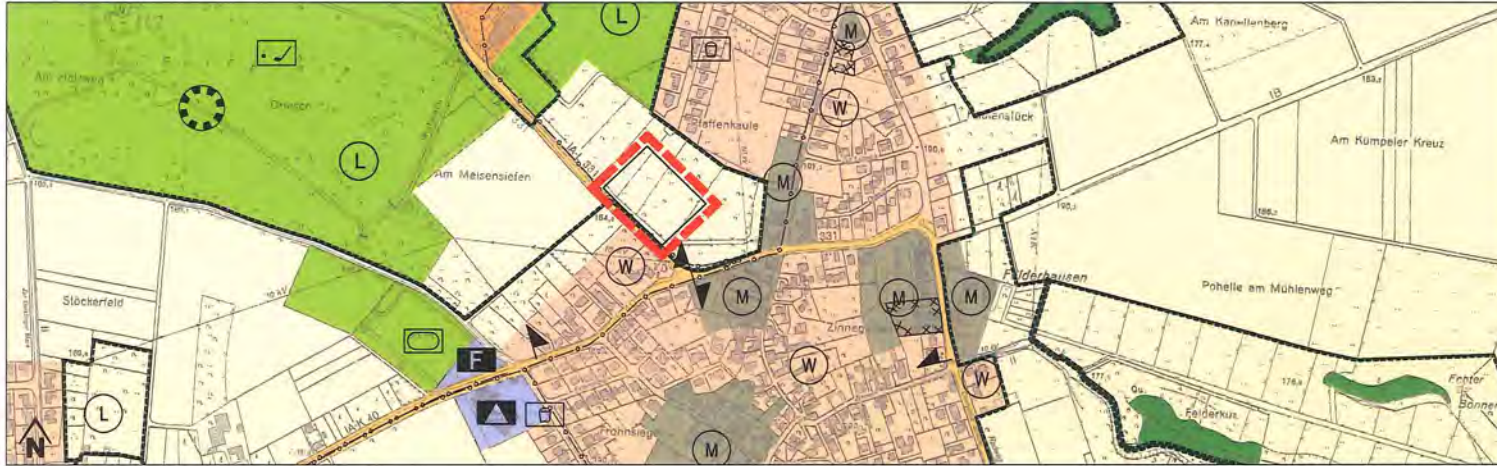
Hennef
DER BÜRGERMEISTER



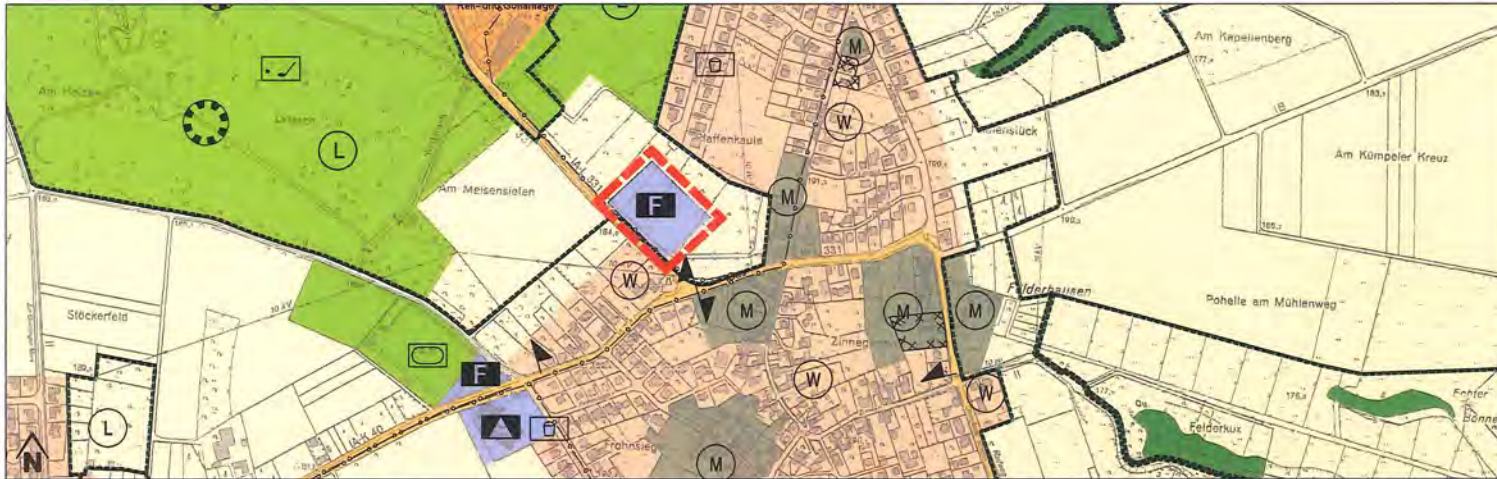
M 1:2000

Amf für Stadtplanung und
-entwicklung

Bisherige Darstellung:



Geänderte Darstellung:



Übersicht TK25



Planzeichenerklärung

Vor Änderung wirksame Ausweisung
(Bisherige Darstellung)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung

Ausweisung gem. Änderung
(Geänderte Darstellung)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Feuerwehr
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Grenzen des Geltungsbereiches der Änderung

Heraus: Andrine Bannert (ABN) Grafik Land NRW 2018
Datenbasis: Deutschland - Nomenklatur - Version 2.0 (www.gvdl.de/de/ky-0-0)

Rechtsgrundlagen zur FNP - Änderung	Datum: 18.08.2019	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG	GENEHMIGUNG
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - die Verordnung über die lokale Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 2794) - die Verordnung über die Ausweisung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerstellungverordnung) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 56), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1007) - Bundesverwaltungsprozess (BVerfGG) vom 20.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 70) - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 669/GV NRW 2022), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 20)		Der zuständige Fachausschuss hat am gem. § 2 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung die Aufstellung der 1. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Hennef, den Der Bürgermeister	Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme zum Vorentwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung und zur Auslegung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umgestaltung gem. § 2 (4) BauGB gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Hennef, den Der Bürgermeister	Der Entwurf der 1. Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 6 (1) BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung mit Verfügung vom Az.: genehmigt. Köln, den LA Bezirksregierung BEKANNTMACHUNG Die Erstellung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme wurde gem. § 6 (5) BauGB am öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 1. Flächennutzungsplanänderung wirksam. Hennef, den Der Bürgermeister	M 1 : 5.000 Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Stand: 07.11.2019 Ausfertigung: Stadt Hennef (Sieg) - Amt für Stadtplanung und -entwicklung Planungsbüro Dittrich, Neustadt/Wied

1. Änderung Flächennutzungsplan Hennef (Sieg) - Söven "Feuerwehr"



M 1 : 5.000

Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 07.11.2019

Ausfertigung:
Stadt Hennef (Sieg) - Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Planungsbüro Dittrich, Neustadt/Wied

STADT HENNEF (SIEG)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes - Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Begründung

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Stand: 07.11.2019

Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung

1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Wie viele dörfliche Ortschaften sieht sich die Dorfentwicklung von Söven mit den typischen Herausforderungen im ländlichen Raum, wie der Sicherung der Nahversorgung im Ort, dem Erhalt der bestehenden Gastronomie, der Nachwuchssicherung der freiwilligen Feuerwehr, den Anschluss an den ÖPNV und der Digitalisierung konfrontiert.



Abb. 1: Standort der bestehenden Feuerwehr (Quelle: geoportal.nrw)

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude (vergl. Abb. 1) befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll.



Abb. 2: Standort der bestehenden Feuerwehrwache sowie der neue Standort (Quelle: geoportal.nrw)

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven.

Im Rahmen der Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung wurde ein Standortkonzept für die Freiwillige Feuerwehr Hennef erstellt.

Der aktuelle Standort in Söven liegt zwar im Suchraum (Anlage 1) des optimalen Standortes, allerdings entspricht das Gebäude nicht den Anforderungen des Arbeitsschutzes (Anlage 2) und die Fahrzeughalle ist für die aktuelle Generation von Feuerwehrfahrzeugen zu klein. Derzeit fehlt ein Stellplatz und in der Zukunftsbetrachtung der nächsten fünf Jahre benötigt die Einheit einen weiteren Stellplatz. Ein Anbau der Fahrzeughalle ist, ohne erheblichen Aufwand und Teilabriss, nicht möglich. Eine Ertüchtigung des Gebäudes, zur Erfüllung aller arbeitsrechtlichen Voraussetzungen, ist nur unter erheblichem Aufwand und Eingriffen in die Gebäudestruktur denkbar.

Die Grundstruktur des Gebäudes ist als gut zu bezeichnen, sodass es für einen Abriss „zu schade“ wäre. Das Hauptgebäude wurde 1986, der Anbau der Fahrzeughalle 2008 in Betrieb genommen. Zudem findet bereits jetzt eine Teilnutzung des Gebäudes durch die örtliche Grundschule (OGS Mittagsverpflegung) statt, welche in Zukunft noch ausgebaut werden soll. Auch die ortsansässigen Vereine haben bereits Interesse an einer Folgenutzung bekundet.

Im ermittelten Suchraum der Standortanalyse wurden alle freien Grundstücke geprüft und mit den Eigentümern über einen möglichen Kauf gesprochen bzw. verhandelt. Letztendlich stand nur ein Grundstück zum Verkauf, welches am nördlichen Rande des Suchraumes liegt.

Die vorliegende Planung wurde dem Gutachter des Brandschutzbedarfsplans vorgestellt. Diese wird von Seiten des Ingenieurbüros ausdrücklich unterstützt.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse (Anlage 3) durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Zur Ermittlung des Flächenbedarfs wurde das Büro Zacharias Planungsgruppe mit der Erstellung eines Raumkonzeptes und der Außenanlagen, vor allem der Parkplätze für die Einsatzkräfte, beauftragt. Ziel ist es, ein Gebäude zu erstellen, was den heutigen Anforderungen von DIN-Normen, Forderungen der Unfallkassen und den Bedürfnissen der Freiwilligen Feuerwehr Hennef entspricht, gleichzeitig aber auch zukunftsfähig und flexibel erweiterbar ist, um für die Zukunft über ausreichend Reserven zu verfügen.

Die Unfallkassen weisen darauf hin, dass auch die verkehrliche Erschließung bei einem Neubau zu berücksichtigen ist. Daher sind in die Planungen, neben den Zufahrten auch Rad- und Gehwege, vor allem für die Jugendfeuerwehr, berücksichtigt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven – „Feuerwehr“ aufgestellt.

2. Rahmenbedingungen

2.1. Räumlicher Geltungsbereich und Topographie

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsbereich von Söven, nordöstlich der Landesstraße L 331. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes beträgt etwa 8.670 m². Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Söven

Flur: 5

Flurstücke: Teilstücke aus 271, 272 und 434

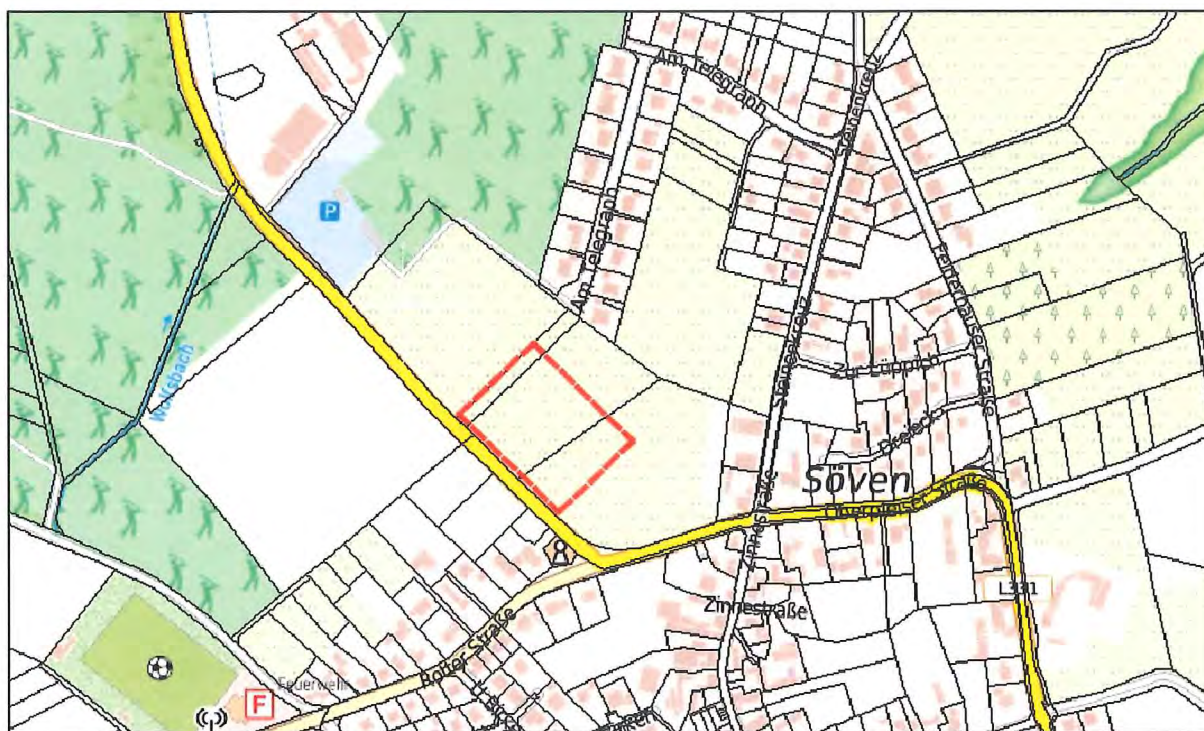


Abb. 3: Lage des Geltungsbereiches (Quelle: geoportal.nrw)

Die Geltungsbereichsabgrenzung ist auf der Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans als nicht parzellenscharf anzusehen; ggf. sind im weiteren Verfahren Änderungen in geringfügigem Maß vorzunehmen, die durch die Konkretisierung des Hochbauentwurfs und damit durch Änderungen auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens bedingt sind.

2.2. Landesentwicklungsplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ dargestellt und grenzt an „Gebiete für den Schutz des Wassers“, wie die nachfolgende Abbildung zeigt.



Abb. 4: Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Stand: Februar 2017

2.3. Regionalplan

Das Plangebiet ist als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“¹ dargestellt. Siedlungsflächen sind im Plangebiet zeichnerisch nicht dargestellt. Daher hat sich der Umfang von Bauflächenausweisungen für Söven am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung (natürliche Bevölkerung und Belegungsdichte) zu orientieren. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

¹ Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 2. Auflage, Köln 2009, zeichnerische Darstellung

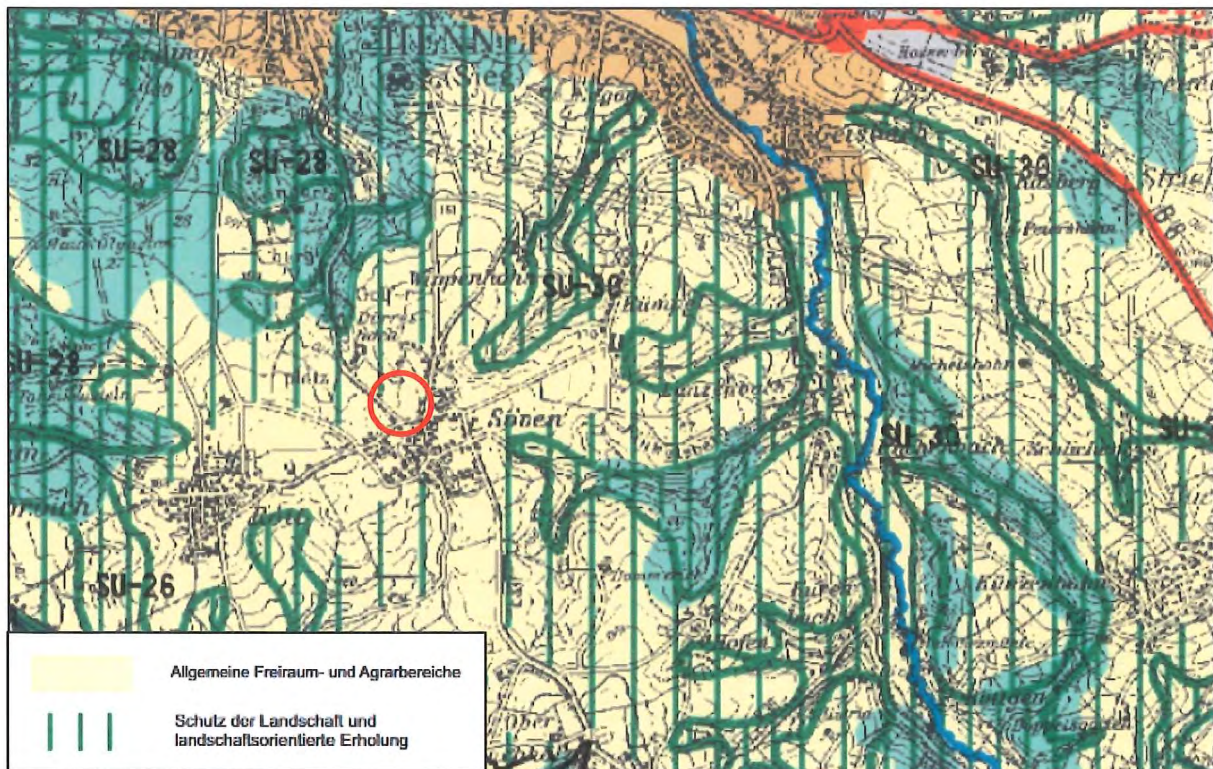


Abb. 5: Auszug aus dem Regionalplan NRW (Quelle: bezreg-koeln.nrw.de)

2.4. Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wurde im Jahr 2018 rechtswirksam.

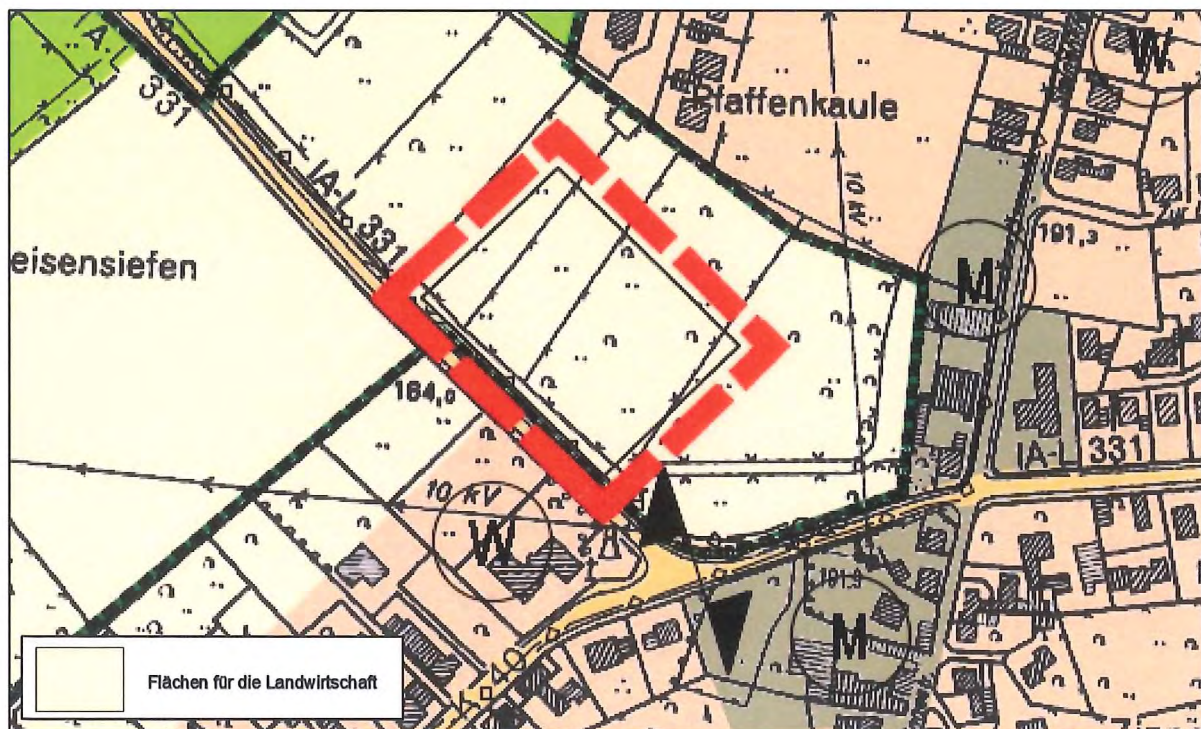


Abb. 6: derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Für den neuen Standort für die freiwillige Feuerwehr soll nun die Darstellung des FNP an die städtischen Entwicklungsabsichten angepasst werden. Mit Schreiben vom 08.03.2019 teilte die Bezirksregierung Köln auf die Anfrage gem. § 34 LPlG NRW mit, dass die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef im Ortsteil Söven an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst ist, wenn die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises den dort festgesetzten Landschaftsschutz aufhebt, d. h. keinen Widerspruch nach § 20 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz NRW vorbringt. Im Rahmen einer Stellungnahme zum Vorverfahren hat der Rhein-Sieg-Kreis eine Befreiung in Aussicht gestellt.

Die Notwendigkeit des Neubaus der Feuerwehr an dem vorgesehenen Standort wurde unter „1. Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung“ detailliert begründet.

2.5. Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef - Uckerather Hochfläche“ (vgl. Umweltbericht).

Durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche in dem betroffenen Bereich aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt (siehe Umweltbericht).

Naturschutzgebiete

Durch die Planung sind keine Naturschutzgebiete betroffen.

Geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz

Es befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz innerhalb des Plangebietes.

FFH-Gebiete

Es befindet sich kein FFH-Gebiet innerhalb des Plangebietes, noch berührt es eines (siehe Umweltbericht).

Biotopkataster Nordrhein-Westfalen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt. Im Umweltatlas der Stadt Hennef wird dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt (siehe Umweltbericht).

Biotopverbundflächen

Es befindet sich keine Biotopverbundfläche innerhalb des Plangebietes.

Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

Besonders oder streng geschützte Arten

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen.

Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Bodendenkmäler

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes.

Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

2.6. Vorhandene Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen großflächigen Grünlandbereich mit intensiver Nutzung. Dieser Grünlandbereich weitet sich nach Norden und Osten hin aus. Im Plangebiet sind Einzelgehölze eingestreut.



Abb. 7: Ist-Situation im Plangebiet (Quelle: geoportal.nrw)



Abb. 8: Flächennutzung (Quelle: Artenschutzrechtliche Vorprüfung von Juli 2018)

Im bestehenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen des Bebauungsplanes sollen diese Flächen als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden. Diese Darstellung ist auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen.

Eine Ausweitung der Siedlungsflächen in die Landschaft ist zwar nicht wünschenswert, aber in diesem Falle nicht anders möglich, da keine alternativen Standorte für die Feuerwehr innerhalb der Ortschaft zur Verfügung stehen, die sich für diese Nutzung eignen und bei denen ein entsprechender Grunderwerb zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit möglich ist. Zudem ist auf den Abbildungen zu erkennen, dass die Flächen für eine extensive Weidenutzung mit vergleichsweise geringem Artenpotenzial und geringer ökologischer Wertigkeit eingesetzt werden.

3. Städtebauliches Konzept

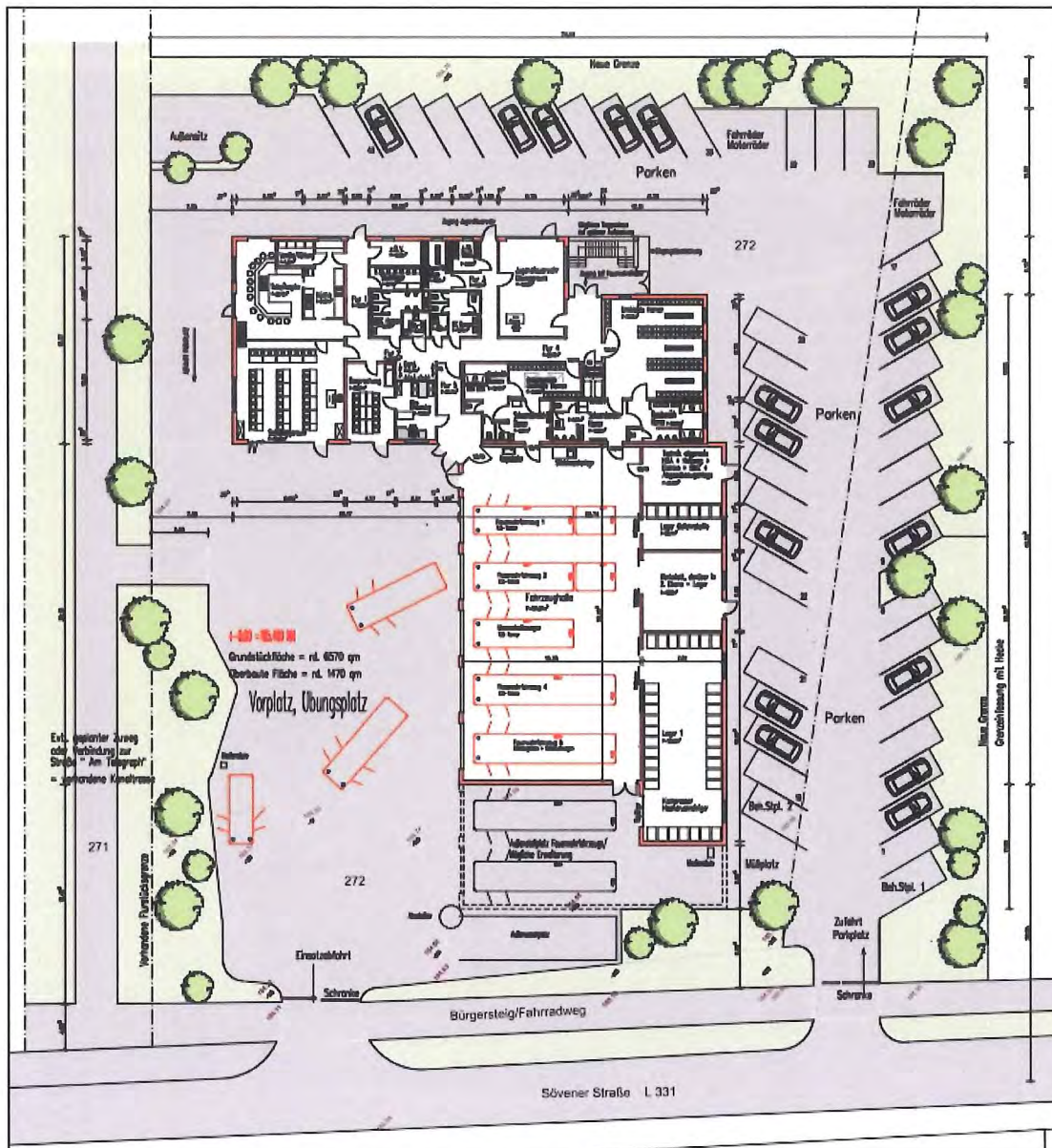


Abb. 9: Vorentwurf des Konzeptes für den Neubau der Feuerwehr
(Quelle: Zacharias Planungsgruppe, Sankt Augustin, Stand Juli 2019)

Das Konzept des Neubaus der Feuerwehr sieht einen L-förmigen Baukörper vor. Durch diese Form und die geplante Ausrichtung werden die lärmrelevanten Außenbereiche von der vorhandenen Wohnbebauung Sövens abgeschirmt. Zur Ortslage hin befinden sich die Zufahrt und die Pkw-Stellplätze für die Einsatzkräfte. Auf der ortsabgewandten Seite des Gebäudes liegen die Ein- und Ausfahrt für die Einsatzfahrzeuge und der Übungsplatz. So kann z.B. das geplante Gebäude bei Übungen oder Wartungsarbeiten im Außenbereich entstehenden Schall wirksam abschirmen. Im Gebäude selber sind zur östlich gelegenen Bebauung die Aufenthaltsräume wie Umkleiden, Besprechungsräume sowie die Küche angeordnet. Im westlichen Gebäudeteil befinden sich die Stellplätze für bis zu 5 Einsatzfahrzeuge, deren Ein-/Ausfahrten sich nach Norden hin auf der ortsabgewandten Seite befinden.

Das Gelände soll entlang der Landesstraße über einen neuen Geh-/Radweg gesondert erschlossen werden. Eine weitere Fußwegeverbindung soll nach Osten an die Straße „Am Telegraphen“ angebunden werden.

Das in der Abbildung 9 abgebildete Konzept ist ein Entwurf (Stand Juli 2019), der im weiteren Verfahren weiter ausgearbeitet und angepasst wird.

3.1. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L 331 (Sövenener Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden.

3.2. Flächen für den Gemeinbedarf

Um den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, wird die Fläche als Gemeinbedarf ausgewiesen und mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gekennzeichnet.

3.3. Kennzeichnungen gem. § 9 Abs. 5 BauGB

3.3.1. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Altlasten)

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

3.3.2. Baugrundvorerkundung

Untersuchungen zum Baugrund liegen noch nicht vor und werden im Rahmen der weiteren Projektplanung erfolgen.

3.3.3. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzbereiches der Zone III B des Trinkwasserschutzbereiches Hennefer Siegbogen.

3.4. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Nachrichtlich ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes in die Planzeichnung übernommen.

3.5. Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung erfolgen gesonderte Fachplanungen, deren Ergebnisse in das Bebauungsplanverfahren sowie in die Planung der Erschließung einfließen.

3.6. Immissionen

Durch die geplante Feuerwehr wird es für das umliegende Wohnumfeld bei Alarm und Übungen zu erhöhten Lärmimmissionen kommen. Allerdings sieht das Konzept des Neubaus eine Anordnung vor, die die Immissionen so gering wie möglich halten soll. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

3.7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Aufgrund der geringen Größe des Planvorhabens wird das Klima nicht nachhaltig beeinflusst. Die Wiesen dienen als potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete. Allerdings befinden sich im näheren Umfeld weitere Freiflächen, sodass diese Funktion nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

4. Hinweise

Bis auf die vorgenannten Informationen des Rhein-Sieg-Kreises zu Starkregenereignissen und thermischen Belastungen haben sich aus dem Beteiligungsverfahren keine relevanten Hinweise für die Planungsebene des Flächennutzungsplanes ergeben. Konkrete Hinweise zur Projektplanung werden in den bebauungsplan aufgenommen.

5. Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

5.1 Abwägung der Umweltbelange nach § 1 Abs. 7 BauGB

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung des beabsichtigten Bauvorhabens voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

6. Bodenordnung

Die Stadt Hennef beabsichtigt den Erwerb der für die Planung benötigten Flächen.

7. Quantitative Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes / Flächenbilanz

Fläche	Bisherige Darstellung		1. Änderung	
	in m ²	Anteil in %	in m ²	Anteil in %
Flächen für die Landwirtschaft	8.671	100		
Flächen für den Gemeinbedarf			8.671	100
Gesamtfläche	8.671		8.671	

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef wird das Plangebiet komplett als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 1. Änderung wird die gesamte Fläche zukünftig als Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr ausgewiesen.

Hennef, den 07.11.2019

Amt für Stadtplanung und –entwicklung

Gertraud Wittmer

8. Anlagen, die Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes sind:

Anlage 1: Suchraum neuer Standort Feuerwehr Söven

Anlage 2: Auszug aus dem Brandschutzbedarfsplan Stadt Hennef

Anlage 3: Auszug aus der Brandschutzbedarfsplanung, hier: Standortanalyse, Stand: 11.06.2019

Umweltbericht (Entwurf)

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Bahnhofstr. 1, 53577 Neustadt (Wied)

Stand: 07.11.2019

Artenschutzrechtliche Vorprüfung für den Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr, Büro für Landschaftsökologie, Weilburg, Stand: 23. Juli 2018

BEGRÜNDUNG, ANLAGE 1



Source: Esri, DigitalGlobe, GeoEye, Earthstar (USA), USGS, AeroGRID, IGN, IGA, Swisstopo, and the GIS User Community

4.1.7 Löschgruppe Söven



Quelle: Forplan

ABB. 4.1.5 Feuerwehrhaus Söven

Feuerwehrhaus Söven

Das Feuerwehrhaus Söven 1986 erbaut, im Jahr 2008 erfolgte ein Anbau. Das Gerätehaus verfügt über 4 Hallenstellplätze (4 Einsatzfahrzeuge und 1 Anhänger) für die unten aufgeführten Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als ausreichend zu bezeichnen. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte am Feuerwehrhaus werden gelegentlich von nicht autorisierten Personen bei Veranstaltungen genutzt.

Alle Hallentore sind mit einem automatischen Torantrieb ausgestattet. Für die Stellplätze steht ein System zur Ladestromerhaltung und Luftdruckerhaltung zur Verfügung. Eine Abgasabsaugung ist nicht installiert. Ebenfalls ist eine Stellplatzheizung vorhanden. In der Fahrzeughalle befinden sich unterdimensionierte Lagermöglichkeiten für Logistik- und Einsatzmaterialien. Ebenfalls wird eine Werkstatt vorgehalten. Eine Fahrzeuggrube ist ebenfalls in der Fahrzeughalle vorhanden.

Die Umkleidemöglichkeit der Einsatzkräfte befindet sich in der Fahrzeughalle direkt neben den Einsatzfahrzeugen bzw. größtenteils auch hinter den Fahrzeugen. Für jedes aktive Mitglied der Löschgruppe Söven steht hier ein Umkleidespind zur Verfügung, jedoch befinden sich diese in einem technisch nicht ausreichenden Zustand. Aufgrund des Zustandes ist hier dringend eine Ersatzbeschaffung der Spinde notwendig.

Die Spinde befinden sich größtenteils hinter den Fahrzeugen. Eine Stiefelwaschanlage ist nicht vorhanden. Die Umkleidesituation der Einsatzkräfte ist als ausreichend zu bezeichnen.

Die Sanitäreinrichtungen sind in ausreichender Anzahl und nach Geschlechtern getrennt vorhanden. Getrennte Duschmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

Der Schulungs- und Sozialraum bietet allen Aktiven der Löschgruppe ausreichend Platz. Schulungsmaterialien werden ebenfalls vorgehalten. Weiterhin ist eine Küche angeschlossen. Ebenfalls wird eine kleine Floriansstube vorgehalten. Der Löschgruppenführung steht ein Büro zur Verfügung.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass im Feuerwehrhaus Söven die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) teilweise eingehalten werden.

Zu bemängeln sind u.a.:

- fehlende Abgasabsaugung
- kein Schwarz/Weiß Bereich
- Stellplatzsituation der Einsatzfahrzeuge muss dem zukünftigen Fahrzeugkonzept angepasst werden. Aktuell schon erhebliche Stolper- und Quetschgefahren vorhanden.
- Umkleidemöglichkeit der Einsatzkräfte ist nicht nach Geschlechtern getrennt und Spinde entsprechen nicht mehr den aktuellen technischen Anforderungen
- Duschmöglichkeiten fehlen
- Stiefelwaschanlage ist nicht vorhanden
- Fehlende Notstromeinspeisung

Die vorhandenen Qualifikationen (Stand: 31.01.2014 nach Angabe FF) der Einsatzkräfte der Löschgruppe Söven und der Fahrzeugbestand sind in folgender Übersicht dargestellt:

3.4 Ermittlung optimaler Standort Söven

Die Vorgehensweise für diese Analyse entspricht der Methode aus Kap. 3.2. Die relevanten bebauten Flächen des Stadtteiles Söven betragen 0,81 km².

Basierend auf den genannten Parametern liegt der theoretisch, optimale Standort für ein gemeinsames Feuerwehrhaus an der Rotterstraße, nordwestlich des derzeitigen Standortes.

In unmittelbarer Nähe des optimalen Standortes wird bereits ein neuer Standort für die FF Söven umgesetzt. Abb. 3.5 stellt eine 4-Minuten-Fahrzeit-Isochrone unter Sonder-signal- und Wegerecht aus dem zukünftigen Feuerwehrhaus dar. Es sind lediglich geringe Defizite im nördlichen Dambroich festzustellen. Des Weiteren ermöglicht der optimale Standort geringe Unterstützungspotentiale in die Kernstadt Hennef innerhalb der Hilfsfrist.

Nachfolgende Tabelle zeigt die zu erwartende räumliche Erreichbarkeit.

Erreichbarkeit der bebauten Flächen					
Standort	bebaute Fläche	erreicht	%	nicht erreicht	%
Söven	0,81 km ²	0,73 km ²	90,1%	0,08 km ²	9,9%

Tab. 3.3 Räumliche Erreichbarkeit zukünftiger Standort Söven

Nach einer Fahrzeit von **4 Minuten** werden laut Tabelle **90,1%** der bebauten Flächen versorgt.

Basierend auf der Simulation können **werktags tagsüber maximal 2 Einsatzkräfte** das Feuerwehrhaus erreichen. Zu **sonstigen Zeiten** erreichen nach 4 Minuten bis zu **26 Aktive** den Standort.

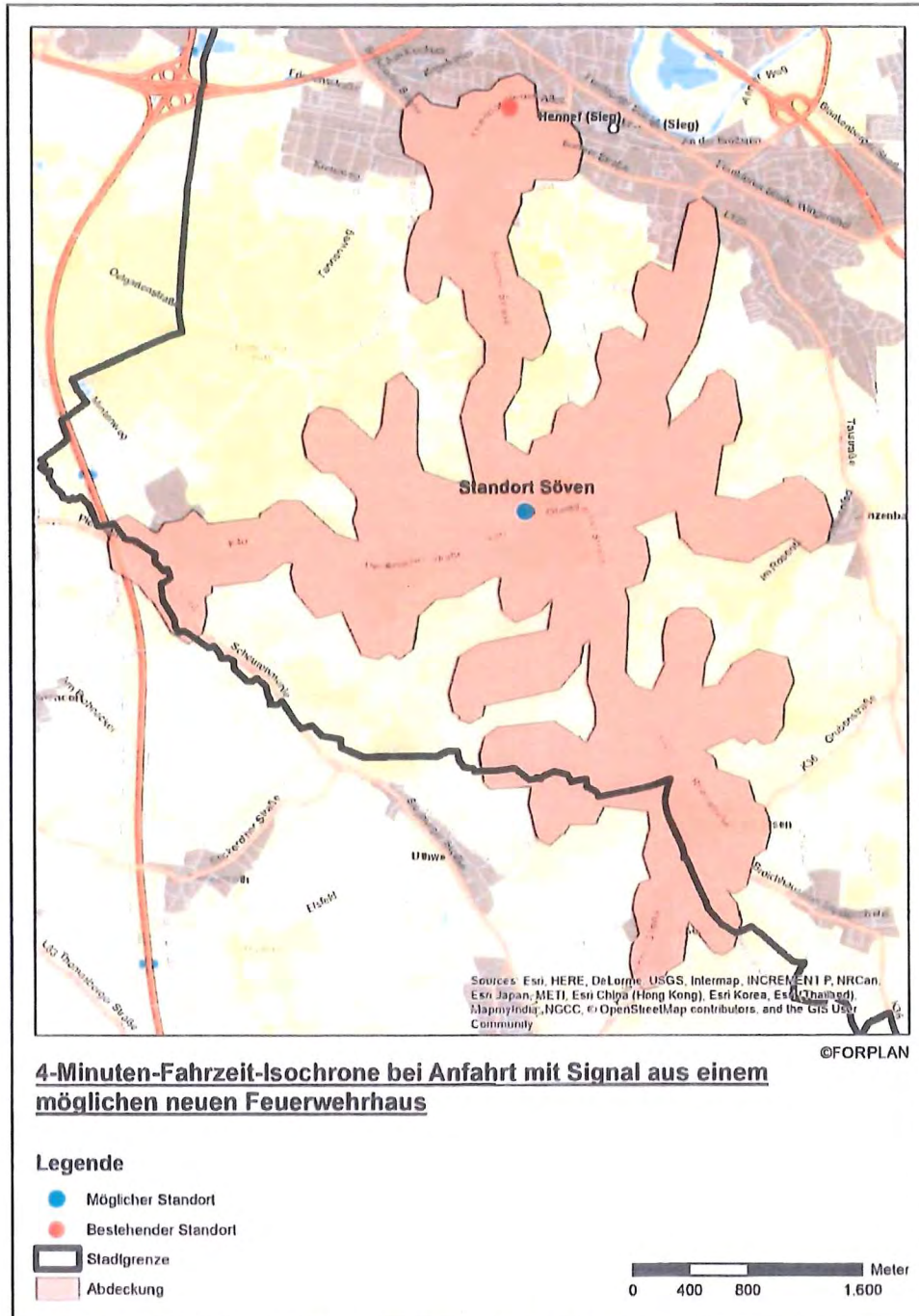


Abb. 3.5 Fahrzeit-Isochrone möglicher Standort Söven

STADT HENNEF (SIEG)

1. Änderung des Flächennutzungsplans
Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr

Umweltbericht

- Entwurf gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 07.11.2019

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung	4
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes	4
1.3	Beschreibung der Darstellungen des Planes	5
1.4	Angaben über den Standort	6
2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele	7
2.1	Fachgesetze	7
2.2	Landesentwicklungsplan	11
2.3	Regionalplan	11
2.4	Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis	11
2.5	Flächennutzungsplan	12
2.6	Bebauungsplan	12
2.7	Schutzgebiete des Naturschutzes	15
2.8	Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL)	16
2.9	Biotopkataster von NRW	17
2.10	Naturpark	18
2.11	Besonders oder streng geschützte Arten	18
2.12	Bodendenkmäler	19
2.13	Altlasten	20
2.14	Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche	20
3	Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	20
3.1	Schutzgut Mensch	20
3.2	Schutzgut Flora und Fauna	20
3.3	Schutzgut Boden	25
3.4	Schutzgut Wasser	25
3.5	Schutzgut Klima, Luft	26
3.6	Schutzgut Landschaftsbild	27
3.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	27
3.8	Wechselwirkungen der Schutzgüter	27
4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	28

4.1	Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung	28
4.2	Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung	28
4.3	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	30
4.4	Risiken	30
4.5	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	31
4.6	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	31
4.7	eingesetzte Techniken und Stoffe	31
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	31
6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	32
7	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen	32
8	Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken	33
9	Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	33
10	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	34
11	Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk	41

1 Einleitung

1.1 Hinweise für die Durchführung der Umweltprüfung

Für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 und 1a BauGB wird für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Hennef (Sieg) – Söven, Feuerwehr eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend dem Planungsstand und der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ermittelt und bewertet werden (§ 2 BauGB). Die Auswirkungen der Planung auf die relevanten Schutzgüter und Landschaftspotenziale, welche durch die getroffenen Darstellungen im räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung prognostizierbar sind, werden im nachfolgenden Umweltbericht dargestellt und bewertet.

Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist im Bauleitplanverfahren in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Flächennutzungsplanes

Inhalt und Ziele der verfolgten Planung werden in der Begründung zum Flächennutzungsplan wie folgt beschrieben:

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll.

Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden.

Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr aufgestellt.

1.3 Beschreibung der Darstellungen des Planes

Für den Standort des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt.

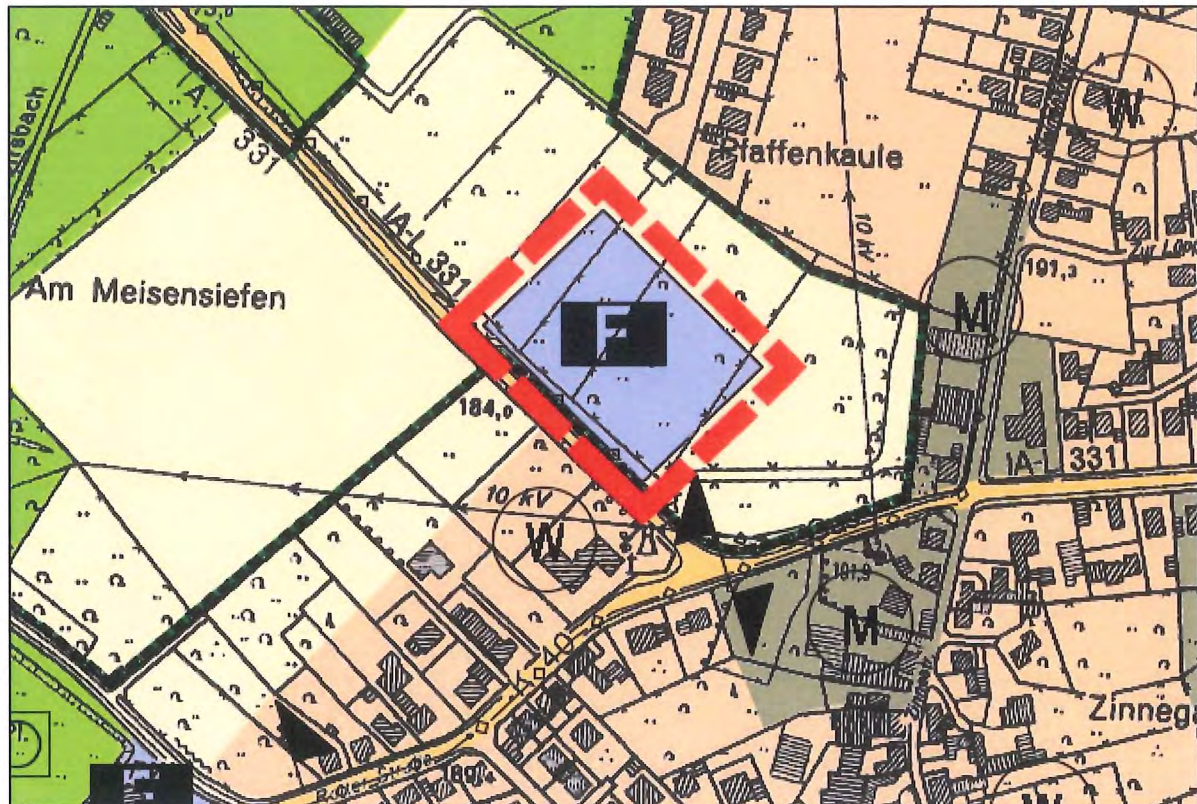


Abb. 1: 1. Änderung des FNP (Quelle: Planungsbüro Dittrich: Entwurf Planzeichnung 1. Ä. FNP)

1.4 Angaben über den Standort

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 8.670 m² befindet sich in der Gemarkung Söven, Flur 5. Der Änderungsbereich weist zurzeit keine Bebauung auf. Die Flächen werden derzeit als extensive Grünlandflächen genutzt.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung des FNP (Quelle: geoportal.nrw)

2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für die Planung relevanten Umweltschutzziele

2.1 Fachgesetze

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Technische Anleitung Lärm	
	Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau)	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzge- setz/ Landesnaturschutz- gesetz NRW	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Landschaftsplan	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	EU-Wasserrahmen- richtlinie	Oberflächengewässer und das Grundwasser sind als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern und zu entwickeln. Die Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie 2000 verfolgt das Ziel, die Gewässer bis 2027 in einen „guten ökologischen Zustand“ bzw. einen „guten mengenmäßigen Zustand“ zu bringen und diesen zu erhalten.
	Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
	Baugesetzbuch	
	Kreislaufwirtschafts- gesetz	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen. Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen

Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BodSchG sind - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.
Fläche	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden sparsam umgegangen werden.
	Bundesbodenschutzgesetz	Die Funktion des Bodens ist zu sichern oder wiederherzustellen. Ziel ist hierbei insbesondere der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, als Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Der Boden ist vor schädlichen Bodenveränderungen zu schützen, sowie die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu fördern. (BBodSchG).

Luft / Luftqualität	Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	Landesimmissions- schutzgesetz NRW	Bei der Errichtung von Anlagen ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Stand der Technik ist einzuhalten, soweit dies im Einzelfall nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
	TA Luft, VDI 3471 u. 3472 , GfL 22., 33 u. 39 BImSchV	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen
	Geruchsimmissions- Richtlinie	Erfassung, Bewertung und Beurteilung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigung
	Baugesetzbuch	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität, in denen die Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	16. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (TA Lärm) , Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	18. Verordnung zum Bundesimmissions- schutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Sportanlagen (18. BImSchV)
	Baugesetzbuch DIN 18005 Schallschutz im Städtebau	Nach § 5 (1) des Baugesetzbuches sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang (DIN 18005)

Klima	Landesnatuschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind so zu schützen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	Klimaschutzgesetz NRW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
	Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW	Erhaltung und erforderlichenfalls Mehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung. Die Forstwirtschaft soll im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere des Klimas, die Reinhaltung der Luft, den Wasserhaushalt, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie seines volkswirtschaftlichen Nutzens sachkundig betreut, nachhaltig gefördert und durch Maßnahmen der Strukturverbesserung gestärkt werden.
	Erneuerbare-Energien-Gesetz	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnatuschutzgesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Landschaftsplan	Der Planbereich liegt innerhalb des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“.
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Bau- und Bodendenkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energie	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Zweck des EEG ist es, insbesondere im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schützen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

2.2 Landesentwicklungsplan

Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt. (siehe Begründung)

2.3 Regionalplan

Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient (siehe Begründung).

2.4 Landschaftsplan Rhein-Sieg-Kreis

Der Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ wurde gemäß § 16 (2) LG in Verbindung mit den §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 307) vom Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 10.05.2008 als Satzung beschlossen. Er umfasst mit einer Fläche von rund 92 km² sehr unterschiedliche Landschaftsräume. In Abhängigkeit von den unterschiedlichen naturräumlichen Ausgangsbedingungen differieren die ökologischen Anforderungen innerhalb des Planungsraumes z.T. erheblich. Für deren Umsetzung sind soziale und ökonomische Erfordernisse zu berücksichtigen.

In den Anlagenkarten (Abb. 3) ist das Plangebiet als Hochflächen und bis 15° geneigte Hänge des Berglandes: Bereich mit Böden aus schluffigem Lehm aus Löss dargestellt.

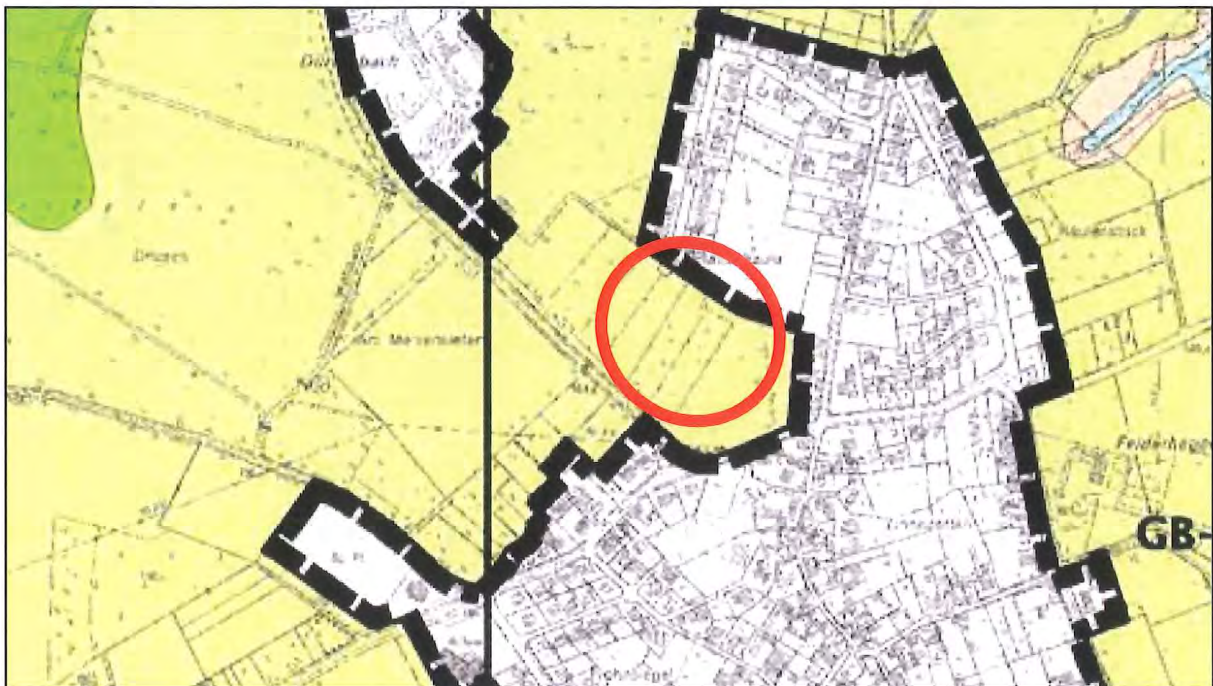


Abb. 3: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche; Ausschnitt Anlagenkarte (hier: Ökologische Raumeinheiten)

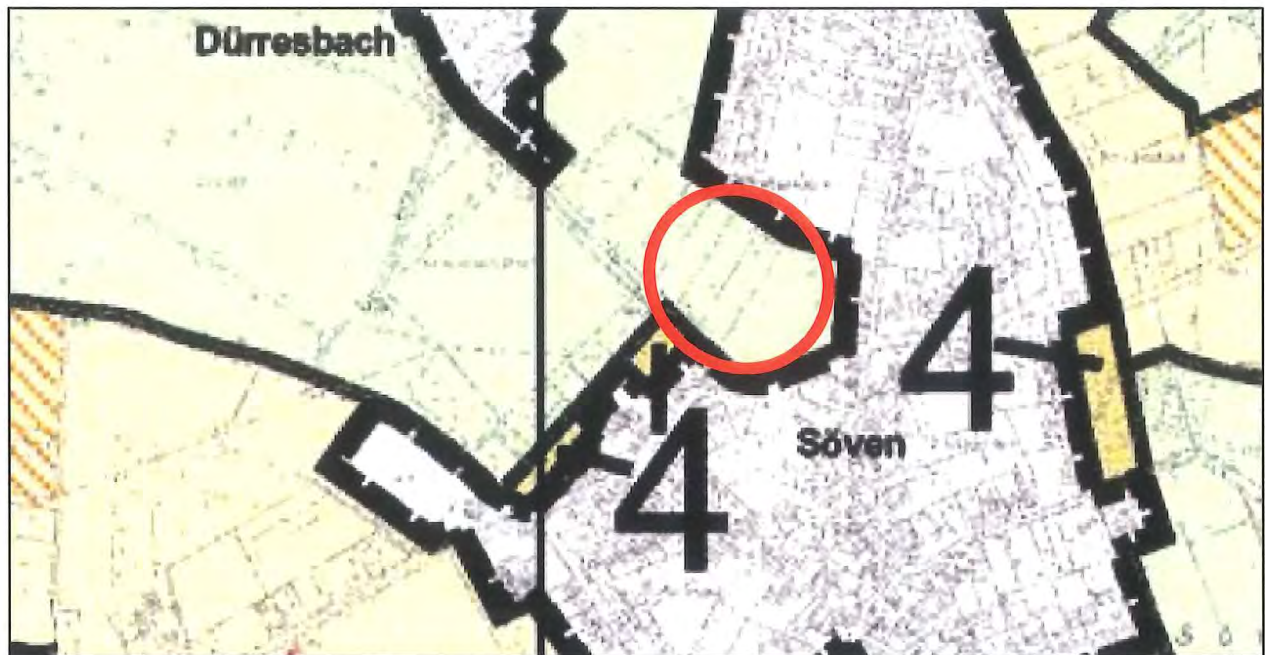


Abb. 4: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche, Ausschnitt Entwicklungskarte

Die Entwicklungskarte (Abb. 4) des Landschaftsplanes stellt die Fläche als „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

2.5 Flächennutzungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Begründung).

2.6 Bebauungsplan

Für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 13.11 Hennef (Sieg) – Söven "Feuerwehr" liegt der nachfolgende Vorentwurf vom 29.08.2019 vor.

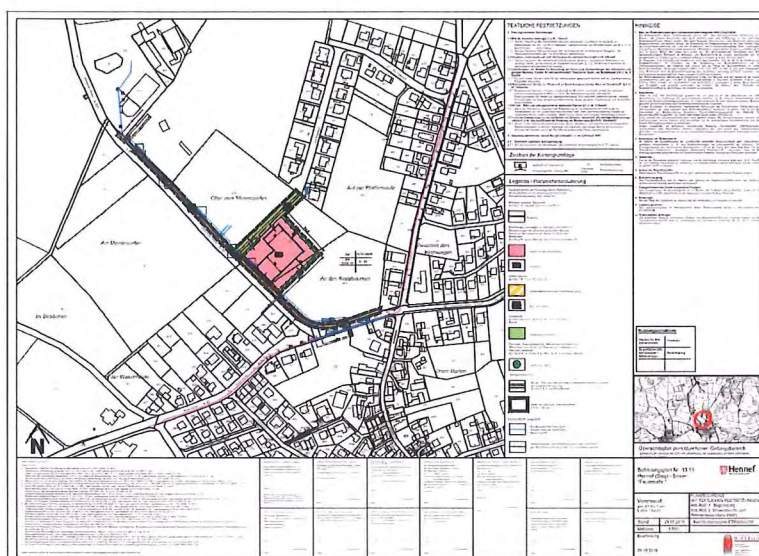


Abb. 5: Planurkunde des Bebauungsplanvorentwurfes vom 29.08.2019



Abb. 6: Auszug aus der Planzeichnung des Bebauungsplanvorentwurfes vom 29.08.2019

Auszüge aus der Begründung:

Um den Neubau der Feuerwehr umzusetzen, wird die Fläche als Gemeinbedarf festgesetzt und mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ gekennzeichnet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die überbaubare Grundfläche sowie eine Höhenfestsetzung angegeben. Die Grundfläche setzt die überbaubare Fläche fest. In diesem Fall wird für die Flächen für den Gemeinbedarf eine überbaubare Grundfläche für Gebäude und Nebenanlagen von 5.500 m² festgesetzt. Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass dem Neubau der Feuerwehr ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Die potenzielle Flächenversiegelung soll hierdurch aber auch begrenzt werden. Es wurde sich in diesem Fall für die Festsetzung einer Grundfläche und nicht einer Grundflächenzahl entschieden, denn im Plangebiet werden Flächen als Grünflächen ausgewiesen, welche bei der Berechnung der GRZ nicht mit einbezogen worden wären. Die Festsetzung der Grundfläche bezieht sich somit auf die tatsächlich genutzte Baufläche, welche hier fast die gesamte Fläche für den Gemeinbedarf ausnutzt. Diese Festsetzungen ergeben sich aus dem bereits bestehenden Konzept. Festsetzungen der Grundfläche werden generell eher vermeiden, um bei einer möglichen Grundstücksteilung differenzierte Festsetzungen gewährleisten zu können. In diesem Fall handelt es sich um eine Fläche für Feuerwehr und es wird an gleicher Stelle keine zweite Feuerwehr

errichtet werden, sodass die Festsetzung der Grundfläche die tatsächlich bebaute Fläche widerspiegelt.

Die überbaubare Grundfläche kann somit auch als Berechnungsgrundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dienen.

Zudem wird die Höhe begrenzt, um die Fernwirkungen des Neubaus mindern zu können.

Die verkehrliche Erschließung der Feuerwehr wird über die Landesstraße L331 (Sövenener Straße) sichergestellt. Zudem sollen fußläufige Verbindungen von der Ortschaft her geschaffen werden. Zum einen erfolgt eine fußläufige Verbindung von der Straße Am Telegraph, zum anderen ist ein Rad- und Fußweg parallel zur L331 vorgesehen, die entsprechend im Bebauungsplan als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Rad- und Fußweg“ mit einer Breite von 3 m festgesetzt werden. Der Rad- und Fußweg verläuft östlich an der Oberpleiser Straße bis zur nordwestlich vorhandenen Bushaltestelle an der Oberpleiser Straße/L331. Hierdurch soll eine sichere fußläufige Erreichbarkeit – insbesondere der Jugendfeuerwehr – zur Feuerwehr gewährleistet werden.

Daneben ist die Anlegung eines Rad- und Fußweges ein seit vielen Jahren erklärtes Ziel. Durch die Weiterführung des Weges, von der Feuerwehr aus in Richtung Nord-Westen, wird auch die vorhandene Bushaltestelle zukünftig sicher erreichbar sein.

Die Lage des neuen Rad-/Gehweges ist im weiteren Verfahren eindeutig zu bestimmen, da es sich zum Teil um private Grundstücksflächen handelt und hier der Grunderwerb noch nicht vollständig erfolgt ist. Zum Teil wird sich der zukünftige Rad-/Gehweg auch auf Flächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW befinden. Die Festsetzung des Rad-/Gehweges hinsichtlich der genauen Lage ist daher als noch nicht abschließend anzusehen, sie wird bis zur Offenlage entsprechend angepasst. Für die Flächen des Rad-/Gehweges, die die Inanspruchnahme von Flächen des Landesbetriebs Straßenbau NRW bedingen, sind im weiteren Verfahren noch Abstimmungsgespräche zu führen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.

In den Textfestsetzungen wurde festgeschrieben, dass die Dachneigung maximal einen Winkel von 0 -15° aufweisen darf. Durch diese Einschränkung der Dachneigung kann sichergestellt werden, dass die Dachflächen sich für Begrünungsmaßnahmen oder Photovoltaikanlagen eignen und somit den Anforderungen des Klimaschutzes nachkommen.

2.7 Schutzgebiete des Naturschutzes

Die Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche enthält die Schutzausweisungen nach den §§ 19 – 23 LG.

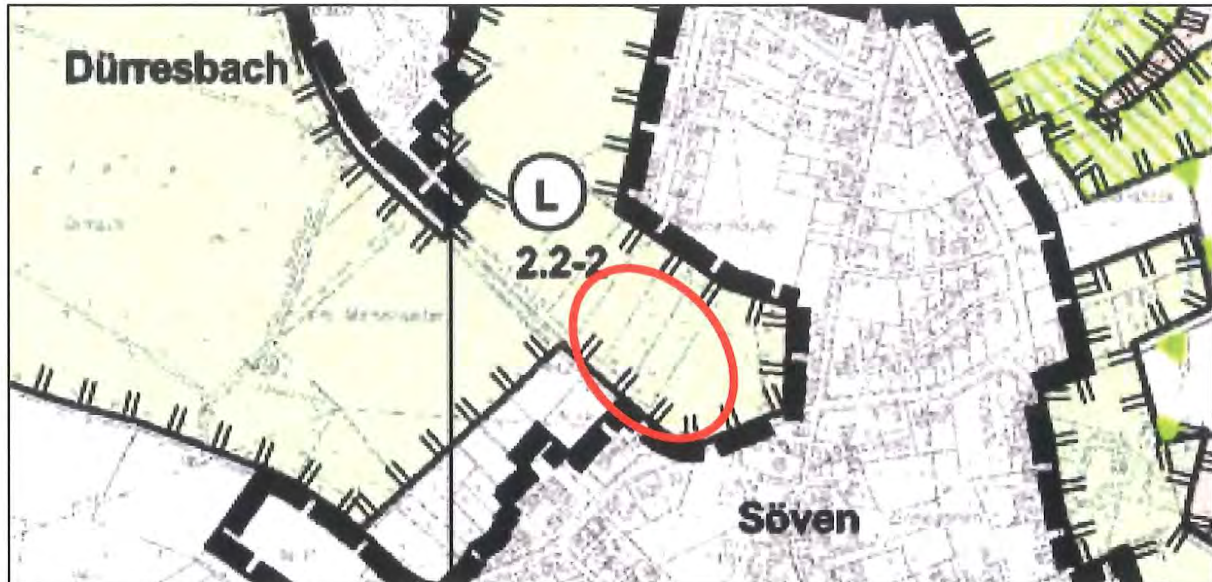


Abb. 7: Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef –Uckerather Hochfläche; Ausschnitt Festsetzungskarte

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 2.2-2 ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiet "Pleiser Hügelland" (L 2.2-2)

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die von Grünland und Wald bestimmten Landschaftsteile im gleichnamigen Naturraum. Das Hügelland südlich des Zentralortes Hennef wird in charakteristischer Weise durch die Kastentäler des Hanfbaches und seiner zahlreichen Nebenbäche gegliedert. Die Kulturlandschaft ist gegliedert in großflächige Ackernutzung auf den höher gelegenen Flächen und Bereiche mit überwiegender Grünlandnutzung in den feuchteren und teilweise regelmäßig überschwemmten Niederungen. Die steilen Hänge der größeren Bachtäler sind häufig mit Wald bedeckt.

Für die Realisierung des durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung vorgesehenen Bauvorhabens muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche für den geplanten Standort aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung hat mit Schreiben vom 30.07.2019 bestätigt, dass seitens des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Der Planung wird nicht widersprochen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Auch für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

2.8 Flora-Fauna –Habitatrichtlinie (FFH-RL)

Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 2,8 km nördlich des Plangebietes in ausreichender Entfernung, sodass durch das Planvorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind.

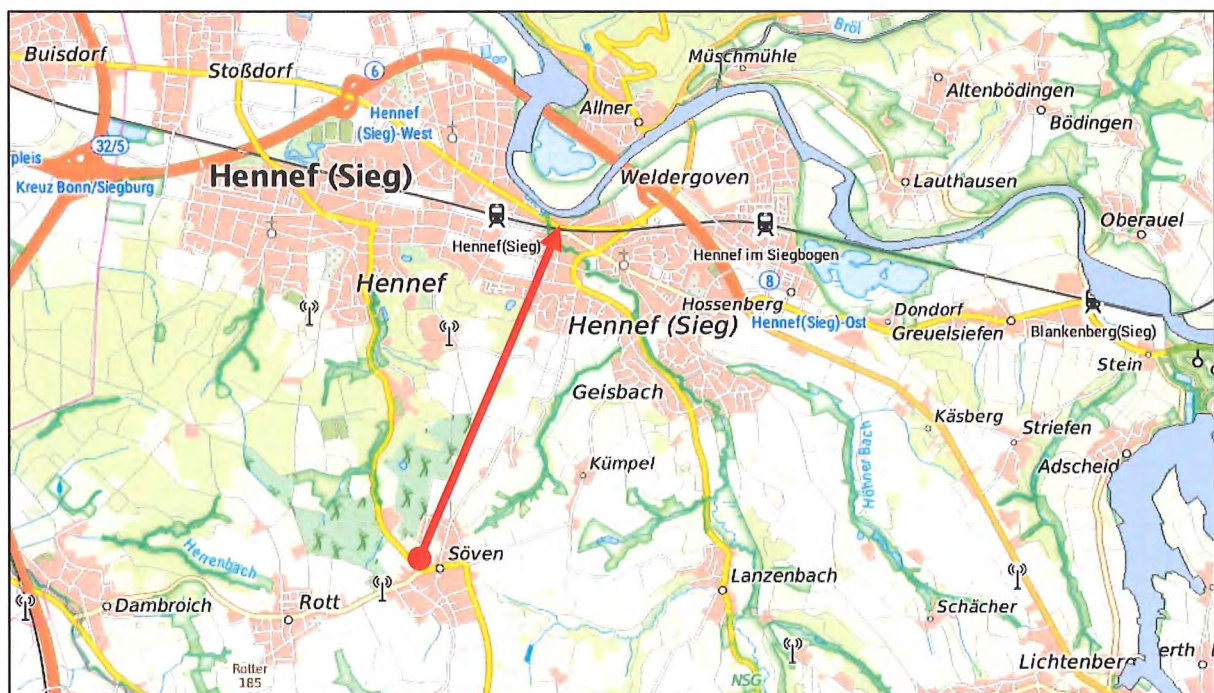


Abb. 8: FFH-Gebiete (Quelle Geoportal NRW)

2.9 Biotopkataster von NRW

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (Abb. 7) (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt.



Abb. 9: Biotopkataster und Verbundflächen (Quelle: Geoportal NRW)

Objektbeschreibung

Außerhalb des NSG Wolfsbachtal befinden sich an den Hängen des Bachtals Laubmischwälder mit altem Baumbestand. Weiterhin finden sich an der westlichen Talseite südlich Gestinger Mark und nordwestlich von Söven mäßig artenreiche Fettweiden, z.T. mit Resten von Streuobstbeständen. Weitere Streuobstbestände sind nördlich von Dürresbach und westlich davon eine Obstbaumreihe vorhanden. Das Gebiet wird von mehreren großen Siedlungsflächen (Sport- und Klinikgelände mit parkartigen Grünanlagen) und einem Golfplatzgelände begrenzt. Die Biotopflächen stellen eine Ergänzung zum NSG am Wolfsbach dar durch größere Buchenmischwälder mit z.T. altem Baumbestand und durch Streuobstwiesen und Grünlandflächen, die noch ein typisches Artenspektrum aufweisen. Die Streuobstwiesen stellen im Naturraum typische gliedernde und für Tierarten wertvolle Formationen dar. Die begleitenden Biotope des Wolfsbachtals sind als Ergänzungs- und Verbindungsflächen von lokaler Bedeutung für den Biotopverbund.

Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung der naturnahen Wälder sowie des Grünlandes. Die verbleibenden Streuobstflächen sollten gepflegt werden und durch Nachpflanzungen erhalten werden.

Schutzziel

Erhaltung der naturnahen Wälder durch nachhaltige Bewirtschaftung, Erhaltung und Pflege des Grünlandes, Erhaltung und Pflege der Streuobstflächen, ggf. Nachpflanzungen

Bewertung
lokale Bedeutung / mässig beeinträchtigt / negative Entwicklungstendenz

Im Umweltatlas der Stadt Hennef (Abb. 8) ist dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt, da es faktisch nicht mehr in seiner ursprünglich zu schützenden Ausgangslage vorhanden ist. Das eingetragene Biotop soll alte Streuobstflächen schützen. Im Plangebiet sind allerdings nur noch 5 Gehölze vorhanden, von denen eines bereits abgängig ist. Die Fläche entspricht somit nicht mehr den ursprünglichen Kriterien, weshalb diese mit in das Biotopkataster aufgenommen wurde. Die potenziellen Eingriffe, die im Rahmen des Bauvorhabens entstehen, werden im Bauleitplanverfahren berücksichtigt und ausgeglichen bzw. kompensiert, sodass an anderer Stelle (wenn möglich in unmittelbarer Nähe) eine gleichwertige Ausgleichsfläche entsteht.



Abb. 10: Schutzwürdige Biotope (Quelle: Umweltatlas Stadt Hennef)

2.10 Naturpark

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

2.11 Besonders oder streng geschützte Arten

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen

werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

2.12 Bodendenkmäler

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes.

2.13 Altlasten

Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden.

2.14 Kulturdenkmale/Kulturlandschaftsbereiche

Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

3 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Ermittlung und Bewertung der räumlichen Ausgangssituation und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens erfolgt in Zusammenhang mit den einzelnen Schutzgütern. Zudem ist zu prüfen, ob unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds als erheblich eingestuft werden müssen.

3.1 Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven.

3.2 Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen.

In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 sind die im Plangebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen und Lebensräume wie folgt beschrieben.

Biotop- und Habitatstrukturen

Bei dem Plangebiet handelt sich um einen großflächigen Grünlandbereich mit Intensivnutzung (Mahdflächen, Fotos 1, 13, 19), der westliche Randbereich sowie die dort anschließenden Bereiche werden als Pferdeweide genutzt. In diesem Grünlandbereich sind insgesamt 5 mittelalte bis ältere Einzelgehölze eingestreut (1 x Birne, 1 x Walnuss, 3 x Apfel sowie mittig und am westlichen Rand des Gebietes insgesamt 7 Gehölz-Nachpflanzungen von Apfel, Pflaume, Kirsche und Walnuss).

Ein auf dem Luftbild erkennbares Gehölz existiert nicht mehr (Abb. 3, siehe X-Markierung). In diesem Bereich wurde eine Gehölz-Nachpflanzung vorgenommen. Alle weiteren oben angeführten Gehölz-Nachpflanzungen finden sich am nordwestlichen Rand des Plangebietes (Fotos 11, 12, 13).

Nordwestlich, nordöstlich und östlich wird das Plangebiet von Grünlandflächen umgeben. Unweit in Richtung Norden schließt sich in einem Streifen Wohnbebauung an. Im Norden unmittelbar an das Plangebiet angrenzend befinden sich außerhalb des Plangebietes ein weiterer Apfel- sowie ein Walnussbaum (Foto 17). Der Walnussbaum ragt mit seinem randlichen Kronenbereich in das Plangebiet. Die beiden angeführten Gehölze weisen Sonderstrukturen in Form von Baumhöhlen und Spalten auf (Foto 18).

Insgesamt befinden sich 5 mittelalte bis alte Gehölze innerhalb des Plangebietes. Diese wurden an drei Terminen im Hinblick auf Baumhöhlen sowie mögliche dort brütende Vogelarten untersucht. Weiterhin wurde auf Hinweise welche sich durch eine Nutzung von Fledermäusen ergeben, geachtet. **Artenschutzfachlich relevante Quartierpotenziale** (qualitative Merkmale) im Sinne von Baumhöhlen konnten an **zwei Gehölzen** ermittelt werden.

Der Walnussbaum (Foto 2) weist insgesamt 5 Höhlungen und einige Totholzäste auf (siehe Fotos 3, 4, 5, 6). Bei den Höhlungen handelt es sich in drei Fällen um kleinere Astabbrüche mit nur geringen Vertiefungen von wenigen Zentimetern. Bei einer Höhlung handelt es sich um einen ausgefaulten Astabbruch. Dadurch ist eine Höhlung von ca. 14 cm Breite und ca. 30 cm Tiefe entstanden. Die Höhlung ist jedoch durch die senkrechte Lage der Witterung (Niederschlag) ausgesetzt und daher eher ungünstig für die Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse. Eine weitere Ausfaltung befindet sich im Bereich des Stammfußes, diese ist ca. 20 cm breit und ca. 50 cm hoch.

Der Apfelbaum (Foto 14) weist Spuren älterer Pflegeschnitte auf, daraus resultieren leichte Vertiefungen an den ehemaligen Schnittstellen. Ein Astabbruch stellt sich als Totholzast dar, der über eine Länge von ca. 0,5 m eine halbhöhlenartige Struktur bildet.

An beiden Gehölzen bzw. den dortigen Sonderstrukturen **konnten keine Hinweise auf eine aktuelle oder eine vormalige Besiedlung durch Vögel oder Fledermäuse ermittelt** werden.

Da die Gehölze locker auf der Fläche verteilt sind und ein gewisses Quartierpotenzial aufweisen, wird empfohlen - soweit dies planungstechnisch umsetzbar ist - Einzelgehölze zu erhalten bzw. in die weiteren, konkreten Planungen zu integrieren.

Die übrigen Gehölze sowie die Gehölz-Nachpflanzungen im Plangebiet (1 x mittig sowie 6 x im westlichen Randbereich des Gebietes), weisen aufgrund ihrer strukturellen Ausprägung bzw. ihres Alters und entsprechend fehlenden strukturellen Ausprägung keine Nist-/Unterkunfts- bzw. Nahrungsmöglichkeiten für Höhlenbrüter/-bewohner auf (bezogen auf die Arten der Avifauna und die Tiergruppe der Fledermäuse in Tabelle 2).

Für zahlreiche Freibrüter stellen die im Plangebiet vorhandenen Gehölze geeignete Strukturen zur Verfügung. Zudem stellen die Gehölzstrukturen ein günstiges Nahrungsangebot (Früchte, Insekten) für zahlreiche Vögel zur Verfügung.

Fließ- oder Stillgewässer sowie feuchtebeeinflusste Bereiche sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen und Habitatstrukturen - intensiv genutzte Grünlandbereiche sowie Gehölze, z.T. mit ausgeprägten Sonderstrukturen - sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von **geringer bis mittlerer (Grünland) bis mittlerer/ hoher (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren** (Einstufung: sehr gering, gering, mittel, hoch, sehr hoch).

Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten ist aufgrund der vorgefundenen Biotoptypen und insbesondere aufgrund der vorliegenden Nutzung als intensiv genutzte Mahdfläche (im westlichen Bereich als Pferdewiese) auszuschließen. Im Rahmen der Begehungen konnten keine seltenen oder im Bestand gefährdeten Arten ermittelt werden.

Der betrachtete Bereich stellt aufgrund des Flächenumfanges keinen Kernlebensraum für die in Tabelle 2 im Anhang dargestellten Tiergruppen dar. Eine besondere Bedeutung des Planungsraumes für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten (Tab. 2) ist vor dem Hintergrund der räumlichen Situation sowie der relativen Strukturarmut im Gebiet unwahrscheinlich. Die Einzelgehölze stellen relativ isolierte Elemente auf der Fläche dar.

Tiergruppe Fledermäuse

Bevorzugte Habitate von Fledermausarten sind insbesondere strukturreiche Landschaften mit wechselnder Biotopausstattung aus Laubwäldern, Offenlandbereichen, Fließ- oder Stillgewässern. Jagdgebiete stellen vor allem insektenreiche Lufträume über Gewässern, an Waldrändern oder artenreichen Wiesen dar. Als Sommer- oder Winterquartiere sind je nach Art vor allem Dachstühle von Gebäuden, Fensterläden, Holz-, Schiefer- und Metallverkleidungen, Zwischenwände und -böden, Kammern in Hohlblocksteinen und Rollladenkästen, Mauerritzen, abgeplatze Baumrinden oder Baumhöhlen zu nennen. Fledermäuse orientieren sich bei den Flügen zwischen ihren Quartieren und ihren Jagdhabitaten vor allem an linearen Landschaftsstrukturen wie Gewässern und Gehölzstrukturen.

Die Gehölze im Plangebiet weisen an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Höhlen, Astabbrüche, Spalten etc.) auf, welche insbesondere im Hinblick auf artenschutzfachlich relevante Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten (z.B. Zwergfledermaus und Braunes Langohr) betrachtenswert sind (Fotos 3 bis 6 und 15, 16). Allen weiteren Gehölzen im Plangebiet fehlen derartige Sonderstrukturen, bzw. es sind aufgrund der vorliegenden Altersklassen noch keine solchen ausgebildet.

Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet durch Fledermäuse (z.B. Kot oder Urinspuren) konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen und auch im Rahmen der durchgeführten Kontrolle am 13.7. mittels Endoskopkamera nicht erbracht werden.

Durch die Planung ist eine Verkleinerung möglicher Jagdhabitats von Fledermäusen denkbar (Grünland, Gehölze). So kann auch die Beeinträchtigung von Jagdhabitaten – die vom Gesetz selbst nicht geschützt werden – in bestimmten Fällen eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten implizieren. Davon ist im vorliegenden Fall aber nicht auszugehen, da das Plangebiet aufgrund seiner Biotopausstattung (Intensivgrünland, geringer Anteil krautiger Arten usw.) keinen essenziellen Nahrungsraum für die Tiergruppe

darstellt. Zudem bestehen Ausweichmöglichkeiten auf umgebende Biotoptypen mit vergleichbaren Habitatstrukturen insbesondere nördlich und westlich des Plangebietes.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können für die Arten der Tiergruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Vögel

Während der Begehungen konnten im Plangebiet sowie den angrenzenden Flächen insgesamt 28 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 1). Entsprechend den vorliegenden Biotopstrukturen handelt es sich dabei um weitgehend commune, weit verbreitete Arten.

Im unmittelbaren Plangebiet konnten keine Nester von Vogel-Freibrütern oder Halb-Höhlenbrütern ermittelt werden. Größere und damit auffälligere Horste, wie sie von Greifvögeln genutzt werden, konnten im Planungsgebiet und auch im unmittelbaren Umfeld nicht beobachtet werden. Auch Gewölle (Greifvögel, Eulen) waren im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht auffindbar.

Innerhalb des Plangebietes konnten an zwei Gehölzen Sonderstrukturen (Baumhöhlen, Astabbrüche etc.) und damit potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Höhlenbrüter/ Halbhöhlenbrüter, wie z.B. für Spechte (Fotos 3 bis 6, 16), ermittelt werden. Weiterhin fanden sich an einem Gehölz Spuren von Spechten (abgeplatzte Rinde, siehe Foto 10). Eine aktuelle Besiedlung von Gehölz-Sonderstrukturen konnte im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen werden (s.o.).

Die im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen (Intensiv-Grünland) stellen potenzielle Nahrungs-, jedoch kaum adäquate Bruthabitate für Vögel dar. Mögliche Bruthabitate, zumindest für Freibrüter, ergeben sich durch die Gehölze.

Generell häufige Vogelarten wie beispielsweise Amseln, Meisen, Buchfinken, Elstern etc. konnten im Rahmen der Begehungen nachgewiesen werden (Tabelle 1). Sie haben für die artenschutzrechtliche Vorprüfung keine Relevanz und finden hier daher keine weitere Beachtung, denn in Nordrhein-Westfalen werden weit verbreitete Vogelarten (aber auch solche der Vorwarnliste) als nicht planungsrelevant eingestuft. Für diese gelten zwar auch die artenschutzrechtlichen Verbote, dennoch werden sie nicht artspezifisch gesondert betrachtet (vgl. Kiel 2007). Sie befinden sich derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand und sind im Regelfall bei Planverfahren nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht (Kiel 2007). Auch sind grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion ihrer Lebensumstände zu erwarten (Kiel 2007).

Für einige potenziell vorkommende (Tab. 2) bzw. durch die Begehungen auch nachgewiesene Arten (Tab. 1), insbesondere für die Offenlandarten (z.B. die in Tabelle 2 angeführten Arten Feldlerche, Feldsperling sowie die beiden Schwalbenarten), könnte es zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und ggf. zu randlichen Habitatverlusten kommen. Weiterhin kann es zur Verkleinerung von Nahrungshabitaten für die in Tabelle 2 aufgeführten Greifvögel Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan und den Waldkauz kommen. Diese Arten können in unterschiedlicher Intensität Grünlandflächen sowie die darin eingestreuten Gehölzstrukturen als Jagd-/ Nahrungshabitate nutzen.

Aufgrund der ökologischen Ausprägung der vorliegenden Biotoptypen, durch die relativ geringe Flächengröße des Plangebietes (bezogen auf die Ansprüche der angeführten Vogelarten) und durch die Lebensraumstrukturen im Umfeld des Plangebietes wird das Plangebiet als mögliches Nahrungs- bzw. Jagdhabitat bei diesen Arten nicht als essentiell für das Vorkommen eingestuft. Ausweichmöglichkeiten auf benachbarte bzw. umgebende Flächen sind im Gebiet für alle oben angeführten Arten gegeben.

Bei artenschutzrechtlich relevanten Arten handelt es sich meist um stenöke Arten, die nur in einem sehr begrenzten Spektrum von Biotoptypen mit speziellen ökologischen Rahmenbedingungen (über-) lebensfähig sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Tierartengruppen/ Tierarten. So können z.B. das Vorkommen respektive das Vorliegen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Tabelle 2 angeführten Arten (z.B. für die angeführten Spechtarten) im Plangebiet trotz vereinzelt vorhandener bzw. halbwegs geeigneter Habitatstrukturen aufgrund der durchgeführten Begehungen und Untersuchungen aktuell ausgeschlossen werden.

Viele der ermittelten Vogelarten legen ihre Nester in der Regel jährlich neu an und verlassen oftmals ihr Brutgebiet im Herbst. Eine Baufeldräumung sollte daher zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen; dies würde dem Nestbau vorgreifen und das potenzielle Brutgeschäft räumlich verlegen, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Rodungen von Gehölzen dürfen daher nicht innerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September, durchgeführt werden.

Unter Beachtung der zuvor angeführten Vorgabe (Zeitfenster der Rodungen) kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – für die angeführten Arten eintreten.

Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzen. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitate (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitate betroffen sind. Auf Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen. Analoges gilt für die Tiergruppe der Reptilien. Diese Artengruppe benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä. Diese Strukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

Tiergruppe Schmetterlinge

Die beiden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigen als Lebensraumstrukturen (blütenreiche) Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen bzw. trockenere Randbereiche von Bächen und Gräben. Die beiden Arten sind in hohem Maße an das

Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) gebunden. Diese Art sowie die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Tagfalterarten ausgeschlossen werden.

Die Bewertungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die vorhandenen Biotoptypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

3.3 Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Im Untergrund steht nach Darstellung der geologischen Karte 1:25.000, Blatt 5209 Siegburg, der verwitterte Fels an. Es handelt sich um meist tiefgründig verwitterte Schiefer und teilweise um Grauwacken der Herdorfer Schichten des Unterdevons.

Die Böden sind überwiegend entstanden aus einer Bedeckung von pleistozänen Löß und Lößlehm, der vom Wind angeweht wurde. Hierbei handelt es sich im unteren Bereich um einen kalkhaltigen, feinsandigen Schluff bis schluffigen Feinsand. Er geht im oberen Bereich (ca. 1,0-3,0 m Dicke) in einen entkalkten Lößlehm, also den durch Verwitterung aus dem Löß entstandenen, meist tonigen, schwach feinsandigen Schluff über. Das Bodenprofil wird durch einen humosen Oberboden abgeschlossen. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entstehen Bodenverdichtungen und in der Regel auch Nährstoffanreicherungen. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftretendes Niederschlagswasser versickern.

Altlastenverdachtsflächen

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

3.4 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen.

Grundwasser

Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

3.5 Schutzgut Klima, Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion.

Klima

Die Niederrheinische Bucht, an deren Randbereich das Plangebiet liegt, ist geprägt durch geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist milde Winter, mäßig warme Sommer sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten. Im Raum Hennef ist dabei eine mittlere Niederschlagshöhe zwischen 675 und 700 mm sowie eine mittlere Lufttemperatur von ca. 9,0°C gegeben. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Grünland führt zu keinen relevanten Klimabelastungen.

Lokalklima

Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe.

Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

3.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kulturgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Schutzgüter innerhalb des Plangebietes.

3.8 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren - davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

- Schutzgut Fauna/Flora: Verlust von einzelnen Gehölzen hat eine lokale Beeinträchtigung der Landschaft zur Folge → Schutzgut Landschaft wird betroffen
- Schutzgut Boden: Verringerung der Grundwasserneubildung sowie Erhöhung des Oberflächenabflusses → Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser
- Schutzgut Klima: Änderung der klimatischen Standort- und Habitatbedingungen im Nahbereich der versiegelten Flächen für Pflanzen und Tiere → Schutzgut Fauna/ Flora wird beeinträchtigt.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung, Beschreibung – soweit möglich – insbesondere der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Belange § 1 Abs. 6, Nr. 7 L a) bis i) BauGB und Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch zu prüfen, wie sich der Vorhabenraum entwickeln würde, wenn die vorliegende Planung nicht umgesetzt würde.

Die Prognose der Flächenentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung muss in diesem Zusammenhang die derzeitigen Planungsvorgaben berücksichtigen.

4.1 Voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Planung

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

4.2 Voraussichtliche Auswirkungen auf die Umweltgüter bei Planumsetzung

Nachfolgend werden die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Bauvorhabens aufgeführt. Gegliedert werden die Beeinträchtigungsfaktoren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

a) Baubedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme/ Bodenverdichtung

Es wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen, sodass ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Fläche stattfindet. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird sich erst im weiteren Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 sowie eines zu erstellenden Konzeptes ergeben.

Lärm, Staub, Emissionen

Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Transport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen, Lärm- und Staubentwicklungen zu erwarten. Baubedingte Erschütterungen durch normalen Baustellenbetrieb sind in der Regel jedoch auf das nähere Umfeld der Baustelle beschränkt.

b) Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes

Flächeninanspruchnahme

Verlust von Lebensräumen durch die Errichtung des Feuerwehrhauses führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust biotisch aktiver Bodensubstanz durch Entfernung des Oberbodens, Bodenversiegelung). Der Geltungsbereich hat eine Größenordnung von ca. 8.670 m². Die Größe der tatsächlichen Baufläche wird im weiteren Verfahren noch genauer definiert.

für Pflanzen und Tiere

Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses gehen die bebauten/versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Betroffen davon sind in erster Linie Grünflächen ohne besondere Bedeutung.

Veränderung des Kleinklimas

Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas.

Veränderung des Grundwassers

Durch die Neuversiegelung verringert sich die Infiltration von Regenwasser in den Boden und damit die Grundwasserneubildung.

Veränderung Landschaftsbild

Veränderungen des Landschaftsbildes hängen in besonderem Maße von der Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens sowie dessen landschaftlicher Einbindung ab. Der Standort ist aus der näheren Umgebung leicht und gut einsehbar, hat jedoch keine besondere Fernwirkung.

c) Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes

Abwässer

Grundsätzlich entstehen bei jedem Bauvorhaben Abwässer. Bei dem geplanten Feuerwehrhaus sind jedoch vergleichsweise geringe Abwassermenge zu erwarten.

Lärm

Durch den Betrieb der Feuerwehr kommt es zu Lärmimmissionen durch Alarm, Einsätzen und Übungen.

Abfälle

Durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sind keine besonderen Abfälle zu erwarten. Ob sich ggf. aus den Einsätzen ein besonderer Entsorgungsbedarf ergibt, wird sich im Einzelfall herausstellen.

d) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung
Mensch/Lärm	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Flora und Fauna	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Boden	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Wasser	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Klima und Luft	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>
Landschaftsbild	<i>teilweise erhebliche Auswirkungen</i>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<i>keine erheblichen Auswirkungen</i>

4.3 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Erhebliche Auswirkungen infolge der Abfallentsorgung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen und vorausgesetzt, dass die Entsorgung ordnungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt und die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungswege und -anlagen ausreichen. Baubedingte Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

4.4 Risiken

für die menschliche Gesundheit

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

für das kulturelle Erbe

Risiken für das kulturelle Erbe sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

für die Umwelt z. B. durch Unfälle und Katastrophen

Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

4.5 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

4.6 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Relevante Auswirkungen auf das Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung es bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Die vorgetragenen Hinweise sind bei der weiteren Planung, dem Bebauungsplan und der Genehmigungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes lassen sich dazu keine abschließenden Regelungen treffen.

4.7 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es kommen die für ein solches Vorhaben üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz. Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §

1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der derzeitige Standort der Feuerwehr Söven bietet nicht ausreichend Platz, um einen nötigen Ausbau sowie die Erweiterung der bestehenden Feuerwehr zu realisieren. Auch ein Abriss und Neubau am gleichen Standort ist nicht umsetzbar, da die Fläche an sich nicht genügend Platz bietet, um den Anforderungen einer neuen Feuerwehrrache gerecht zu werden.

Der geplante Standort an der L 331 bietet eine geeignete Ausgangslage für die Feuerwehr, da diese so direkt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist und schnell zu diversen Einsätzen auch im Umland von Söven ausrücken kann.

In der Ortslage von Söven stehen sonst keine Flächen zur Verfügung, die zum einen genügend Platz aufweisen, noch eine geeignete Anbindung bieten. Somit ist der vorgesehene Standort der optimale und auch einzig mögliche Standort für den Neubau der Feuerwehr.

7 Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen

Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

8 Darstellung der Verfahren bei der Umweltprüfung, Aufnahme und Bewertungsmethoden, Hinweise zu Wissenslücken und Risiken

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag erstellt. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden der Ebene des Bebauungsplanes entsprechen. Bezogen auf die Faktoren Fauna, Lärm, Klima sowie Landschaftsbild werden die angrenzenden Nutzungen mit in die Beurteilung einbezogen. Die Ergebnisse resultieren aus der Auswertung der erstellten Fachgutachten und aus Ortsbegehungen einschließlich der Biotoptypenkartierung.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurden zunächst folgende Unterlagen ausgewertet:

- Geoportal NRW
- Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“
- Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23. Juli 2018

Bei der Zusammenstellung der im Umweltbericht aufgeführten Angaben zu den einzelnen Umweltschutzgütern sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

9 Beschreibung von Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring bezieht sich ausschließlich auf die Überwachung von möglicherweise auftretenden erheblichen Umweltauswirkungen als Folge der Realisierung des durch den Bebauungsplan zugelassenen Bauvorhabens. Es ist kein Instrument, um die Umsetzung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der Fachbehörden.

Für das Monitoring ist die Stadt Hennef zuständig. Die Stadt benachrichtigt die Umweltfachbehörden, dass der Bebauungsplan Nr. 13.11 rechtswirksam geworden ist. Die Ausführung ggf. externer Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Hennef in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde überprüft.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

10 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Ortschaft Söven verfügt über eine eigene Löschgruppe. Das bestehende Feuerwehrgebäude befindet sich an der Rotter Straße unmittelbar südlich angrenzend an den Sportplatz. Die dringend benötigte Feuerwehrerweiterung ist am derzeitigen Standort nicht umsetzbar. Die Räumlichkeiten sind dort sehr begrenzt und es stehen auch keine Außenbereichsflächen für Übungen zur Verfügung. Durch den Platzmangel ist die bestehende Feuerwehr somit auch nicht erweiterbar, weshalb ein Neubau an anderer Stelle errichtet werden soll. Nach dem Brandschutzbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet Hennef insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Dazu gehört auch der Standort der Löschgruppe Söven. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll den geänderten städtebaulichen Zielen für den Bereich Söven Rechnung getragen werden. Für den Standort des Neubaus der Feuerwehr werden Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ dargestellt. Zur Umsetzung der vorbereitenden Bauleitplanung der 1. FNP-Änderung in die verbindliche Bauleitplanung wird im Parallelverfahren der BP Nr. 13.11 Hennef (Sieg) Söven, Feuerwehr aufgestellt.

Der Geltungsbereich mit einer Fläche von etwa 8.670 m² befindet sich in der Gemarkung Söven, Flur 5. Der Änderungsbereich weist zurzeit keine Bebauung auf. Die Flächen werden derzeit als extensive Grünlandflächen genutzt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef von 2018 ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Landesentwicklungsplan NRW wird der Änderungsbereich als „Freiraum“ und „Gebiete für den Schutz des Wassers“ dargestellt. Der Regionalplan, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, stellt das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Zudem liegt das Plangebiet in einem Bereich oder grenzt zumindest daran an, der dem Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dient.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist als Landschaftsschutzgebiet mit der Nr. 2.2-2 „Pleiser Hügelland“ ausgewiesen. Die Entwicklungskarte (Abb. 4) des Landschaftsplanes Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ stellt die Fläche als „Erhaltung und Entwicklung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar.

Für die Realisierung des durch die Aufstellung der 1. FNP-Änderung vorgesehenen Bauvorhabens muss der Schutzstatus der überplanten LSG-Fläche für den geplanten Standort aufgehoben werden. Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 9 Stadt Hennef Uckerather Hochfläche treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bauleitplanverfahrens außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Umfang und Lage der beabsichtigten Änderung der LSG-Abgrenzung wird im Bauleitplanverfahren mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt. Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung hat mit Schreiben vom

30.07.2019 bestätigt, dass seitens des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Planung wird nicht widersprochen. In dem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass sofern das Vorhaben nicht im Wege des Bebauungsplanes planungsrechtlich abgesichert werden soll, die UNB im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen ist. Auch für diesen Fall wird eine Befreiung von der Festsetzung „Landschaftsschutzgebiet“ in Aussicht gestellt.

Das nächste FFH-Gebiet liegt ca. 2,8 km nördlich des Plangebietes in ausreichender Entfernung, sodass durch das Planvorhaben keine Auswirkungen zu erwarten sind. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen zeigt das schutzwürdige Biotop „Wälder, Grünland und alte Streuobstflächen am Wolfsbachtal“ (BK-5209-0037), welches unmittelbar im Plangebiet liegt. Im Umweltatlas der Stadt Hennef ist dieses Biotop allerdings nicht mehr dargestellt, da es faktisch nicht mehr in seiner ursprünglich zu schützenden Ausgangslage vorhanden ist. Das eingetragene Biotop soll alte Streuobstflächen schützen. Im Plangebiet sind allerdings nur noch 5 Gehölze vorhanden, von denen eines bereits abgängig ist. Die Fläche entspricht somit nicht mehr den ursprünglichen Kriterien, weshalb diese mit in das Biotopkataster aufgenommen wurde.

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) wird beschrieben, dass konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, nicht vorliegen. Als Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) ist festzuhalten, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist somit nicht erforderlich.

Es befinden sich keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes. Laut Altlastenkarte der Stadt Hennef sind innerhalb des Geltungsbereiches keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden. Es befinden sich keine Kulturdenkmale innerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen sowie ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz sowie der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten. Daraus abgeleitet sind die Wohn- bzw. Wohnumfeldfunktion sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion zu berücksichtigen. Die derzeitige Grünlandnutzung hat keine relevanten Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Söven.

Schutzgut Flora und Fauna

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund. Daraus abgeleitet sind besonders die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion zu berücksichtigen. In der vorliegenden Artenschutzrechtlichen Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 23.07.2018 sind die im Plangebiet vorhandenen

Vegetationsstrukturen und Lebensräume beschrieben. Die vorhandenen Biotoptypen und Habitat-Strukturen sind in der vorliegenden Ausprägung ökologisch als von geringer (Grünland) bis mittlerer (Gehölzstruktur) Wertigkeit zu klassifizieren. Das Vorkommen seltener oder im Bestand gefährdeter Pflanzenarten sowie eine besondere Bedeutung für ökologische Vernetzungsfunktionen planungsrelevanter Arten sind mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen. Im Untergrund steht nach Darstellung der geologischen Karte 1:25.000, Blatt 5209 Siegburg, der verwitterte Fels an. Es handelt sich um meist tiefgründig verwitterte Schiefer und teilweise um Grauwacken der Herdorfer Schichten des Unterdevons. Die Böden sind überwiegend entstanden aus einer Bedeckung von pleistozänen Löß und Lößlehm, der vom Wind angeweht wurde. Hierbei handelt es sich im unteren Bereich um einen kalkhaltigen, feinsandigen Schluff bis schluffigen Feinsand. Er geht im oberen Bereich (ca. 1,0-3,0 m Dicke) in einen entkalkten Lößlehm, also den durch Verwitterung aus dem Löß entstandenen, meist tonigen, schwach feinsandigen Schluff über. Das Bodenprofil wird durch einen humosen Oberboden abgeschlossen. Durch die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung entstehen Bodenverdichtungen und in der Regel auch Nährstoffanreicherungen. Der Boden bietet Lebensraum für Pflanzen und Tiere und lässt auftreffendes Niederschlagswasser versickern. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.

Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Das Plangebiet gehört zu einem Bereich mit geringem Grund- und Quellwasservorkommen. Dies ist bedingt durch die vorhandene Geologie. Im Allgemeinen stellen die geklüfteten devonischen Tonschiefer und Sandsteine einen Kluftgrundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit dar. Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal NRW innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebietes der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes Hennefer Siegbogen.

Schutzgut Klima, Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen. Zu berücksichtigen sind die Durchlüftungsfunktion, die Luftreinigungsfunktion und die Wärmeregulationsfunktion. Die Niederrheinische Bucht, an deren Randbereich das Plangebiet liegt, ist geprägt durch geringe Jahresschwankungen der Lufttemperatur, meist milde Winter, mäßig warme Sommer sowie Niederschläge zu allen Jahreszeiten. Im

Raum Hennef ist dabei eine mittlere Niederschlagshöhe zwischen 675 und 700 mm sowie eine mittlere Lufttemperatur von ca. 9,0°C gegeben. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung als Grünland führt zu keinen relevanten Klimabelastungen. Die Wiesen sind potenzielle Kaltluftentstehungsgebiete.

Schutzgut Landschaftsbild

Wesentliches Schutzziel des Schutzgutes Landschaft ist das Landschaftsbild, das es in seiner Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu erhalten gilt. Daraus abgeleitet ist die landschaftsästhetische Funktion zu berücksichtigen. Diese Funktion, d. h. die Bedeutung des Landschaftsbildes, ist abhängig von der Ausstattung eines Gebietes mit unterschiedlichen Landschaftselementen, der Topographie und der Nutzung, aber auch der bestehenden Vorbelastung durch künstliche Elemente wie Lärm, Gerüche und Unruhe. Der Landschaftsraum um Söven stellt eine typische Mittelgebirgslandschaft dar. Charakteristisch ist der Wechsel von Ackernutzung auf den Hochflächen und Kuppen, waldbestandenen steilen Talhängen und Grünlandnutzung in den Bachtälern sowie auf flacheren Hangbereichen. Für das Plangebiet sind neben der Ortsrandlage und der Grünlandnutzung auch noch Reste ehemals ausgeprägter Streuobstwiesenbereiche prägend.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kulturgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung, sofern es für den Erhalt der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. Als Sachgüter im Sinne der Umweltprüfung können natürliche Ressourcen oder Elemente des Naturhaushaltes verstanden werden, die für die Gesellschaft insgesamt von materieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere forst- und landwirtschaftliche Nutzflächen sowie Bodenschätze als endliche Ressourcen. Es befinden sich keine Kulturdenkmale oder sonstige relevante Schgüter innerhalb des Plangebietes.

Wechselwirkungen der Schutzgüter

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabenauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Grundsätzlich ist – analog zum Wirkungsgefüge zwischen den abiotischen und biotischen Faktoren – davon auszugehen, dass die schutzgutbezogenen Erfassungskriterien im Sinne des Indikationsprinzips bereits Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhalten. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst. Dieses gilt beispielsweise bei Veränderungen der klimatischen Verhältnisse für das Wohlbefinden des Menschen oder die Bedeutung der Landschaft als Grundlage für das Erholungsbedürfnis des Menschen.

Sofern keinerlei bauliche Entwicklung stattfindet, ist im Plangebiet mit einer weiteren Fortführung der intensiven Grünlandnutzung zu rechnen, so dass für die

Umweltschutzgüter voraussichtlich keine relevante Änderung zum bisherigen Status Quo eintreten würde.

Nachfolgend werden die Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Bauvorhabens aufgeführt. Gegliedert werden die Beeinträchtigungsfaktoren nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Baubedingte Auswirkungen des Projektes

Es wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen, sodass ein erheblicher und nachhaltiger Eingriff in die Fläche stattfindet. Die tatsächliche Flächeninanspruchnahme wird sich erst im weiteren Verfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13.11 sowie eines zu erstellenden Konzeptes ergeben. Während der Bauzeit sind beim Betrieb von Baumaschinen, dem Transport von Bodenmassen und der Anlieferung von Baustoffen, Lärm- und Staubentwicklungen zu erwarten. Baubedingte Erschütterungen durch normalen Baustellenbetrieb sind in der Regel jedoch auf das nähere Umfeld der Baustelle beschränkt.

Anlagebedingte Auswirkungen des Projektes

Verlust von Lebensräumen durch die Errichtung des Feuerwehrhauses führt zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden (Verlust biotisch aktiver Bodensubstanz durch Entfernung des Oberbodens, Bodenversiegelung). Der Geltungsbereich hat eine Größenordnung von ca. 8.670 m². Die Größe der tatsächlichen Baufläche wird im weiteren Verfahren noch genauer definiert. Durch die Errichtung des Feuerwehrhauses gehen die bebauten/versiegelten Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Betroffen davon sind in erster Linie Grünflächen ohne besondere Bedeutung. Im direkten Umfeld der versiegelten Flächen kommt es zu einer Veränderung des Mikroklimas. Durch die Neuversiegelung verringert sich die Infiltration von Regenwasser in den Boden und damit die Grundwasserneubildung. Veränderungen des Landschaftsbildes hängen in besonderem Maße von der Dimensionierung und Gestaltung des Bauvorhabens sowie dessen landschaftlicher Einbindung ab. Der Standort ist aus der näheren Umgebung leicht und gut einsehbar, hat jedoch keine besondere Fernwirkung.

Betriebsbedingte Auswirkungen des Projektes

Grundsätzlich entstehen bei jedem Bauvorhaben Abwässer. Bei dem geplanten Feuerwehrhaus sind jedoch vergleichsweise geringe Abwassermenge zu erwarten. Durch den Betrieb der Feuerwehr kommt es zu Lärmimmissionen durch Alarm, Einsätzen und Übungen. Durch den Betrieb des Feuerwehrhauses sind keine besonderen Abfälle zu erwarten. Ob sich ggf. aus den Einsätzen ein besonderer Entsorgungsbedarf ergibt, wird sich im Einzelfall herausstellen.

Erhebliche Auswirkungen infolge der Abfallentsorgung sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dabei wird davon ausgegangen und vorausgesetzt, dass die Entsorgung ordnungsgemäß unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften erfolgt und die Kapazitäten der bestehenden Entsorgungswege und -anlagen ausreichen. Baubedingte Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u.a. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien an.

Relevante Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten. Der Standort ist bewusst so gewählt, dass die Wohnbauung von Söven durch Lärm von Wartungs- und Übungsmaßnahmen so wenig wie möglich tangiert wird. Dazu trägt nicht nur ein entsprechender Abstand zu vorhandenen Wohnhäusern bei, sondern auch die abschirmende Wirkung des Gebäudes, indem Arbeiten im Freien auf der von Wohnbauung abgewandten Gebäudeseite erfolgen. Abschließende Regelungen dazu sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht möglich und werden erst im Rahmen des Bebauungsplanes und der Projektplanung getroffen.

Risiken für das kulturelle Erbe sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Risiken für die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen sind durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Umweltauswirkungen sind auch unter Berücksichtigung des Umfeldes durch die Errichtung und den Betrieb des Feuerwehrhauses nicht zu erwarten.

Relevante Auswirkungen auf Klima sind insbesondere im Hinblick auf die geringe Größe des Vorhabens nicht zu erwarten. Es sind auch keine relevanten Auswirkungen des Klimawandels auf das Vorhaben zu erwarten. Es ist keine Überschwemmungs- oder Überflutungsgefahr zu befürchten. Der Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung teilt in seinem Schreiben vom 30.07.2019 mit, dass die Einschätzung grundsätzlich geteilt wird und insoweit keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung bestehen, weist jedoch auf folgendes hin:

- Starkregenereignisse können unabhängig von Fließgewässern an jedem Ort zu lokaler Überflutung führen. Je nach Rahmenbedingungen (bspw. Topographie und Flächennutzung in der Umgebung) sollte dies bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.
- Die mit einer Versiegelung einhergehenden negativen Folgen hinsichtlich der thermischen Belastung sowie des Wasserhaushalts lassen sich üblicherweise durch geeignete Maßnahmen abmildern. Hierzu zählen insbesondere flächige Pflanzmaßnahmen wie Dach- und Fassadenbegrünung und die Anlage von Fließwegen zur schadlosen Abführung oberflächiger Abflüsse in Starkregensituationen.

Es kommen die für ein solches Vorhaben üblichen Bauverfahren, Bauabläufe und Baustoffe zum Einsatz. Besondere Auswirkungen auf Umweltbelange sind dabei nicht zu erwarten.

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bebauungsplan zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich zu entwickeln. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes können nur allgemeine Maßnahmen angeführt werden. Dazu gehört eine sparsame Flächeninanspruchnahme, Einhaltung der nach § 39 BNatSchG vorgesehene Rodungszeiten und ein fachgerechter Umgang mit Boden sowie die Einhaltung der TA

Lärm. Die qualitative und quantitative Bewertung des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft sowie die Festsetzung geeigneter Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen bleibt der verbindlichen Bauleitplanung in Form der Aufstellung des Bebauungsplanes und der dazu erforderlichen Umweltprüfung/Umweltbericht vorbehalten.

Der derzeitige Standort der Feuerwehr Söven bietet nicht ausreichend Platz, um einen nötigen Ausbau sowie die Erweiterung der bestehenden Feuerwehr zu realisieren. Auch ein Abriss und Neubau am gleichen Standort ist nicht umsetzbar, da die Fläche an sich nicht genügend Platz bietet, um den Anforderungen einer neuen Feuerwehrrache gerecht zu werden. Der geplante Standort an der L 331 bietet eine geeignete Ausgangslage für die Feuerwehr, da diese so direkt an das überörtliche Straßennetz angeschlossen ist und schnell zu diversen Einsätzen auch im Umland von Söven ausrücken kann. In der Ortslage von Söven stehen sonst keine Flächen zur Verfügung, die zum einen genügend Platz aufweisen, noch eine geeignete Anbindung bieten. Somit ist der vorgesehene Standort der optimale und auch einzig mögliche Standort für den Neubau der Feuerwehr.

Es sind keine Auswirkungen aufgrund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Das Vorhaben mit seiner geplanten Nutzung hat selbst keinerlei Relevanz für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben liegt auch nicht im Einwirkungsbereich bzw. innerhalb von Achtungsabständen von Betrieben i.S.d. § 3 (5a) BImSchG. Der Anwendungsbereich des Artikels 13 der Seveso-III-Richtlinie (RL 2012/18/EU) bleibt von der vorliegenden Planung unberührt.

11 Bearbeitungs- und Anerkennungsvermerk

BEARBEITET

PLANUNGSBÜRO
DITTRICH

Bahnhofstraße 1
53577 Neustadt / Wied

Telefon: 02683/9850 -0

Telefax: 02683/9850-99

www.pd-dittrich.de
info@pd-dittrich.de



ANERKANNT:

STADT HENNEF
AMT FÜR STADTPLANUNG UND -ENTWICKLUNG

.....
HENNEF,

ZUSAMMENFASSUNG

3.5 Tiergruppe Amphibien und Reptilien

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine intensiv genutzte Grünlandfläche mit eingestreuten Gehölzen. Aufgrund der ermittelten Biotopstrukturen kann festgestellt werden, dass keine Laichhabitate (Stillgewässer wie Tümpel, Teiche o.ä. sind nicht vorhanden) oder wertvollen Landhabitate betroffen sind. Auf Amphibienarten sind daher negative Auswirkungen auszuschließen. Analoges gilt für die Tiergruppe der Reptilien. Diese Artengruppe benötigt insbesondere größere Flächen mit offenen Bodenstellen, Fels und/ oder Mauerwerk, Lesesteinhaufen o.ä.. Diese Strukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die angeführten Arten der Tiergruppen Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

3.6 Tiergruppe Schmetterlinge

Die beiden Tagfalterarten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling benötigen als Lebensraumstrukturen (blütenreiche) Feuchtwiesen, feuchte Quellwiesen bzw. trockenere Randbereiche von Bächen und Gräben. Die beiden Arten sind in hohem Maße an das Vorhandensein des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) gebunden. Diese Art sowie die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht vorhanden.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG – nämlich die Störung planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Überwinterungs- und Wanderzeit sowie insbesondere die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten – können somit für die beiden angeführten Tagfalterarten ausgeschlossen werden.



4 Zusammenfassende Bewertung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung des Plangebietes (siehe Abb. 1 bis 2), welches sich randlich der Ortslage von Söven befindet, kommt (aufgrund der vorliegenden Biotopausstattung und Habitatausprägungen im Kontext mit den vorliegenden Daten zum Vorkommen von Tierarten sowie der durchgeführten drei Erfassungstermine) hinsichtlich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien und Tagfalter zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung des betrachteten Untersuchungsgebietes nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu. Eine detaillierte Untersuchung im

Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung erscheint somit im Hinblick auf das Plangebiet nicht erforderlich.

Dies gilt **unter Berücksichtigung der dargelegten Maßnahme** zur Vermeidung, durch die eine potenzielle Gefährdung oder Störung einzelner Individuen vermieden werden kann (siehe Punkt 5). Die Abarbeitung von ggf. vorliegenden Belangen der Eingriffsregelung, welche nicht Bestandteil dieser Vorprüfung sind, wird vorausgesetzt.

5 Maßnahmen und Hinweise zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme muss im weiteren Verfahren berücksichtigt bzw. durchgeführt werden:

Rodungen von Gehölzen erfolgen nur außerhalb der Brutzeiten von Vögeln gemäß dem geltenden Landesnaturschutzgesetz in NRW (1.3.-30.9.). Die Baufeldräumung bzw. erforderliche Rodungsmaßnahmen müssen aus artenschutzfachlicher Sicht zwischen Spätherbst und sehrzeitigem Frühjahr liegen (um eine Zerstörung möglicherweise aktuell genutzter Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszuschließen).

6 Literatur/ URLs

- Fachinformationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW): (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt; www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk)
- Kiel, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.
- Kiel, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)
- Riecken, U., Reis, U. & Ssymank, A. (1994): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen der Bundesrepublik Deutschland, 184 S., Bonn-Bad Godesberg - Schriftenreihe Landschaftspflege und Naturschutz: 41.
- Sudmann, S.R., C. Grüneberg, A. Hegemann, F. Herhaus, J. Mölle, K. Nottmeyer-Linden, W. Schubert, W. von Dewitz, M. Jöbges & J. Weiss: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 5. Fassung – gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.